

# EINLADUNG

zur 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

---

Am Montag, 20.01.2025, um 19:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Interessierte Einwohner sind freundlich eingeladen.

## Tagesordnung

1. Fragen der Einwohnerschaft
2. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchstraße“, OT Mappach  
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“, OT Mappach  
hier:  
Billigung des Vorentwurfs (FNPÄ und Bebauungsplan)  
Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange
3. Beschluss über Annahme von Spenden
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 - Beschlussfassung
5. Wirtschaftsplan 2025 für Eigenbetrieb Wasserversorgung
6. Wirtschaftsplan 2025 für Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
7. Anfragen der Gemeinderäte
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Fragen der Einwohnerschaft

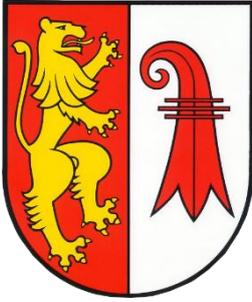
Freundliche Grüße

Ihre

Carolin Holzmüller, Bürgermeisterin

Beigelandene:

Frau Stephanie Witulski für das Büro „die STEG Stadtentwicklung GmbH“ zu TOP 2



## Beschlussvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	30/2024
<b>Aktenzeichen:</b>	621.47
<b>Sachbearbeitende:</b>	Ulrich Weiß
<b>Kostenstelle:</b>	
<b>Datum:</b>	02.12.2024

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	20.01.2025	öffentlich	Beschlussfassung

### Betreff:

**Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchstraße“, OT Mappach  
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“, OT Mappach**

### hier:

- Billigung des Vorentwurfs (FNPÄ und Bebauungsplan)
- Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

### Beschlussvorschlag:

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans:

- Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kirchstraße I“
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan:

- Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Kirchstraße I“
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

### Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Kosten für das Verfahren sowie eventuell anfallende Kosten für Erschließung, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Ein Vertrag über die Kostenübernahme liegt vor.

### Ziele der Vorlage mit Bezug zum GEK:

keine

### Sachdarstellung:

#### Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Auf dem Grundstück 2619 (Kirchstraße 12) im Ortsteil Mappach wurde durch den Eigentümer westlich des bestehenden Wohnhauses ein Pool mit zugehörigem Poolhaus sowie Stellplätze errichtet. Das Grundstück liegt am westlichen Ortsrand von Mappach. Durch das Landratsamt Lörrach wurde der Bereich westlich des bestehenden Wohnhauses dem Außenbereich zugeordnet, weshalb der Eigentümer vom Landratsamt Lörrach aufgefordert wurde, die neuen baulichen Anlagen zurückzubauen.

Für den Bereich liegt weder ein Bebauungsplan noch eine Innen- oder Außenbereichsplanung vor. Mit der Einstufung als Außenbereich wären in den westlichen Grundstücksbereich ausschließlich privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig gewesen, nicht aber private bauliche Anlagen in Form von Stellplätzen, eines Pools oder eines zugehörigen Poolhauses.

Durch den Gemeinderat wurde mehrheitlich beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die baulichen Anlagen im Gartenbereich des Eigentümers rückwirkend zu legalisieren. Da sich das Vorhaben zu einem Großteil im Außenbereich befindet, wird das Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt. Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mappach (Gemarkung Mappach) am westlichen Ortsrand nördlich der Kirchstraße. Das Plangebiet besteht aus einem Teil des Grundstücks Flst. Nr. 2619 (Kirchstraße 12) und hat eine Größe von ca. 760 m<sup>2</sup>.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften werden insbesondere folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- Stärkung des Ortsteils Mappach als attraktiver Wohnstandort
- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- Klarstellung des Innenbereichs und der zulässigen städtebaulichen Entwicklungen auch für künftige Generationen
- Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes

### Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2024 gefasst.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen, bestehend aus einer Frühzeitigen Beteiligung und einer öffentlichen Auslegung, bevor die Satzung beschlossen werden kann. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest und ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

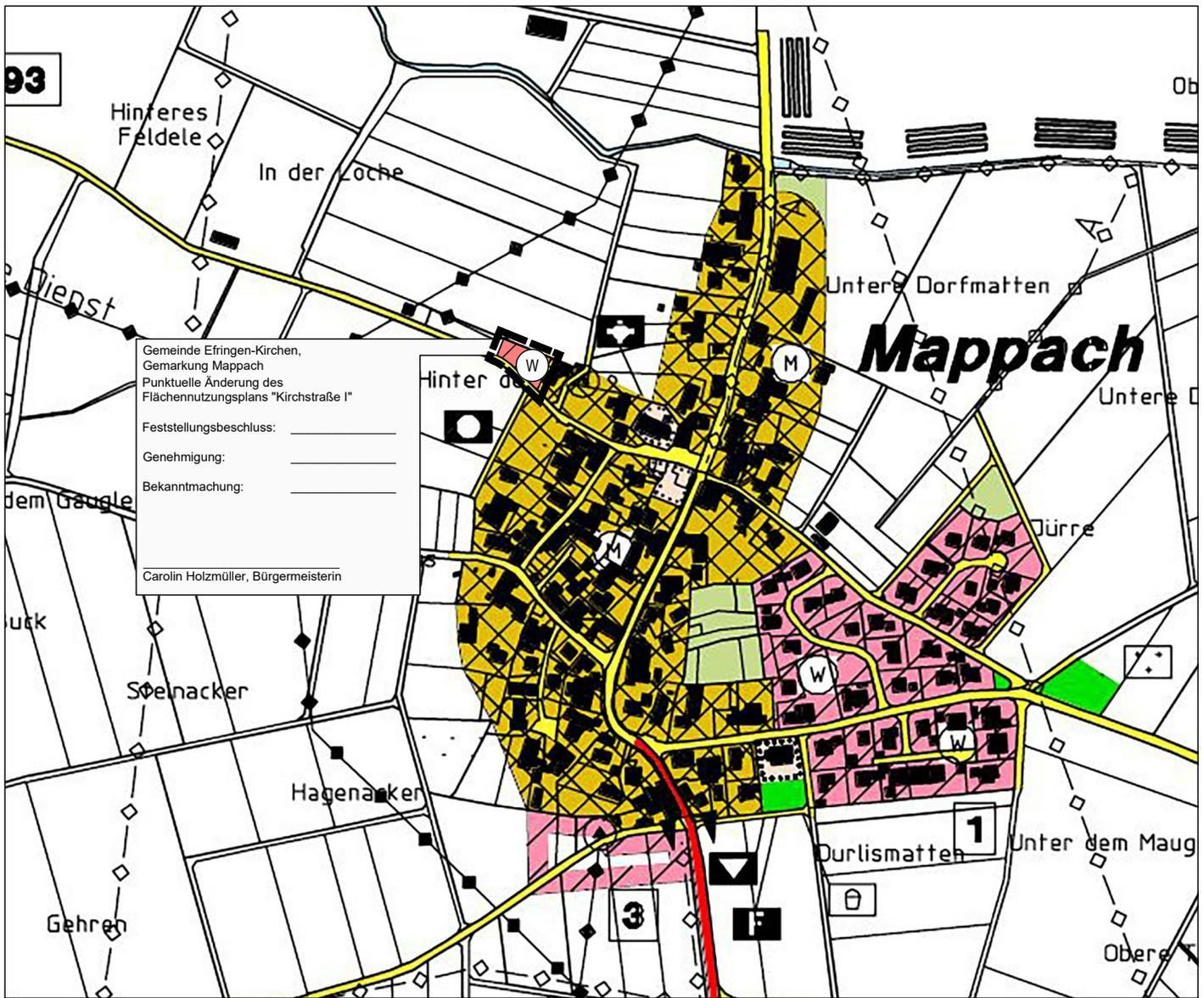
### Umweltbericht und Artenschutz

Der Bebauungsplan wird im sog. Regelverfahren aufgestellt mit Durchführung einer Umweltprüfung (Büro Galaplan Decker). In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Untersuchungen und Aussagen zum Artenschutz werden ebenfalls durch das Planungsbüro erstellt.

### **Anlage(n):**

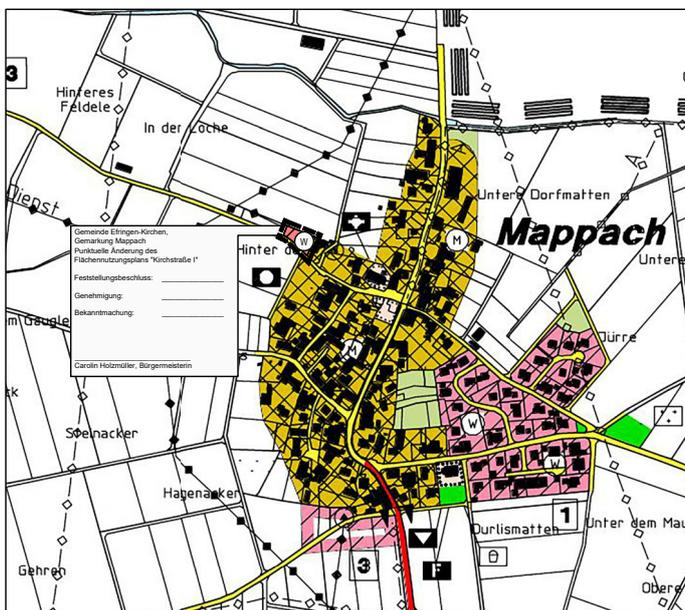
1. 20250107\_FNPAE\_Kirchstr\_Deckblatt\_Vorentwurf-A4
2. 20250107\_FNPAE\_Kirchstr\_Begründung\_Vorentwurf
3. 2025\_01\_07\_FNP-Steckbrief zur Änderung\_VG Efringen-Kirchen\_Mappach\_BPlan\_Kirchstraße I
4. 20250107\_BPL\_Kirchstr\_Textlicher Teil\_Vorentwurf
5. 20250107\_BPL\_Kirchstr\_Plan\_Vorentwurf-M1-500
6. 20250107\_BPL\_Kirchstr\_Begründung\_Vorentwurf
7. 2025\_01\_07\_Umweltbericht\_Efringen-Kirchen\_Mappach\_BPlan Kirchstr I
8. 2025\_01\_07\_Efringen-Kirchen Mappach\_BPlan Kirchstr I-Bestand
9. 2025\_01\_07\_Efringen-Kirchen Mappach\_Kirchstr I-Maßnahmen



0 25 50 100 150 200 250 M

M 1 : 5.000

Im Planformat: DIN A4



0 50 100 200 300 400 500 M

M 1 : 10.000

Im Planformat: DIN A4

## Gemeinde Efringen-Kirchen Gemarkung Mappach

Punktueller Änderung des  
Flächennutzungsplans "Kirchstraße I"

Deckblatt

Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung



**die STEG**  
Stadtentwicklung GmbH  
Standort Freiburg  
Kartäuserstr. 51a, 79102 Freiburg

Projekt Nr. 11552  
07.01.2025 /wi



# Gemeinde Efringen-Kirchen

## **Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kirchstraße I“, Gemarkung Mappach**

Deckblatt – zeichnerischer Teil  
Begründung  
Umweltbericht

Stand: 07.01.2025

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

*die* **STEG**

*die* STEG Stadtentwicklung GmbH  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Stephanie Witulski  
Dipl.-Ing. (FH) Stadtplanerin  
*die* STEG Stadtentwicklung GmbH  
Standort Freiburg  
Kartäuserstr. 51a, 79102 Freiburg i. Br.  
T 0761 - 29 28 137-0

Gemeinde Efringen-Kirchen

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans  
im Bereich „Kirchstraße“, Gemarkung Mappach

## Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 07.01.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	3
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.2	Lage des Plangebiets / Geltungsbereich .....	3
1.3	Verfahrensablauf.....	3
1.4	Planungsverfahren.....	4
1.5	Flächennutzungsplan .....	4
2	Inhalt der Änderung .....	4
3	Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	5
4	Standortalternativen.....	7
5	Umweltbericht .....	7
6	Flächenangaben .....	7



# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen ist seit dem 04.05.2005 wirksam. Der Flächennutzungsplan stellt für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der Flächennutzungsplan soll nun punktuell geändert werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße I“ im Ortsteil Mappach. Auf dem Grundstück 2619 (Kirchstraße 12) im Ortsteil Mappach wurden durch den Eigentümer westlich des bestehenden Wohnhauses verschiedene bauliche Anlagen errichtet. Das Grundstück liegt am westlichen Ortsrand von Mappach. Durch das Landratsamt Lörrach wurde der Bereich westlich des bestehenden Wohnhauses dem Außenbereich zugeordnet, daher wurde der Eigentümer vom Landratsamt Lörrach aufgefordert, die neuen baulichen Anlagen zurückzubauen. Sowohl der Technische Ausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen als auch der Gemeinderat hat sich mit dem Vorhaben auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die baulichen Anlagen rückwirkend zu legalisieren.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise ohne besondere Darstellung (als landwirtschaftliche Fläche) dargestellt. Der Bebauungsplan setzt insgesamt ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest und ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.

Mit dem geplanten Vorhaben wird der Ortsrand des Ortsteils Mappach leicht nach Westen erweitert. Der Änderungsbereich hat allerdings nur eine sehr geringe Größe, im Erweiterungsbereich entstehen darüber hinaus keine neuen Hauptgebäude. Negative Auswirkungen werden aufgrund der Änderung daher nicht erwartet.

## 1.2 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Mappach am westlichen Ortsrand nördlich der Kirchstraße. Das Plangebiet besteht aus einem Teil des Grundstücks Flst. Nr. 2619 (Kirchstraße 12) und hat eine Größe von ca. 760 m<sup>2</sup>.

## 1.3 Verfahrensablauf

16.09.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Kirchstraße I“. Gleichzeitig wird der Einleitungsbeschluss zur FNPÄ gefasst.
_____	Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
_____ bis _____	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
_____	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Durchführung der Veröffentlichung im Internet/öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
_____	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
_____	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

### 1.4 Planungsverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

### 1.5 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise als ohne Darstellung bzw. als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

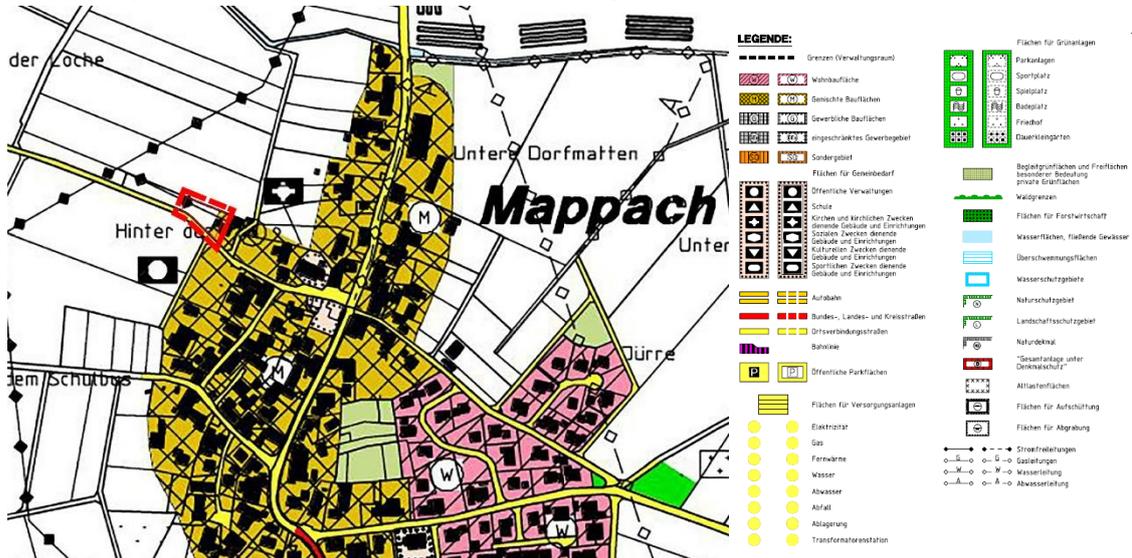


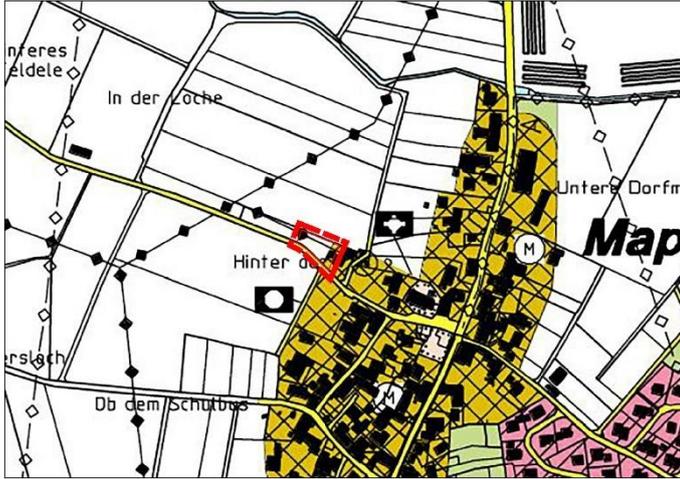
Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsbereichs (rote gestrichelte Umrandung) (ohne Maßstab), Quelle FNP: Gemeinde Efringen-Kirchen

## 2 INHALT DER ÄNDERUNG

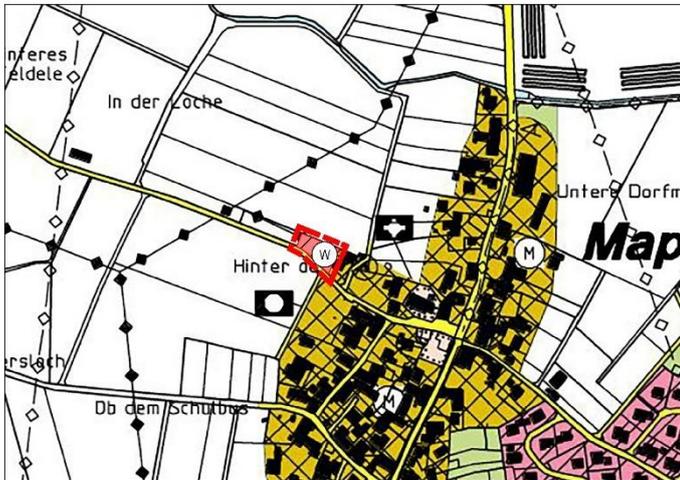
Mit der punktuellen Änderung soll der Änderungsbereich insgesamt als Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) dargestellt werden. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks durch ein Wohngebäude einschl. dem Wohnen zugehöriger Nebennutzungen.

Details der Planung werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht der Planungsabsicht der Gemeinde, die Darstellung der bestehenden Wohnnutzung anzupassen.



FNP Gemeinde Efringen-Kirchen  
Ausschnitt ohne Maßstab, Änderungsbereich = rote gestrichelte Linie

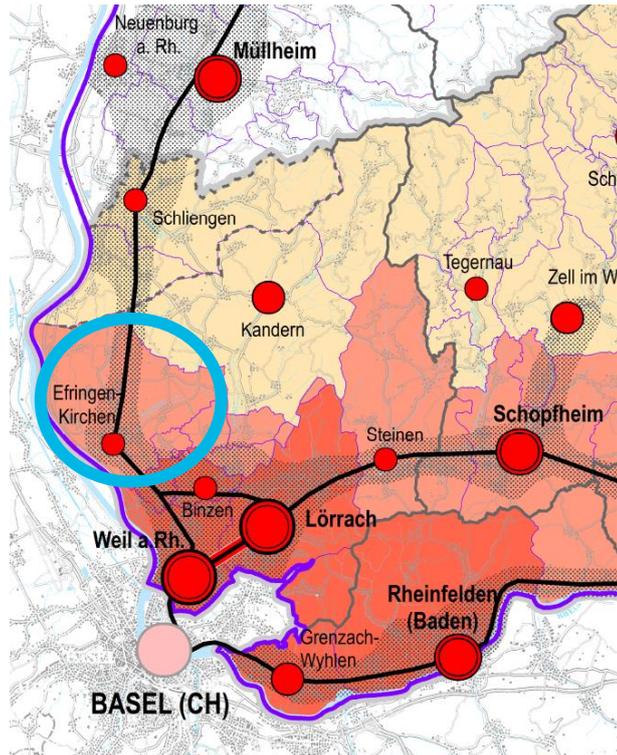


FNP Gemeinde Efringen-Kirchen  
Deckblatt der Änderung  
Ausschnitt ohne Maßstab, Änderungsbereich = rote gestrichelte Linie

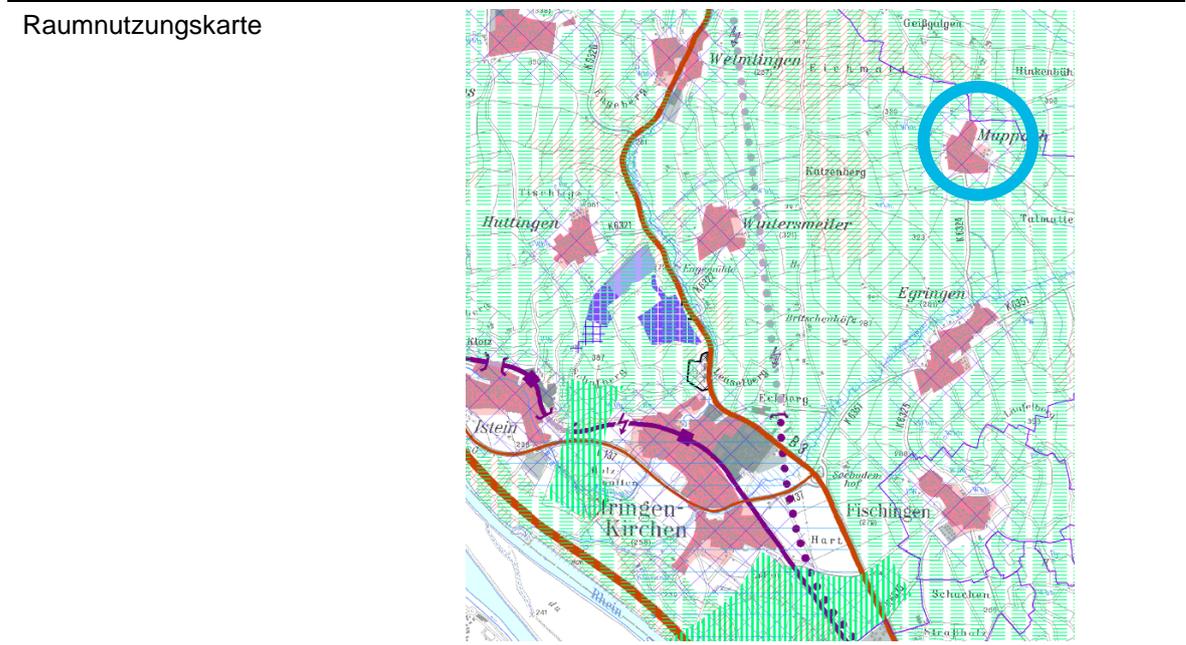
### 3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN / REGIONALPLAN<sup>1</sup>

Region	Hochrhein-Bodensee
Landkreis	Lörrach
Raumkategorie gem. LEP	Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein
Entwicklungsachse	Der Hauptort Efringen-Kirchen liegt auf der Landesentwicklungsachse Lörrach/Weil am Rhein - Binzen – Eimeldingen - Efringen-Kirchen – Bad Bellingen – Schliengen (- Müllheim)

<sup>1</sup> Quelle: Regionalplan Hochrhein-Bodensee



Zentralörtliche Einordnung	Kleinzentrum im Mittelbereich Lössach/Weil am Rhein
Siedlungsentwicklung	Siedlungsbereich zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungen



In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist der Ortsteil Mappach insgesamt von einem regionalen Grünzug umgeben. Der Ortsrand von Mappach wird nur leicht in den Außenbereich hin erweitert. Bei der geringen Größe des Änderungsbereichs wird davon ausgegangen, dass keine regionalplanerischen Vorgaben berührt werden. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

#### 4 STANDORTALTERNATIVEN

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine nachträgliche Legalisierung von baulichen Anlagen. Gebäude und bauliche Anlagen sind bereits vorhanden. Das Wohngebäude besteht seit 2002, die Fläche westlich des Wohngebäudes wurde seitdem als Gartenfläche genutzt. Mit den in den letzten Jahren neu entstandenen baulichen Anlagen und Gebäuden (Pool, Poolhaus/Gartenhaus) wurde die Nutzung zwar intensiviert, die Nutzung als Garten im eigentlichen Sinn aber nicht geändert.

Die Änderung des FNPs dient daher lediglich der planungsrechtlichen Sicherung bereits geschaffener Tatsachen. Eine weitere Entwicklung in den Außenbereich wird nicht vorgesehen. Alternative Standorte stehen daher nicht zur Verfügung.

#### 5 UMWELTBERICHT

Für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung wird durch das Büro Galaplan Decker eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser liefert mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der Umweltprüfung eine Grundlage zur Standort-Bewertung und somit wichtiges Abwägungsmaterial für die Flächennutzungsplanänderung.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

#### 6 FLÄCHENANGABEN

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen, wie z.B. die Breite von Straßen nicht maßstäblich sind.

Im Folgenden sollen die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt werden:

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung ca.	Zukünftige Darstellung ca.
Gemischte Baufläche	0,022	
Ohne besondere Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft)	0,054	
Wohnbaufläche		0,076
Gesamt	0,076	0,076

Freiburg, den \_\_\_\_\_

**die STEG**

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Standort Freiburg  
Kartäuserstraße 51a  
79102 Freiburg

# Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Mappach

## Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung „Kirchstraße I“



### Gebietssteckbrief - Stand Frühzeitige Beteiligung

Stand: 20.01.2025

<b>Auftragnehmer:</b> galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg		<b>Auftraggeber</b> Gemeinde Efringen – Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen - Kirchen
<b>Projektleitung:</b> Dipl. Ing. FH Georg Kunz Tel.: 07671 / 99141-21 kunz.georg@kunz-galaplan.de		<b>Bearbeitung:</b> Klara Nehm, M. Sc. Forstwissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Methodik.....	1
1.2	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad .....	2
1.3	Ziele des Umweltschutzes .....	4
1.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i> .....	4
<b>2</b>	<b>Übersicht des Änderungsbereichs</b> .....	<b>8</b>
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Regionalplan 2000 .....	8
<b>3</b>	<b>Konfliktanalyse / Steckbrief</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Übersichtstabelle der Schutzgüterbewertung des Änderungsbereichs</b> .....	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Kurzzusammenfassung</b> .....	<b>17</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Methodik

### **Anlass**

*Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen ist seit dem 04.05.2005 wirksam. Der Flächennutzungsplan stellt für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.*

*Der Flächennutzungsplan soll nun punktuell geändert werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße I“ im Ortsteil Mappach. Auf dem Grundstück 2619 (Kirchstraße 12) im Ortsteil Mappach wurden durch den Eigentümer westlich des bestehenden Wohnhauses verschiedene bauliche Anlagen errichtet. Das Grundstück liegt am westlichen Ortsrand von Mappach. Durch das Landratsamt Lörrach wurde der Bereich westlich des bestehenden Wohnhauses dem Außenbereich zugeordnet, daher wurde der Eigentümer vom Landratsamt Lörrach aufgefordert, die neuen baulichen Anlagen zurückzubauen. Sowohl der Technische Ausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen als auch der Gemeinderat hat sich mit dem Vorhaben auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die baulichen Anlagen rückwirkend zu legalisieren.*

*Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise ohne besondere Darstellung (als landwirtschaftliche Fläche) dargestellt. Der Bebauungsplan setzt insgesamt ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest und ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.*

*Mit dem geplanten Vorhaben wird der Ortsrand des Ortsteils Mappach leicht nach Westen erweitert. Der Änderungsbereich hat allerdings nur eine sehr geringe Größe, im Erweiterungsbereich entstehen darüber hinaus keine neuen Hauptgebäude. Negative Auswirkungen werden aufgrund der Änderung daher nicht erwartet.*

### **Bestandserfassung**

Für die Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte die Auswertung von allgemein zugänglichen Datengrundlagen für den Änderungsbereich und falls erforderlich (z. B. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung) auch über den Änderungsbereich hinaus.

Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Zudem fand eine Vor-Ort-Begehung des Änderungsbereichs inkl. Aufnahme der Vegetation und der relevanten Habitatstrukturen statt.

### **Bestandsbewertung**

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

### **Vermeidung und Minimierung; Kompensation**

Für den Änderungsbereich werden parallel zur Konfliktanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. In der Regel erfolgen Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls sind diese im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

**Prognose von Auswirkungen**

Für den Änderungsbereich werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind.

**Gesamtbewertung**

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotenziale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamtschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

**Bewertungskriterien**

Die Bewertung des Änderungsbereichs, seiner ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch das geplante Vorhaben erfolgt über verbal-argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die Situation vor Ort.

Flächen, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen können aber in der Regel durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden.

Flächen, die als „bedingt geeignet“ eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Fläche führen. Ggf. sind weitere vertiefende Untersuchungen bzw. Entwicklung von Auflagen, Beschränkungen der Nutzung usw. für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Grünordnungsplanung erforderlich.

Flächen, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht reduziert werden können und auch hinsichtlich der Kompensation zu entsprechenden Problemstellungen führen. Weiterhin werden hier Gebiete genannt, die in so genannten „Taburäumen“ wie z. B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiet der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben ausgewiesen werden sollen.

**1.2**

**Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad**

**Datengrundlagen**

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetzen usw. aufgelistet.

## Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember.2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

## Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen, Stand März 2005
- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee, Stand Juli 2024
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

## Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Fortschreibung 2024), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

## Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden weiterhin folgende derzeit verfügbare Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Kartierung der Vegetation und der Habitatstrukturen im Gelände
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“, Planstand 20.01.2025 (Quelle: STEG)

## 1.3 Ziele des Umweltschutzes

**Vorbemerkung** Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

### 1.3.1 Ziele der Fachgesetze

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung</b>	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz),</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,</li> <li>○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> </ul> </li> <li>➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen</li> <li>➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen</li> </ul>
<b>BauGB</b>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz</b>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
<b>Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)</b>	<p>Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.</p>
<b>Wasser- und Quell- schutzgebiete</b>	<p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern</p>
<b>LWaldG</b>	<p>Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.</p>
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen</p>
<b>Baugesetzbuch</b>	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasser-rückhaltung.</p>

<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
<b>Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.  Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>	
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie</li> <li>➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.  Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
<b>BauGB</b>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen</li> <li>➤ die Biologische Vielfalt</li> </ul> zu berücksichtigen
<b>FFH-Richtlinie VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen  Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Landschaftsschutzgebiet nach § 26</b>	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes

<b>BNatSchG</b>	von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

<b>Biologische Vielfalt</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>BNatSchG nach § 44 Besonderer Artenschutz</b>	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
<b>FFH-Richtlinie VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>DSchG BNatSchG</b>	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
<b>Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>BauGB</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
<b>BImSchG TA Luft VDI Richtlinie</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
<b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
<b>DIN 18 005 16. BImSchV</b>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
<b>LAI Freizeit Lärm Richtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
<b>Geruchs-/ Immissionsrichtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>LWaldG</b>	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

<b>Natürliche Ressourcen</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
<b>Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Fläche</b>	
<b>Raumordnungsgesetz ROG</b>	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Unfälle und Katastrophen</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
<b>Überschwemmungsflächen</b>	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

<b>Emissionen, Energienutzung und Abfall</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

<b>Baugesetzbuch</b>	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

## 2 Übersicht des Änderungsbereichs

### 2.1 Allgemeines

#### Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Mappach der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 2619 auf einer Fläche von ca. 760 m<sup>2</sup>.

Die Darstellung des Änderungsbereichs erfolgt über einen Gebiets-Steckbrief, in dem die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Ortsbegehung werden im Hinblick auf die umweltrelevanten Faktoren bewertet.



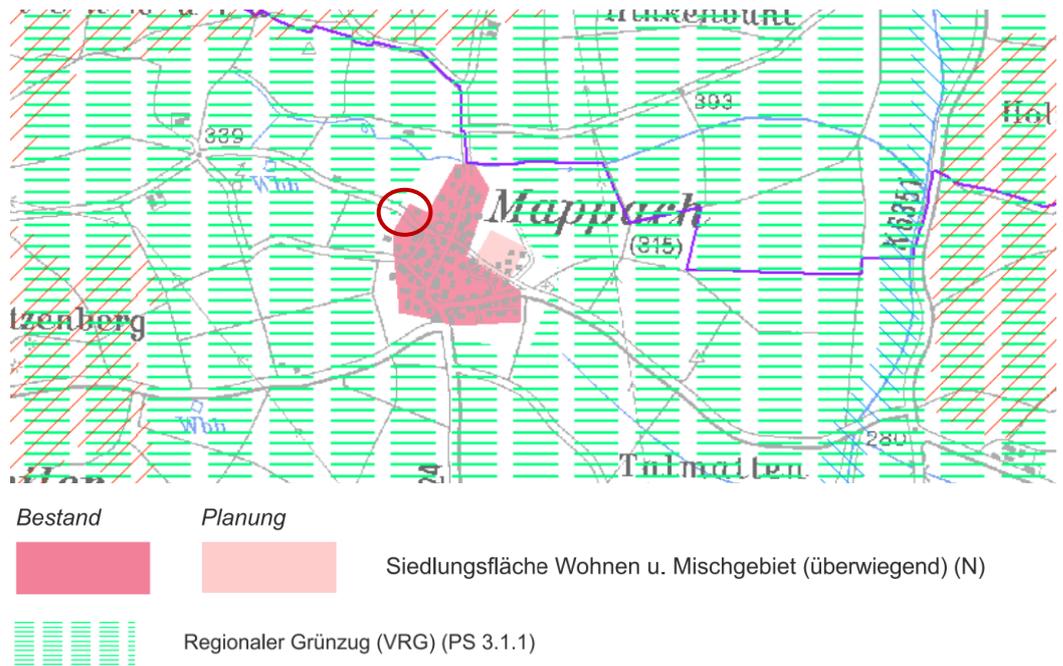
Abbildung 1: Zu untersuchende Fläche in Mappach. Abgegrenzt ist der Änderungsbereich. Quelle Luftbild : LUBW

### 2.2 Regionalplan 2000

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Für die Gemeinde Bad Bellingen sind die Ziele des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee maßgebend.

Der Ortsteil Mappach ist von einem Regionalen Grünzug umgeben. Das Plangebiet liegt am Übergang der Siedlungsfläche zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs sowie einer gewissen Unschärfe der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird keine Beeinträchtigung des Vorranggebiets erwartet.

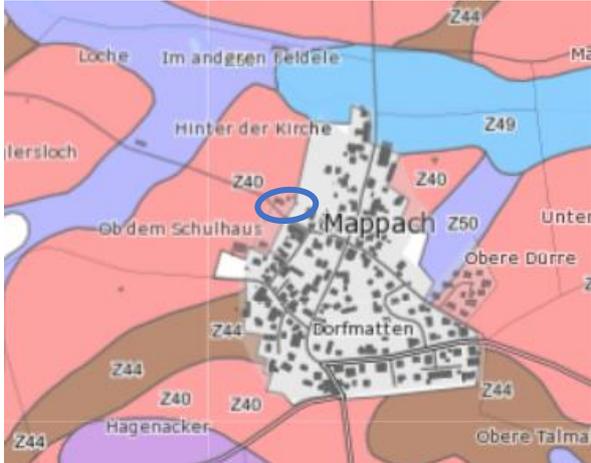
In der Flurbilanz 2022 des Landkreises Lörrach ist der Änderungsbereich als Fläche mit Vorrang für Acker/Wirtschaftsgrünland eingestuft. Eine Nutzung als Acker bzw. Wirtschaftsgrünland erfolgt aber auch Stand heute nicht. Solche Nutzungen grenzen lediglich an.

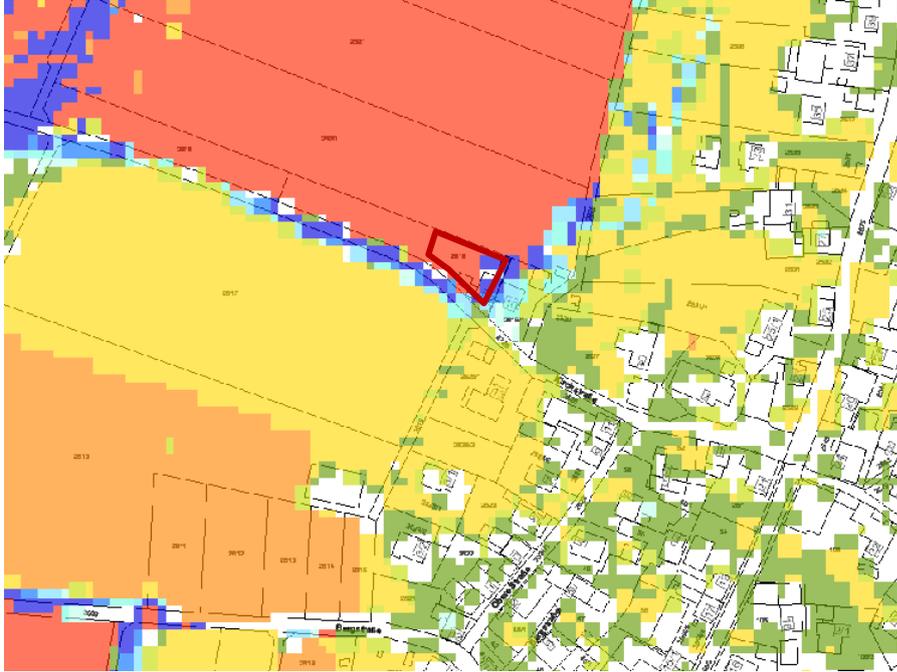


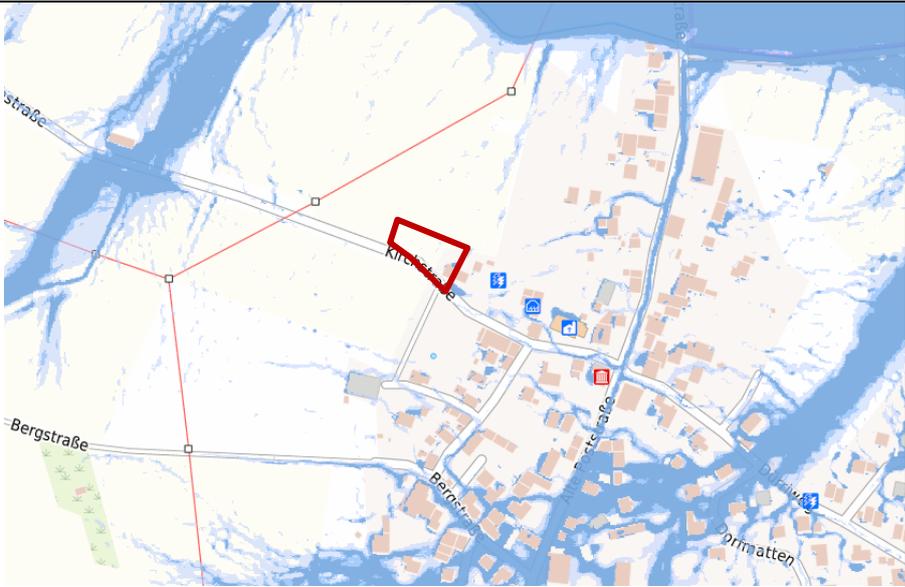
**Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs innerhalb des regionalen Grünzugs (Quelle: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte West vom Juli 2024)**

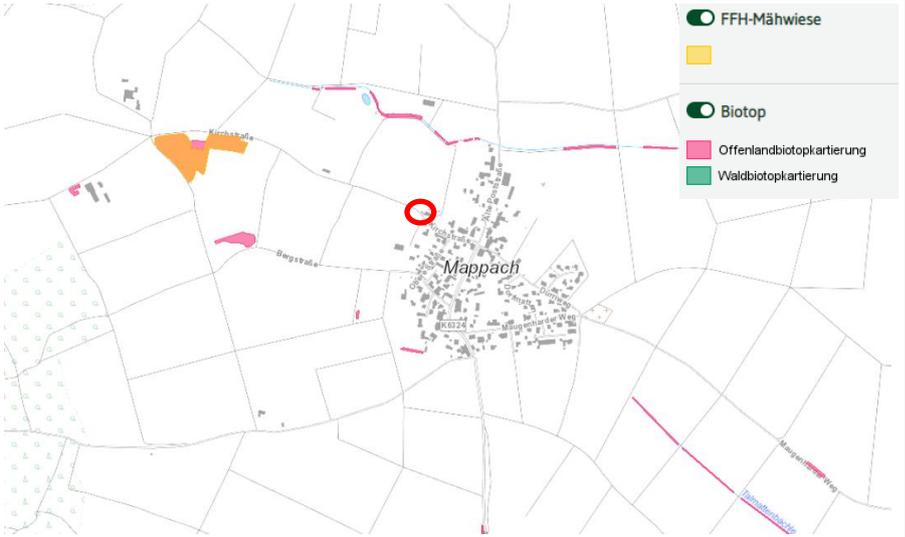
### 3 Konfliktanalyse / Steckbrief

UMWELTPRÜFUNG ZUR 5. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN			
Bewertung des Änderungsbereichs			
Gemeinde:	Efringen-Kirchen	Gepl. Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet
Ortsteil / Gemarkung:	Mappach	Lage:	Westlich am Siedlungsrand von Mappach
Flurstück:	2619 (Teilfläche)		

Schutzgut / Betroffene Funktion	Bestand / Art des Eingriffes / Beeinträchtigungen	Erheblichkeit															
<b>Boden</b>	<p>Als Böden sind gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Änderungsbereich Böden des Bodentyps L1 „Parabraunerde aus Löss und Sandlöss“ zu finden (vgl. nachfolgende Abbildung).</p> <p>Von dieser bodenkundlichen Einheit kommen zahlreiche Vorkommen im lössbedeckten Tertiärhügelland, hauptsächlich zwischen Bad Bellingen-Hertingen und Schallbach, vor.</p>  <p> <span style="color: red;">■</span> Parabraunerde aus Löss und Sandlöss (L1)         </p> <p>Insgesamt weisen die unversiegelten Böden im Plangebiet eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine hohe Bedeutung der Filter- und Pufferfunktion auf. Der Bodentyp erhält somit insgesamt eine hohe Gesamtbewertung von 3.00. Durch das Vorhaben ist jedoch nur eine geringe Fläche betroffen, sodass die Beeinträchtigung als gering eingestuft wird.</p> <p><b>Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td> <td colspan="2">keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td> </tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td> <td colspan="2">hoch (3.0)</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td> <td>LN: hoch (3.0)</td> <td>Wald: sehr hoch (4.0)</td> </tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td> <td>LN: hoch (3.0)</td> <td>Wald: hoch (3.0)</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td> <td>LN: 3.00</td> <td>Wald: 3.33</td> </tr> </table> <p>Gemäß dem Bürger-GeoPortal Lörrach liegt der Änderungsbereich außerhalb von bergbaubedingten Belastungsbereichen. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht bekannt. Es sind daher keine besonderen Vorgaben bei der</p>	Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3.0)		Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)	Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)	Gesamtbewertung	LN: 3.00	Wald: 3.33	<b>gering</b>
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung																
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3.0)																
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)															
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)															
Gesamtbewertung	LN: 3.00	Wald: 3.33															

	<p>Entsorgung von Boden zu beachten.</p> <p>Bezüglich der Erosionsgefahr liegt das Plangebiet innerhalb bzw. direkt angrenzend an einen Risikobereich. Für den Bereich ist eine sehr hohe Erosion (d. h. einem Abtrag von &gt; 12 t/ha Erdreich), jedoch gleichzeitig eine sehr hohe Sedimentation (d.h. einer Ablagerung von &gt; 12 t/ha Erdreich) angegeben (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>  <p><b>Erosionsgefahrenkarte</b></p> <table border="0"> <tr> <td><b>Sedimentation (Ablagerung)</b></td> <td><b>Erosion (Abtrag der Erdoberfläche)</b></td> </tr> <tr> <td> 0,3 - 1 t/ha</td> <td> 0,3 - 1 t/ha</td> </tr> <tr> <td> 1 - 3 t/ha</td> <td> 1 - 3 t/ha</td> </tr> <tr> <td> 3 - 6 t/ha</td> <td> 3 - 6 t/ha</td> </tr> <tr> <td> 6 - 12 t/ha</td> <td> 6 - 12 t/ha</td> </tr> <tr> <td> &gt; 12 t/ha</td> <td> &gt; 12 t/ha</td> </tr> </table>	<b>Sedimentation (Ablagerung)</b>	<b>Erosion (Abtrag der Erdoberfläche)</b>	 0,3 - 1 t/ha	 0,3 - 1 t/ha	 1 - 3 t/ha	 1 - 3 t/ha	 3 - 6 t/ha	 3 - 6 t/ha	 6 - 12 t/ha	 6 - 12 t/ha	 > 12 t/ha	 > 12 t/ha	
<b>Sedimentation (Ablagerung)</b>	<b>Erosion (Abtrag der Erdoberfläche)</b>													
 0,3 - 1 t/ha	 0,3 - 1 t/ha													
 1 - 3 t/ha	 1 - 3 t/ha													
 3 - 6 t/ha	 3 - 6 t/ha													
 6 - 12 t/ha	 6 - 12 t/ha													
 > 12 t/ha	 > 12 t/ha													
<p><b>Oberflächen- gewässer</b></p>	<p>Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer (weder amtlich ausgewiesene Fließ- oder Stillgewässer noch temporär wasserführende Gräben) oder Überflutungsflächen vorhanden. Auch Überflutungen durch Starkregenereignisse sind gemäß dem Bürger-GeoPortal nicht zu erwarten (vgl. nachfolgende Abbildung). Durch die geringe zusätzliche Flächenversiegelung entstehen allenfalls geringe Beeinträchtigungen.</p>	<p><b>gering</b></p>												

	 <p><b>Überflutungsausdehnung</b></p> <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #0056b3; margin-right: 5px;"></span> selten             <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #4a86e8; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></span> außergewöhnlich             <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #a6c9ec; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></span> extrem         </p> <p>Bei der Planung des Vorhabens ist generell darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass eventuelle Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.</p>	
<p><b>Grundwasser</b></p>	<p>Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete sind von der punktuellen FNP-Änderung nicht betroffen.</p> <p>Als hydrogeologische Einheit ist gemäß der hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB im Änderungsbereich „Löbssediment“ angegeben (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>  <p><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #fff9c4; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> <b>Löbssediment (qlos)</b></p> <p>Beim Löbssediment handelt es sich um eine Deckschicht mit geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.</p> <p>Die mittlere horizontale Gebirgsdurchlässigkeit ist als gering angegeben, die Ergiebigkeit als mäßig. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit ca. 138 mm / Jahr als mittel eingestuft (Quelle: Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde).</p> <p>Insgesamt besitzt der Änderungsbereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.</p> <p>Durch die kleinflächige zusätzliche Flächenversiegelung entsteht allenfalls eine geringe Beeinträchtigung.</p>	<p><b>gering</b></p>

<p><b>Klima, Luft</b></p>	<p>Das Klima in Efringen-Kirchen ist warm und gemäßigt, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt ca. 10,2 °C. Die mittleren Niederschlagsverhältnisse (ca. 974 mm Jahresniederschlag) sind durch die Lage im Regenschatten der Vogesen und der Aufstiegszone des Schwarzwaldes geprägt. So erhält der äußerste Westen in der Rheinebene um die 900 mm Niederschlag, während nach Osten die Jahresniederschläge auf mit dem Höhengradienten noch einmal deutlich zunehmen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsbereichs und ist in westlicher und nördlicher Richtung von Äckern und Grünland umgeben.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich bereits genehmigte Gebäude inkl. Nebenanlagen, sodass Vorbelastungen für das Schutzgut Klima / Luft gegeben sind. Durch die Änderung wird das Plangebiet an das bestehende Mischgebiet angegliedert und die bisher im Außenbereich realisierten Bebauungen werden dadurch abgedeckt. Konkrete Veränderungen des tatsächlichen Bestands ergeben sich jedoch nicht.</p> <p>Auf Bebauungsplanebene wird die zusätzliche kleinflächige Versiegelung rückwirkend berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt ist nur mit geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen.</p>	<p><b>gering</b></p>
<p><b>Arten- und Biotopschutz</b></p>	<p><b>Schutzgebiete</b></p> <p>Im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend sind weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen (vgl. nachfolgende Abbildung).</p>  <p>FFH-Gebietsflächen beginnen erst in einer Entfernung von fast 3 km nordöstlich des Änderungsbereichs. Auf eine FFH-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.</p> <p><b>Biotoptypen / Flora</b></p> <p>Beim Änderungsbereich handelt es sich um Gartenflächen und Gebäude. Bezüglich der Biotope ist dem Änderungsbereich somit lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen.</p> <p>Die westlich und nördlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Dort sind ebenfalls keine hochwertigen Biotoptypen vertreten.</p> <p>Die Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe wird bis zur Offenlage abgestimmt und nachgereicht.</p> <p><b>Fauna</b></p> <p>In Bezug auf Vögel ist überwiegend mit siedlungsadaptierten Arten zu rechnen. Potenzielle Bruthabitate sind lediglich für Freibrüter vorhanden (Baum / Sträucher). Der Garten ist lediglich als untergeordnetes Nahrungshabitat einzustufen.</p> <p>In Bezug auf Fledermäuse sind keine Quartierstrukturen vorhanden. Nutzbare Spalten und Zwischenräume befinden sich lediglich an den angrenzenden Gebäuden und Schuppen.</p>	<p><b>gering</b></p>

	<p>Sämtliche im tatsächlichen Bestand vorhandenen Strukturen bleiben unverändert erhalten, da die Eingriffe bereits erfolgt sind.</p> <p>Habitatstrukturen für Amphibien sind keine vorhanden.</p> <p>Auch für Insekten besteht keine hohe Relevanz, da weder ein hohes Blütenangebot noch spezielle Arten (bevorzugte Nahrungspflanzen / Eiablagepflanzen usw.) vorhanden sind.</p> <p>Fazit: Aufgrund der ökologischen Struktur des Änderungsbereichs sowie der bereits umgesetzten Baumaßnahmen kann von vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor Ort abgesehen werden. Für das anstehende Bauleitplanverfahren reicht eine artenschutzrechtliche Einschätzung aus. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplanverfahren und die darin berücksichtigten Maßnahmen für den Artenschutz (galaplan decker 2024) sind zu beachten.</p>	
<b>Landschaftsbild, Erholung</b>	<p>Das Plangebiet umfasst neben dem vorhandenen Wohngebäude nur eine Gartenfläche.</p> <p>Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft direkt außerhalb die „Kirchstraße“. Die Nutzung der Straße wird direkt westlich des Plangebiets eingeschränkt und wird daher nur von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Eine Nutzung durch Erholungssuchende ist auf dieser Straße zu erwarten. Das Plangebiet selbst steht für eine öffentliche Erholungsnutzung jedoch nicht zur Verfügung und ist durch Hecken und Zäune von der Straße räumlich abgegrenzt.</p> <p>Im nahen Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich keinerlei Wander- bzw. Radwege oder Erholungseinrichtungen in Form von Sitzbänken etc.</p>	<b>unerheblich</b>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine bedeutsamen Bereiche für das Schutzgut Biologische Vielfalt. Die vorhandenen Biotoptypen besitzen geringe Wertigkeiten, wichtige faunistische Funktionsachsen sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Bewertung erfolgt analog zum Schutzgut Arten- und Biotopschutz.</p>	<b>gering</b>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter. Auf eine vertiefende Prüfung kann verzichtet werden.</p>	<b>unerheblich</b>
<b>Menschl. Gesundheit</b>	<p>Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die benachbarten Anwohner.</p> <p>Es ergeben sich keine erheblichen Erhöhungen von Lärm- oder Schadstoffemissionen. Auf eine vertiefende Prüfung kann verzichtet werden.</p>	<b>unerheblich</b>
<b>Natürliche Ressourcen</b>	<p>Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung.</p> <p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand fällt kein bzw. kaum Bodenaushub an. Das Vorhaben wurde bereits realisiert.</p> <p>Der Änderungsbereich wird seit der Bebauung durch das Wohngebäude bereits als Garten genutzt. Landwirtschaftliche Flächen sind von der Änderung des FNP daher nicht betroffen, weshalb es nicht zum Verlust von fruchtbaren Böden kommt und Rohstoffe nicht der Produktion entzogen werden.</p> <p>Durch die FNP-Änderung ergibt sich nur ein sehr geringer zusätzlicher Flächenverbrauch (vgl. Schutzgut Fläche), der nicht zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt.</p> <p>Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht keine erhebliche Betroffenheit.</p>	<b>unerheblich</b>

<b>Fläche</b>	<p>Da der Änderungsbereich bereits mit einem Wohngebäude bestanden ist und die umgebende Grünfläche als Garten genutzt wird, ergibt sich kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Die Fläche wird rückwirkend in ein Allgemeines Wohngebiet aufgenommen.</p> <p>Die geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Pool sowie Nebenanlagen ist jedoch als unerheblich einzustufen.</p>	<b>unerheblich</b>
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	<p>Der Änderungsbereich liegt nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von Überflutungsflächen sowie außerhalb von belasteten Böden.</p> <p>Im Änderungsbereich sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum <u>Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten.</p>	<b>unerheblich</b>
<b>Emissionen, Energienutzung</b>	<p>Hinsichtlich der Luftqualität ergeben sich durch die rückwirkende Genehmigung der Bebauung im Außenbereich keine Änderungen.</p> <p>Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Gemäß dem Energieatlas Baden-Württemberg sind diejenigen Flächen für Windenergieanlagen geeignet, die eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund (Nabenhöhe von Windkraftanlagen) aufweisen. Das Plangebiet weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 163 W/m<sup>2</sup> auf und ist somit nicht für Windenergieanlagen geeignet.</p> <p>Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.160 kWh/m<sup>2</sup> als sehr hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich sehr gut für Solaranlagen geeignet ist.</p>	<b>unerheblich</b>

	<b>Stärke der Beeinträchtigungen</b>	<b>Landschaftsplanerische Empfehlung zur Siedlungsentwicklung</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	= geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	= bedingt geeignet
<input type="checkbox"/>	Überwiegend hohe Beeinträchtigungen oder Ausschlusskriterium betroffen	= ungeeignet

## 4 Übersichtstabelle der Schutzgüterbewertung des Änderungsbereichs

Tabelle 1: Übersichtstabelle der Schutzgüterbewertung des Änderungsbereichs

Flurstück	Nutzung	Boden	Oberflächen- gewässer	Grund- Wasser	Klima / Luft	Arten- und Biotop- schutz	Landschafts- bild / Erholung	Biol. Vielfalt	Kultur- u. Sachgüter	Menschl. Gesundheit	Natürliche Ressourcen	Fläche	Unfälle / Kata- strophen	Emissionen Energienutzung
Flurstück 2870 (Teilfläche)	Parkplatz	○	○	○	○	○	□	○	□	□	□	□	□	□

Erheblichkeit: ● = hoch; ⊙ = mittel; ○ = gering; □ = unerheblich

## 5 Kurzzusammenfassung

### **Kurzzusammenfassung**

Gesetzlich oder planungsrechtlich geschützte Bereiche sind nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend an bebaute Bereiche. Einer Inanspruchnahme der Fläche bzw. Ausweisung im FNP steht aus umweltplanerischer Sicht nichts entgegen.

Der Änderungsbereich ist für die geplante Umnutzung als geeignet einzustufen. Das Vorhaben hat auf die meisten Schutzgüter lediglich geringe oder sogar unerhebliche negative Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen lediglich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Boden durch den kleinflächigen Verlust der vorhandenen Grünlandflächen.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe wird bis zur Offenlage erarbeitet und nachgereicht.



# Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemarkung Mappach

## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“

Stand: 07.01.2025

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



Bearbeitung:

*die* **STEG**

*die* STEG Stadtentwicklung GmbH  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Stephanie Witulski  
Dipl.-Ing. (FH) Stadtplanerin  
*die* STEG Stadtentwicklung GmbH  
Standort Freiburg  
Kartäuserstr. 51a, 79102 Freiburg i. Br.  
T 0761 - 29 28 137-0

# Gemeinde Efringen-Kirchen

Landkreis Lörrach

## SATZUNGEN

### der Gemeinde Efringen-Kirchen über

- a) den Bebauungsplan „Kirchstraße I“
- b) die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchstraße I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am \_\_\_\_\_

- a) den Bebauungsplan „Kirchstraße I“
- b) die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchstraße I“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich der Satzungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für

- a) den Bebauungsplan „Kirchstraße I“
- b) die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchstraße I“

ergibt sich jeweils aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil.

### § 2

#### Bestandteile der Satzungen

a) Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab M 1:500 vom \_\_\_\_\_
- dem textlichen Teil (planungsrechtlichen Festsetzungen) vom \_\_\_\_\_

b) Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan Teil M 1:500 vom \_\_\_\_\_
- den Örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom \_\_\_\_\_

Beigefügt sind:

1. die gemeinsame Begründung, die sich sowohl auf den Bebauungsplan als auch auf die Örtlichen Bauvorschriften bezieht vom \_\_\_\_\_
2. Umweltbericht vom \_\_\_\_\_

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchstraße I“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Efringen-Kirchen, den \_\_\_\_\_

**Ausfertigungsvermerk**

Der Inhalt des Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Efringen-Kirchen, den \_\_\_\_\_

Carolin Holzmüller  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung / Inkrafttreten: \_\_\_\_\_

Gemeinde Efringen-Kirchen  
Gemarkung Mappach  
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften  
„Kirchstraße I“

## Textlicher Teil

Planungsrechtliche Festsetzungen  
Örtliche Bauvorschriften  
Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 07.01.2025



**Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften:**

**1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO): Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Grundflächenzahl GRZ (§§ 17, 19 BauNVO)
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche, Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§§ 17, 19 BauNVO, § 19 Abs. 4 BauNVO)

1.2.1.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2.1.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

1.2.2.1 Als maximale Traufhöhe (TH) der Hauptgebäude gilt eine Höhe von 4,20 m.

1.2.2.2 Als maximale Gebäudehöhe (GH) (=Firsthöhe) der Hauptgebäude gilt eine Höhe von 8,20 m.

1.2.2.3 Bezugspunkte

Als unterer Bezugspunkt der maximalen Trauf- bzw. Gebäudehöhe der Hauptgebäude gilt die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite (senkrecht zur Straße gemessen).

Als oberer Bezugspunkt der Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der äußersten Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.

Als oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt der oberste Punkt der Dachbegrenzungskante.

1.2.2.4 Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen eine maximale Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, gemessen jeweils zwischen der mittleren Geländeoberkante nach Herstellung der Baumaßnahme und dem höchsten Punkt der Dachfläche bzw. der baulichen Anlage an der Mitte des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

### 1.3 Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- 1.3.1 Entsprechend der Planzeichnung gilt im Allgemeinen Wohngebiet die offene Bauweise, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- 1.3.2 Die Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäude) ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- 1.4.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.
- 1.4.2 Überschreitungen von Baugrenzen durch (nicht überdachte) Terrassen sind zulässig.

### 1.5 Garagen und Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- 1.5.1 Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit „Ga/Cp“ gekennzeichneten Flächen zulässig.
- 1.5.2 Carports werden definiert als überdachte Stellplätze, die mindestens an zwei Seiten unverschließbare Öffnungen aufweisen.

### 1.6 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

- 1.6.1 Nebenanlagen mit mehr als 25 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der mit „NA“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Hinweis: Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

### 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.7.1 Es dürfen nur Fassadenfarben und -putze ohne Biozide verwendet werden.
- 1.7.2 Wege und Hofflächen, Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Sickerpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen) herzustellen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen.  
Wassergebundene Decken und andere Deckschichten mit einem Abflussbeiwert  $\geq 0,9$  sind nicht zulässig.
- 1.7.3 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern zulässig, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers eine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Die Vorbehandlung kann durch die Verwendung eines speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder den Bau einer Mulde mit bestimmten Eigenschaften erfolgen, nämlich einer 0,30 m dicken Schicht belebten, begrünten Oberbodens und einer zusätzlichen 0,20 m dicken Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand darunter. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.7.4 Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.

### 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“ | Efringen-Kirchen

- 1.7.5 Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 0,10 m - vertikal gemessen - zur Oberkante des Geländes aufweisen.
- 1.7.6 Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen, sofern diese nicht als Terrassen oder Wegeflächen genutzt werden. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen.

## 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### Dachform, Dachneigung der Hauptgebäude

- 2.1.1 Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 55° zulässig.
- 2.1.2 Für untergeordnete Dächer der Hauptgebäude (z.B. Gauben, Vordächer, Dächer im Eingangsbereich) sind auch andere Dachformen und Dachneigungen als die in Ziffer 2.1.1 genannten zulässig.

#### Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen

- 2.1.3 Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

#### Dacheindeckung

- 2.1.3.1 Dacheindeckungen sind ausschließlich in den Farben Rot bis Rotbraun und Schwarz bis Anthrazit zulässig. Ausgenommen davon sind Dachbegrünungen.
- 2.1.4 Wellfaserzement, Dachpappe, offene Bitumenbahnen, Schieferplatten, Zementplatten, Metallbleche und/oder Kunststofffolien sind als Dacheindeckungen nicht zulässig.

#### Dachaufbauten / Dachgauben

- 2.1.5 Die Breite von Dachgauben darf insgesamt 50% der Länge der jeweils zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten.
- 2.1.6 Dächer von Dachgauben können hinsichtlich der festgesetzten Dachneigungen abweichen.
- 2.1.7 Dachgauben müssen vom Ortgang einen horizontalen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten, zum First (parallel zur Dachfläche gemessen) mindestens 0,5 m.
- 2.1.8 Dachgauben dürfen die darunterliegende Traufe nicht unterbrechen. Unterhalb der Dachaufbauten muss eine Dachfläche von mindestens 0,6 m Breite liegen.

### 2.2 Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 2.2.1 Der Abstand von Heckenpflanzungen (Stamm) zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen.
- 2.2.2 Als Einfriedungen nicht zulässig sind: Stacheldraht, Nadelgehölze, Kunststoffherzeugnisse, geschlossene Sichtschutzzäune, Mauern oder Gabionen.  
Hinweis: Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen.

### 2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 2.3.1.1 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).
- 2.3.2 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und/oder mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.  
Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig

## 2.4 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

- 2.4.1 Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.

## 2.5 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

- 2.5.1 Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne) in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflussspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.

Hinweise: Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

### 3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

(§ 9 Abs. 6 BauGB und § 9 Abs. 6a BauGB)

#### 3.1 Artenschutzrechtliche Hinweise

##### 3.1.1 Vögel

Zeitliche Beschränkung Fällung/Rückschnitt von Gehölzen:

- Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

##### 3.1.2 Fledermäuse

- Beleuchtungen der geplanten Anlage sowie Veränderungen der Beleuchtungssituation entlang der bestehenden Gebäude und Wege sollten sich in Relation zum Ist-Zustand nicht maßgeblich verändern.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil).

#### 3.2 Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

##### 3.2.1 Allgemeine Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

##### 3.2.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

### **3.3 Hinweise zu gesetzlichen Regelungen - Bodenschutz**

#### **3.3.1 Mantelverordnung**

Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länder-spezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

#### **3.3.2 Erdaushub / Massenausgleich**

Betragen die Aushubmassen > 500 m<sup>3</sup> ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen.

### **3.4 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### **3.5 Geotechnik**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **3.6 Immissionsschutz**

Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken und Klimaanlageanlagen ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=93> (Stand 11/2024)

### **3.7 Klimaschutz**

3.7.1 Auf die Verpflichtungen gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg wird hingewiesen, z. B. zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten.

3.7.2 Zur Reduktion des Energieverbrauchs wird ein möglichst hoher Energieeffizienzstandard für die Gebäudehülle empfohlen.

### **3.8 Landwirtschaftliche Emissionen**

Durch die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit landwirtschaftlichen Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

### 3.9 Notwendige Kfz-Stellplätze

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Kfz-Stellplätzen für Wohnungen wird auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen verwiesen. Einzusehen ist die Stellplatzsatzung auf der homepage der Gemeinde Efringen-Kirchen unter Bürgerservice/Rathaus/Ortsrecht.

<https://www.efringen-kirchen.de/ortsrecht.html>

### 3.10 Radon

Im Landkreis Lörrach besteht in vielen geografischen Bereichen eine erhöhte Belastung durch das aus dem Erdreich austretende radioaktive Edelgas Radon. Wenn Gebäude gegen den Untergrund nicht entsprechend abgedichtet sind, kann Radon sich in der Innenraumluft anreichern und gesundheitlich bedenkliche Konzentrationen erreichen. Die Radonkonzentrationen in der Bodenluft können kleinräumigen Schwankungen unterliegen.

Es wird empfohlen, die mögliche Belastung des Baugebiets bereits vor der Bebauung zu ermitteln, damit bereits in der Planungsphase auf bauliche Maßnahmen zur Minimierung des Eintritts radonhaltiger Luft in die Innenräume geachtet werden kann.

Prävention ist billiger und meist erfolgreicher als eine nachträgliche Sanierung. Unter Umständen können Bodenluftmessungen des Baugrundes sinnvoll sein. In der Regel sind aber einfache Radon-schutzmaßnahmen preisgünstiger als Standorterkundungen.

Mehr Informationen unter

<https://www.loerrach-landkreis.de/de/Service-Verwaltung/Fachbereiche/Umwelt/Radon>

### 3.11 Sichtfelder an Grundstückszufahrten

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstücksein-fahrten eine ausreichende Ein- und Ausfahrtsicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen, beispiels-weise durch Bepflanzungen über 0,80 m, sind auszuschließen.

### 3.12 Starkregen

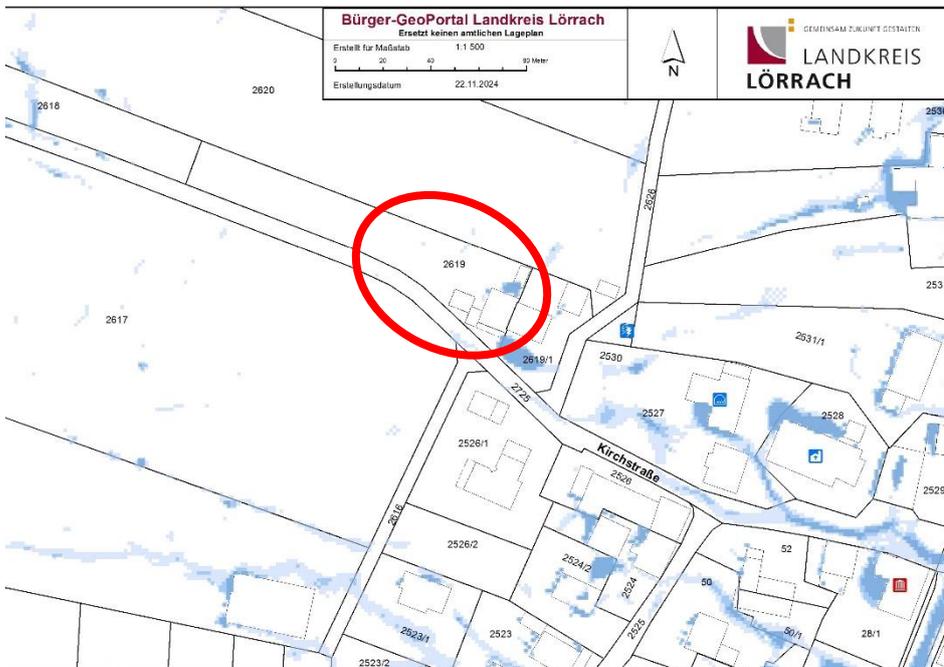


Abbildung 1: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte des Landkreises Lörrach, ohne Maßstab, Quelle: <https://www.loerrach-landkreis.de/geoportal> , Abruf: 11/2024

Bauherren werden darauf hingewiesen, dass mit Starkregenereignissen gerechnet werden muss.

Starkregen ist ein plötzlich einsetzender und intensiver Niederschlag, in dem über fünf Liter Regenwasser innerhalb weniger Minuten auf einen Quadratmeter Boden fallen. Dementsprechend sollte der Bauherr Vorsorge für den Schutz des künftigen Eigenheimes treffen. Dies ist z. B. durch Bodensenken, Bodenschwellen, Aufkantungen an Lichtschächten und Kellereingängen oder Barriersysteme möglich.

Detaillierte Informationen sind zu finden auf der Seite <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/starkregen> oder im Geoportal des Landkreises Lörrach unter „Umwelt“ <https://www.loerrach-landkreis.de/geoportal>

### 3.13 Wasser / Abwasser

#### 3.13.1 Kommunale Abwasserbeseitigung

Gebäude sind rechtzeitig vor Bezugsfertigkeit an die bestehende öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Ist ein Grundstück nicht an die Kanalisation angeschlossen, ist Niederschlagswasser durch ortsnahe Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist eine Erlaubnis erforderlich. In bestimmten Fällen ist die Beseitigung erlaubnisfrei.

Informationen finden sie in der Broschüre „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“, abzurufen unter <https://www.loerrach-landkreis.de/Dienstleistung?view=publish&item=service&id=1006>

Gemeinde Efringen-Kirchen, den \_\_\_\_\_

#### **Ausfertigungsvermerk**

Der Inhalt des Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Efringen-Kirchen, den \_\_\_\_\_

Carolin Holzmüller  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung / Inkrafttreten: \_\_\_\_\_

### Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“

Übersichtskarte



© Daten aus dem Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, Abruf 12/2024

### Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss	am 16.09.2024
Beschluss der frühzeitigen Beteiligung	am .....
Frühzeitige Beteiligung	vom .....
	bis .....
Beschluss der Veröffentlichung	am .....
Veröffentlichung	vom .....
	bis .....
Satzungsbeschluss	am .....

Der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

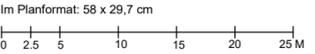
Efringen-Kirchen, \_\_\_\_\_

Carolin Holz Müller, Bürgermeisterin

Die Planunterlage mit Stand von 06/2023 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO  
Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM

**Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten am \_\_\_\_\_.**

M 1 : 500



**die STEG**

die STEG Stadtentwicklung GmbH

Stuttgart  
Olgastraße 54 | 70182 Stuttgart  
T 0711 21068 0 | info@steg.de

Heilbronn  
Bahnhofstraße 7 | 74072 Heilbronn  
T 07131 9640 0 | steg-heilbronn@steg.de

Freiburg  
Kartäuserstraße 51a | 79102 Freiburg i. Br.  
T 0761 2928137 0 | steg-freiburg@steg.de

Dresden  
Bodenbacher Straße 97 | 01227 Dresden  
T 0351 25518 0 | steg-dresden@steg.de

Glauchau  
Schloßplatz 11 | 08371 Glauchau  
T 03763 4400 30 | steg-glauchau@steg.de

### Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH maximal zulässige Traufhöhe in m
- GH maximal zulässige Gebäudehöhe in m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdische Leitung (20-kV-Leitung Energiedienst)

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
Zweckbestimmung: Ga: Garage Cp: Carport NA: Nebenanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hauptfahrsrichtung (Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Vorschriften nach § 74 LBO

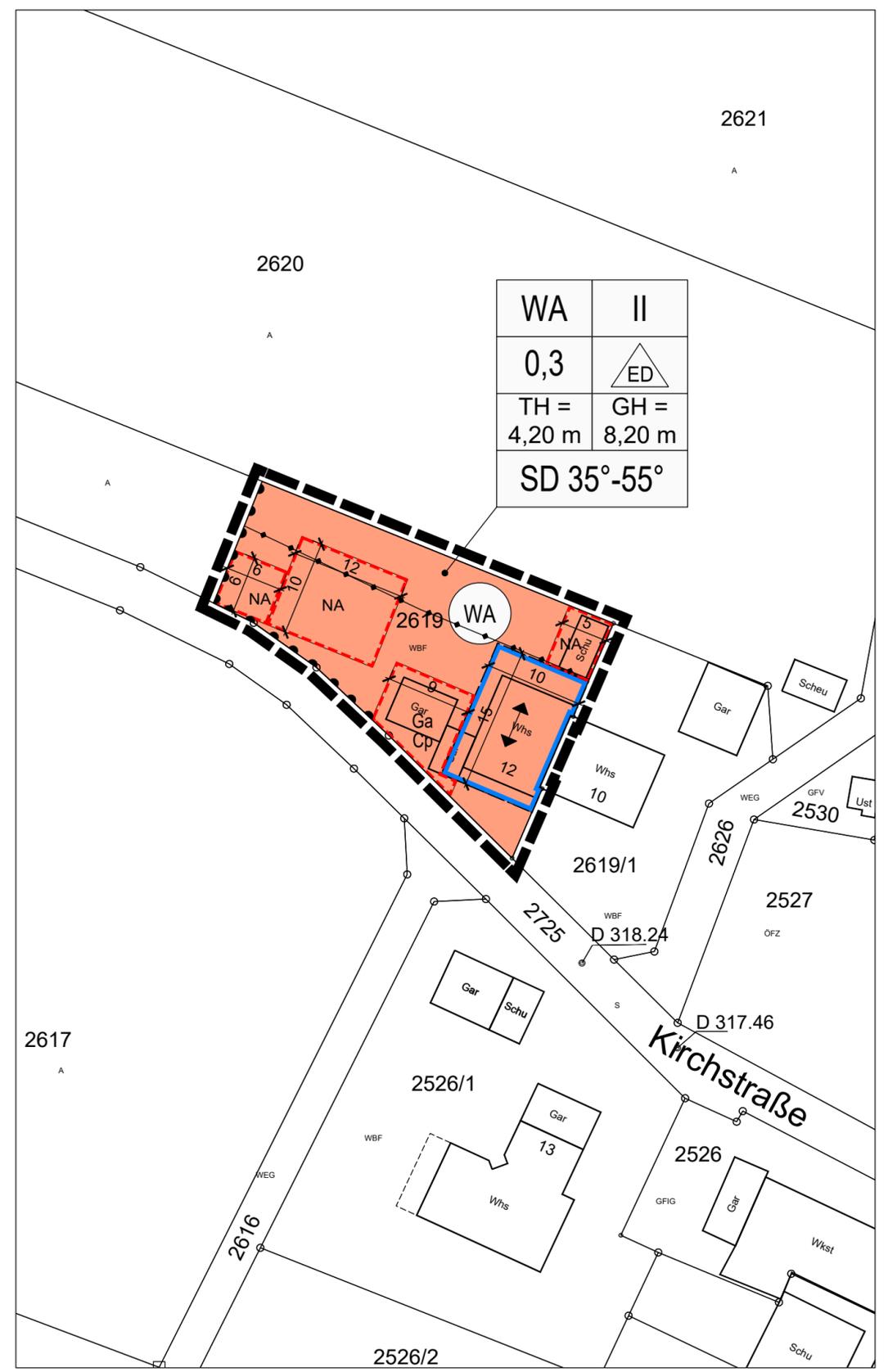
- SD Satteldach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- bestehende Haupt-/Nebengebäude
- bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksnummern

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	max. Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
max. zulässige Traufhöhe (TH)	max. zulässige Gebäudehöhe (GH)
Dachform / Dachneigung (Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO)	



Gemeinde Efringen-Kirchen  
Gemarkung Mappach  
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften  
„Kirchstraße I“

# Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 07.01.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	3
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.2	Lage des Plangebiets / Geltungsbereich .....	3
1.3	Verfahrensablauf.....	4
1.4	Planungsverfahren.....	4
1.5	Flächennutzungsplan.....	5
1.6	Qualifizierter Bebauungsplan.....	5
2	Städtebauliche Konzeption, Fachplanungen .....	6
2.1	Städtebauliches Konzept .....	6
2.2	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
2.3	Bestehende Freileitung .....	7
2.4	Schutzgebiete, Überflutungsflächen .....	7
2.5	Umweltbericht und grünordnerische Belange.....	7
3	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	7
3.1	Art der baulichen Nutzung .....	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
3.3	Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche .....	8
3.4	Garagen, Carports, Nebenanlagen.....	8
3.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzungen .....	8
4	Örtliche Bauvorschriften.....	8
5	Belange des Klimaschutzes.....	9
6	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, alternative Standorte .....	10
7	Städtebauliche Kennziffern .....	10
8	Bodenordnung.....	10
9	Kosten .....	10



## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Auf dem Grundstück 2619 (Kirchstraße 12) im Ortsteil Mappach wurde durch den Eigentümer westlich des bestehenden Wohnhauses ein Pool mit zugehörigem Poolhaus sowie Stellplätze errichtet. Das Grundstück liegt am westlichen Ortsrand von Mappach. Durch das Landratsamt Lörrach wurde der Bereich westlich des bestehenden Wohnhauses dem Außenbereich zugeordnet, daher wurde der Eigentümer vom Landratsamt Lörrach aufgefordert, die neuen baulichen Anlagen zurückzubauen.

Für den Bereich liegt weder ein Bebauungsplan noch eine Innen- oder Außenbereichsatzung vor. Die Unterscheidung des Innen- bzw. des Außenbereichs ist daher für private Eigentümer häufig nicht offensichtlich. Mit der Einstufung als Außenbereich wären in den westlichen Grundstücksbereich ausschließlich privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig gewesen, nicht aber private bauliche Anlagen in Form von Stellplätzen, eines Pools oder eines zugehörigen Poolhauses.

Sowohl der Technische Ausschuss der Gemeinde Efringen-Kirchen als auch der Gemeinderat der Gemeinde hat sich mit dem Vorhaben auseinandergesetzt. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Einzelfall handelt, bei dem ein Eigentümer vorschnell vollendete Tatsachen geschaffen hat. Der Gemeinderat sieht aber auch die Entwicklung der letzten Jahre, bei der im westlichen Teil von Mappach der Ortsrand von Mappach durch einzelne Wohngebäude leicht erweitert wurde. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorhaben lediglich um bauliche Anlagen, bei denen die Nebengebäude im Garten lediglich 1-geschossig bzw. ebenerdig in Erscheinung treten.

Daher wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um die baulichen Anlagen im Gartenbereich des Eigentümers rückwirkend zu legalisieren. Da sich das Vorhaben zu einem Großteil im Außenbereich befindet, wird das Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt. Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Bereits am 10.10.2022 wurde dieses Vorgehen im Technischen Ausschuss diskutiert, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2024 gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften werden insbesondere folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- > Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- > Berücksichtigung der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile
- > Stärkung des Ortsteils Mappach als attraktiver Wohnstandort
- > Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- > Klarstellung des Innenbereichs und der zulässigen städtebaulichen Entwicklungen auch für künftige Generationen
- > Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes

### 1.2 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mappach (Gemarkung Mappach) am westlichen Ortsrand nördlich der Kirchstraße. Das Plangebiet besteht aus einem Teil des Grundstücks Flst. Nr. 2619 (Kirchstraße 12) und hat eine Größe von ca. 760 m<sup>2</sup>.

Die genauen Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt (§ 9 Abs. 7 BauGB, schwarze, gestrichelte Linie).

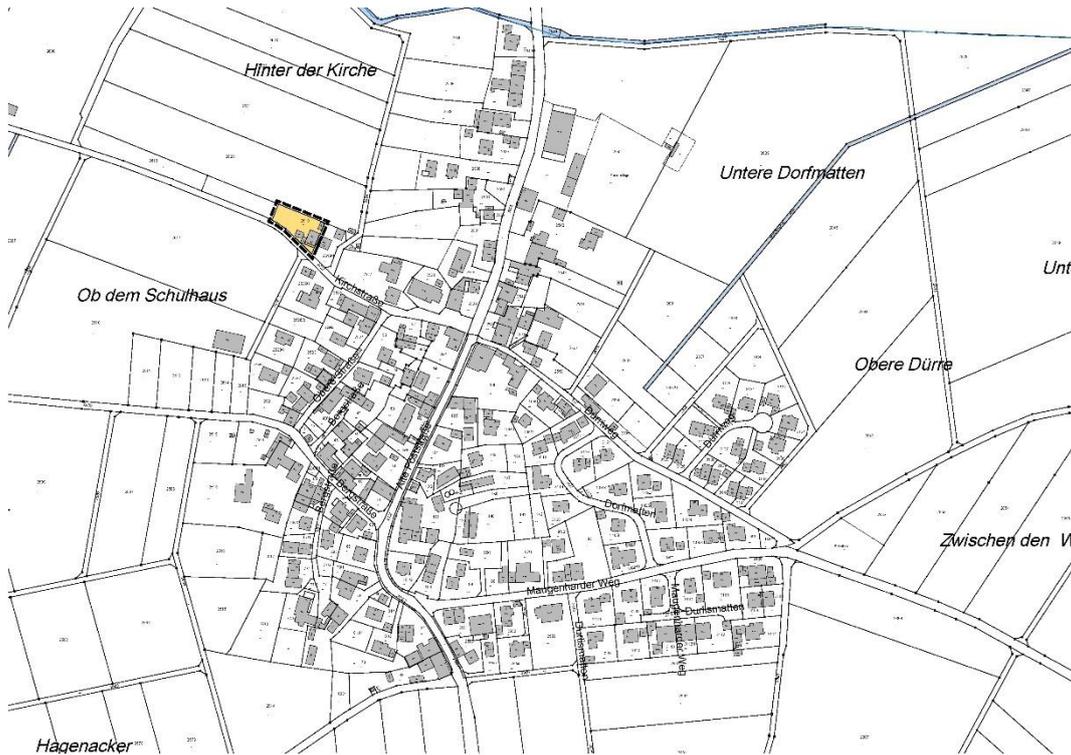


Abbildung 1: Abgrenzungslageplan mit Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab), Plangrundlage: digitales Liegen- schaftskataster 06/2023, Quelle: Gemeinde Efringen-Kirchen

**1.3 Verfahrensablauf**

16.09.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen fasst den Aufstellungs- beschluss für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Kirchstraße I“
_____	Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans und be- schließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
_____ bis _____	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
_____	Behandlung der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung.
_____ bis _____	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
_____	Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen behandelt die in der öf- fentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellung- nahmen und beschließt den Bebauungsplan und die zugehörigen Örtli- chen Bauvorschriften „Kirchstraße I“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sat- zung.

**1.4 Planungsverfahren**

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchstraße I“ wird als zweistufiges Pla- nungsverfahren durchgeführt. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durch- geführt.

## 1.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen ist seit dem 04.05.2005 wirksam.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als gemischte Baufläche, teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest und ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

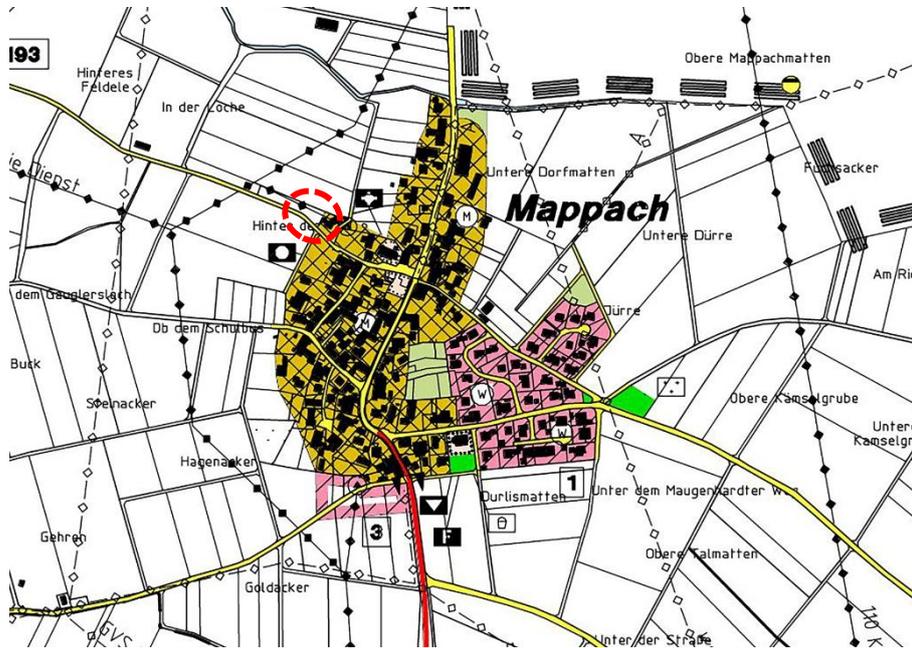


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab), Quelle: Gemeinde Efringen-Kirchen

## 1.6 Qualifizierter Bebauungsplan

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist „im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, (...) ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.“ In diesem Fall handelt es sich um einen sog. qualifizierten Bebauungsplan.

Im vorliegenden Fall sind die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Auf die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen wurde verzichtet, da für die Aufnahme der angrenzenden Straße als bestehende Erschließungsstraße keine Erforderlichkeit gesehen wurde. An der bestehenden Straße sollen keine Veränderungen oder sonstige Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich dennoch um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt und Bauvorhaben somit nicht nach § 34 BauGB, sondern ausschließlich auf der Grundlage des Bebauungsplans beurteilt werden.

## 2 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION, FACHPLANUNGEN

### 2.1 Städtebauliches Konzept

Hintergrundkarte

LUBW



Abbildung 3: Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des Plangebiets (ohne Maßstab), Quelle: LUBW, Abruf 12/2024

Innerhalb des Plangebiets liegt das bestehende Wohnhaus Kirchstraße 12, die bestehenden zugehörigen Nebenanlagen und Carports sowie der angrenzende Garten mit den bestehenden baulichen Anlagen, dem Pool und dem zugehörigen Gartenhaus. Die westlich des Geltungsbereichs im Luftbild erkennbaren Stellplätze sind nicht Teil des Plangebiets. Am bestehenden Wohngebäude sowie den zugehörigen baulichen Anlagen sind derzeit keine weiteren Änderungen vorgesehen, die außerhalb des Plangebiets liegenden Stellplätzen werden zurückgebaut.

Das Wohnhaus Kirchstraße 10 besteht bereits seit 1969, das daran angebaute Wohnhaus Kirchstr. 12 wurde 2002 errichtet. Schon seit dieser Zeit wurde ein Teilbereich des Grundstücks westlich des Gebäudes als Garten genutzt. Der restliche Teil des Grundstücks Flst. Nr. 2619 wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. In den letzten Jahren wurde der Bereich verpachtet, in den letzten Jahren weideten Ziegen auf dem Gelände.

Südlich des Plangebiets wurden in den letzten Jahren zwei neue Wohngebäude gebaut, die jeweils auf Grundlage von § 34 BauGB genehmigt wurden - auf Flst. Nr. 2526/1 (Kirchstr. 13) und auf Flst. Nr. 2526/2. Beide Gebäude werden über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 2616 verkehrlich erschlossen. Auch nördlich des vorliegenden Plangebiets entlang der „Alte Poststraße“ sind bereits erste Ansätze einer Entwicklung des Ortsrand nach Westen erkennbar.

Insgesamt wird für das vorliegende Plangebiet eine leichte Entwicklung nach Westen von Mappach daher akzeptiert, wobei diese in den gesetzten Grenzen stattfinden soll. Bei vorliegendem Plangebiet dient die Entwicklung in den Gartenbereich eines bestehenden Wohnhauses der Verbesserung der Wohnqualität und der Wohnbedürfnisse der örtlichen Bevölkerung.

## 2.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Grundstück wird verkehrlich über die Kirchstraße erschlossen, hier liegen auch erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Durch das Vorhaben werden keine Veränderungen am bestehenden öffentlichen Straßen- oder Leitungsnetz erforderlich.

## 2.3 Bestehende Freileitung

Über das Grundstück des Plangebiets verläuft eine 20-kV-Freileitung (Energiedienst). Die Leitung wurde durch die ergänzten baulichen Anlagen nicht berührt, auch zukünftig sind keine Änderungen geplant.

## 2.4 Schutzgebiete, Überflutungsflächen

Gemäß Umwelt-Karten der LUBW liegen auf den Grundstücken keine Schutzgebiete. Gemäß Hochwassergefahrenkarte der LUBW liegt das Plangebiet außerhalb von Überflutungsflächen.

## 2.5 Umweltbericht und grünordnerische Belange

### 2.5.1 Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im sog. Regelverfahren aufgestellt mit Durchführung einer Umweltprüfung. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird durch das Planungsbüro Galaplan Decker, Todtnauberg, erarbeitet. Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dem Bebauungsplan beizufügen.

Nach § 2 Absatz 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das sog. „Scoping“ wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung durchgeführt, d.h. es wird ein Vorentwurf des Umweltberichts erarbeitet und die Behörden aufgefordert, zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen.

## 3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der bestehenden Wohnnutzung und der umgebenden bestehenden Nutzungen wird für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Ausgeschlossen werden untypische und störende Nutzungen sowie Nutzungen, bei denen von einem großen Flächenverbrauch ausgegangen wird. Daher sind Tankstellen aufgrund der Lage am Ortsrand und wegen der mit diesen Nutzungen verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen (Zu- und Abfahrtsverkehr) nicht zulässig.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl, der maximalen Anzahl der Vollgeschosse und der maximalen Höhe der baulichen Anlagen definiert.

Als Grundflächenzahl wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. In Kombination mit der überbaubaren Grundstücksfläche wird damit das bestehende Wohngebäude festgesetzt. Das entspricht der bestehenden aufgelockerten Ortsstruktur des Ortsteils.

Da der Gartenbereich des Plangebiets bereits durch mehrere Carports, Nebenanlagen und Nebengebäude bebaut ist, wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer GRZ von höchstens 0,6 zugelassen (sog. GRZ II). Hiermit kann der Bestand abgedeckt werden, gleichzeitig wird eine Bebauung mit zukünftigen Anlagen definitiv geregelt. So soll gewährleistet werden, dass auf dem Grundstück ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Die Konzentration der bestehenden Nutzungen auf das Plangebiet erscheint sinnvoll, um eine weitere Ausdehnung des Ortsteils durch bauliche Anlagen in den Außenbereich zu vermeiden.

Für die Höhenfestsetzungen des Bestandsgebäudes wurden die vorliegenden Unterlagen zum Bauantrag von 2002 hinzugezogen, um das bestehende Wohnhaus abzubilden. Hiermit wird geregelt, dass auch zukünftig die Bebauung nicht zu hoch in Erscheinung tritt und sich in das bestehende Ortsbild einfügt.

Höhenfestsetzungen für Garagen, Carports und Nebenanlagen wurden ebenfalls festgesetzt, diese sind mit einer Höhe bis maximal 3,50 m zulässig. So kann gesichert werden, dass diese nur untergeordnet in Erscheinung treten, insbesondere gegenüber dem bestehenden Außenbereich.

### 3.3 Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche

Um eine aufgelockerte städtebauliche Struktur abzubilden, wird im WA die offene Bauweise festgesetzt, die in Form von Einzel- oder Doppelhäusern umgesetzt werden kann. Dies entspricht einerseits der bestehenden Situation, soll aber auch für die Zukunft dazu beitragen, eine zu große Verdichtung (z. B. in Form von Reihenhäusern) und den damit verbundenen hohen Stellplatzbedarf zu vermeiden.

Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) wird entsprechend dem Bestand festgesetzt, entspricht aber auch einem angemessenen Ortsrandabschluss.

Die überbaubaren Grundstücksgrenzen werden in Form von Baugrenzen festgesetzt und bilden die bestehende bzw. auch zukünftig vorgesehene städtebauliche Struktur ab. Es ist von der Gemeinde keine weitere Bebauung mit Hauptgebäuden in den Außenbereich hin vorgesehen.

### 3.4 Garagen, Carports, Nebenanlagen

Direkt südwestlich an das bestehende Wohngebäude schließt bereits ein bestehender Carport für 3 Kfz an. Dieser soll auch zukünftig weiter bestehen bleiben, aber auch eventuell entstehende Ersatzbauten sollen hier untergebracht werden und nicht zu weit im Außenbereich liegen. Gleiches gilt für die bestehenden weiteren Nebenanlagen, diese sollen für zukünftige Generationen planungsrechtlich gesichert werden.

Lediglich kleinere Nebenanlagen unter 25 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt können auch außerhalb dieser Zonen errichtet werden, da davon ausgegangen wird, dass diese das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

### 3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden zur Begrenzung von Versiegelungen, zum Schutz des Bodens, zur Erhöhung der Versickerungs-/Verdunstungsmöglichkeit von Niederschlagswasser und zum Schutz von Tieren festgesetzt. Hierzu gehören z. B. die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Kfz- und Fahrradstellplatzflächen und deren Zufahren sowie die Verwendung von umweltschonenden Materialien für Dächer. Auch die Begrünung von Flachdächern erhöht die Versickerung bzw. das Verdunsten von Niederschlagswasser. Zur Durchgrünung des Plangebiets sowie zur Eingrünung des Ortsrandes werden entsprechende Festsetzungen zum Anpflanzen von Gehölzen aufgenommen.

Die getroffenen Festsetzungen tragen insgesamt zum Arten- und Klimaschutz bei und unterstützen umweltschützende Aspekte der Bauleitplanung.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichts festgesetzt bzw. werden im weiteren Verfahren ergänzt. Die Festsetzungen, dass Einfriedungen zum Boden einen Abstand von mind. 10 cm aufweisen müssen bzw. bodennah durchlässig für Kleintiere sein müssen, soll eine Durchlässigkeit für Kleintiere ermöglichen.

## 4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO BW werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten und zum Schutz des Ortsteils erlassen. Die örtlichen Bauvorschriften sollen die bestehende städtebauliche Struktur unterstützen und gleichzeitig eine gewisse Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung fördern. Gerade das ortstypische Erscheinungsbild kleinerer Ortsteile trägt wesentlich zur Stärkung der Identität und der städtebaulichen Wahrnehmung bei.

Die Regelung der Dachgestaltung erscheint am Ortseingang von Mappach angebracht, um ein ortstypisches Erscheinungsbild und eine positive Wahrnehmung zu gewährleisten. Daher sind für Hauptgebäude ausschließlich die bereits vorhandenen typischen Satteldächer festgesetzt. Flachdächer

bzw. flach geneigte Dächer müssen auf Garagen, Carports oder Nebengebäuden umgesetzt werden und müssen in diesem Fall begrünt werden. Damit wird eine gute Einbindung ins Ortsbild und die positive Wahrnehmung von Nebengebäuden gewährleistet. Bestehende Dächer haben Bestandschutz, daher gilt die Festsetzung für neue bauliche Anlagen bzw. Ersatzbauten. Aus gestalterischen Gründen werden auch Regelungen zu Dacheindeckungen getroffen.

Die Nutzung des Dachraumes des Hauptgebäudes soll grundsätzlich ermöglicht werden. Um zu große Verbauungen im Dachbereich zu vermeiden, die sich insbesondere negativ auf die Fernwirkung auswirken können, werden Regelungen zu Dachaufbauten getroffen. Dachgauben sollen insgesamt nur bis zu einer Breite von jeweils maximal 50 % der zugehörigen Dachlänge zulässig sein, darüber hinaus müssen Abstände vom Ortsgang und Hauptfirst eingehalten werden, um die Dachgestaltung nicht zu dominieren.

Regelungen für Einfriedungen wurden in Efringen-Kirchen für verschiedene Bebauungspläne bereits 1995 geändert bzw. gestrichen. Daher werden für Einfriedungen nur Regelungen getroffen, die für die Bebauung am Ortsrand sinnvoll und erforderlich erscheinen. Der Stamm von Heckenpflanzungen hat einen Abstand zur Verkehrsfläche aufzuweisen, so dass Pflanzen den Straßenraum nicht einengen. Ortsuntypische und gestalterisch unerwünschte Materialien für Einfriedungen am Ortsrand werden ausgeschlossen.

Nebenflächen bzw. Standorte für Abfallbehälter sind mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz zu versehen. Diese Festsetzung dient der positiven Wahrnehmung des Plangebiets und sorgt zudem für eine Minimierung der Konflikte durch Geruchsimmissionen.

Die Festsetzung, dass die nicht überbauten Flächen der Grundstücke zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, unterstützt die Qualität des öffentlichen Raums und des Ortsbilds.

Um die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch zu viele Antennen oder Parabolanlagen zu verhindern, sind diese an einem Standort am jeweiligen Wohngebäude zu konzentrieren.

Vorschriften zu Anlagen zum Rückhalten bzw. Versickern von Niederschlagswasser werden zum Schutz des Grundwassers und zur Entlastung der örtlichen Kanalisation aufgenommen.

## 5 BELANGE DES KLIMASCHUTZES

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes auch im Bauleitplanverfahren Rechnung zu tragen. Darunter fallen jedoch nicht nur Maßnahmen, die helfen, die Klimaveränderung durch CO<sub>2</sub>-Reduktion abzuschwächen, sondern auch diejenigen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Im vorliegenden Fall wurden Grundstücksflächen im Außenbereich für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen. Bei der Fläche handelt es sich um eine private Gartenfläche. Mit den bereits gebauten baulichen Anlagen wurde der Ortsrand von Mappach leicht in den Außenbereich vergrößert. Durch die neue Bebauung mit Pool und Gartenhaus ist von einer zusätzlichen Versiegelung bzw. einer Intensivierung der Nutzung auszugehen. Da das Grundstück aber bereits baulich genutzt wurde, wird die zusätzliche Versiegelung für vertretbar gehalten. Bei den neu angelegten baulichen Anlagen handelt es sich um Nebenanlagen, Hauptgebäude und Carport zur Unterbringung von Kfz waren bereits vorhanden.

Durch die Festsetzungen zu den möglichen überbaubaren Flächen wird gewährleistet, dass weitere Inanspruchnahmen kaum noch möglich sind und auf dem Grundstück ein gewisses Maß an unversiegelten Flächen vorhanden sein muss. Weitere Festsetzungen im Bebauungsplan wie z. B. zu Dach-Begrünungen von Nebengebäuden und zu wasserdurchlässigen Belägen unterstützen die Maßnahmen zum Klimaschutz. Durch das Anlegen von gärtnerisch gestalteten Flächen und dem Erhalt bzw. der Ergänzung von Begrünung wird weiter zum Klimaschutz beigetragen.

Für neue Gebäude bzw. Gebäudesanierungen im Geltungsbereich gelten unabhängig vom Bebauungsplan die Regelungen sonstiger Gesetze zum Klimaschutz wie z. B. das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ – Gebäudeenergiegesetz (GEG). Schrittweise wird damit eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt.

Darüber hinaus gilt für das Vorhaben das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW). Insbesondere Wohngebäude sollen einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zur Netto-Treibhausgasneutralität

und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende leisten. Hier ist u.a. die Photovoltaik-Pflicht für Wohngebäude geregelt.

## 6 INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN, ALTERNATIVE STANDORTE

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Innerhalb des Plangebiets wurde bereits 2002 ein Wohnhaus errichtet. Die Fläche innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde seitdem als Gartenfläche des Wohnhauses genutzt. Erst in den letzten Jahren wurde die Nutzung durch Nebenanlagen und Nebengebäude deutlich intensiviert. Als letzte bauliche Maßnahmen wurden ein Pool und ein zugehöriges Gartenhaus errichtet. Die restlichen, weiter westlich liegenden Flächen des Grundstücks Flst. Nr. 2619 wurden und werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt, bis auf die angelegten Kfz-Stellplätze, die jedoch wieder zurückgebaut werden müssen.

Durch die langfristige Nutzung als Gartenfläche wird daher nicht von einer neuen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ausgegangen. Alternative Standorte stehen ebenfalls nicht zur Verfügung. Das bestehende Wohnhaus wurde bereits an das östliche Nachbargebäude angebaut. In Anbetracht der ländlichen Lage des Ortsteils und der umgebenden großen Grün- und Freiflächen soll auch dem Eigentümer eine gewisse Fläche als Garten zugestanden werden.

## 7 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Plangebiet, insgesamt Allgemeines Wohngebiet	ca.	760 m <sup>2</sup>	100 %
--	-----	--------------------	-------

## 8 BODENORDNUNG

Zur Verwirklichung des Baugebiets sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig.

## 9 KOSTEN

Durch das Plangebiet entstehen keine öffentlichen Kosten.

Freiburg, den \_\_\_\_\_

**die STEG**

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Standort Freiburg  
Kartäuserstraße 51a  
79102 Freiburg

# Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Mappach

## BEBAUUNGSPLAN „Kirchstraße I“



## Umweltbericht Frühzeitige Beteiligung

Stand: 20.01.2025

<b>Auftragnehmer:</b> galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg		<b>Auftraggeber</b> Gemeinde Efringen – Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen - Kirchen
<b>Projektleitung:</b> Dipl. Ing. FH Georg Kunz Tel.: 07671 / 99141-21 kunz.georg@kunz-galaplan.de		<b>Bearbeitung:</b> Klara Nehm, M. Sc. Forstwissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	1
<b>2</b>	<b>Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad</b> .....	<b>4</b>
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung.....	4
2.2	Allgemeine Methodik.....	5
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad.....	7
2.4	Ziele des Umweltschutzes.....	8
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i> .....	8
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i> .....	12
2.4.3	<i>Landwirtschaftliche Belange</i> .....	14
2.4.4	<i>Fortwirtschaftliche Belange</i> .....	14
2.4.5	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i> .....	14
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>14</b>
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	14
3.2	Alternativen.....	15
3.3	Belastungsfaktoren.....	15
3.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i> .....	15
3.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i> .....	16
3.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i> .....	16
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>16</b>
4.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen.....	16
4.2	Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	19
4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	20
4.4	Schutzgut Boden.....	25
4.5	Schutzgut Wasser.....	28
4.5.1	<i>Oberflächengewässer</i> .....	28
4.5.2	<i>Grundwasser</i> .....	30
4.6	Schutzgut Klima / Luft.....	32
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	33
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	34
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	34
4.10	Schutzgut Fläche.....	34
4.11	Biologische Vielfalt.....	35
4.12	Natürliche Ressourcen.....	35
4.13	Unfälle oder Katastrophen.....	35
4.14	Emissionen und Energienutzung.....	36
4.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	36
4.16	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
4.17	Wechselwirkungen.....	38
4.18	Zusätzliche Angaben.....	39
4.19	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	39
<b>5</b>	<b>Ergebnis</b> .....	<b>39</b>
<b>6</b>	<b>Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise</b> .....	<b>41</b>
	<i>Erdaushub / Massenausgleich</i> .....	43

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

**Planvorhaben** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße I“ werden die bereits errichteten baulichen Anlagen im Außenbereich rückwirkend genehmigt.

Weitere Beschreibungen und Details können der Begründung zum Bebauungsplan „Kirchstraße I“ entnommen werden.

### Lage des Plangebiets



Abbildung 1: Räumliche Verortung des Vorhabens am nordwestlichen Ortsrand von Mappach (Quelle Luftbild: LUBW 2024)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

**Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen** Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

**Einordnung im Bebauungsverfahren** Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

**Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung** Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.

Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

### **Verpflichtende Angaben im Umweltbericht**

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
  - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
  - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
  - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
    - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

### 3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung

gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

## **2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad**

### **2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung**

#### **Zweck der Umweltprüfung**

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH-Vorprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

#### **Allgemeine Vorgehensweise**

Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z. B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

#### **Umweltprüfung in der Bauleitplanung**

Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

#### **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

#### **Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünordnung**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können

die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen / Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

**Überwachung** Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlasste Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

**Natura 2000** Sofern im Vorhabensbereich Natura 2000-Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

## 2.2 Allgemeine Methodik

**Vorbemerkung** Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

**Planvorhaben** Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.

**Bestands-  
erfassung** Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.

Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima / Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

**Bestands-  
bewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

### **Prognose von Auswirkungen**

Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal-argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes-/ und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

### **Alternativen**

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

### **Vermeidung und Minimierung; Kompensation**

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang

mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

#### **Monitoring**

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

#### **Darstellung der Ergebnisse**

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

### **2.3**

#### **Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad**

#### **Datengrundlagen**

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

#### **Bewertungsgrundlagen**

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung inkl. aktueller Änderungen.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember.2014

- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

### Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

### Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Fortschreibung 2024), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

### Daten- grundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchstraße I“, Planstand 20.01.2025 (Quelle: die STEG)

### Detailierungs- grad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

## 2.4 Ziele des Umweltschutzes

### Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

### 2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie</li> <li>➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
<b>BauGB</b>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen</li> <li>➤ die Biologische Vielfalt</li> </ul> <p>zu berücksichtigen</p>
<b>FFH-Richtlinie VogelSchRL</b>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
<b>Rote Listen</b>	<p>Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung</p>
<b>WHG</b>	<p>Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p>
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	<p>Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.</p>

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutz- verordnung</b>	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz),</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,</li> <li>○ Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> </ul> </li> <li>➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen</li> <li>➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen</li> </ul>
<b>BauGB</b>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Wasserhaushalts- gesetz Landeswassergesetz</b>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>

<b>Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)</b>	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
<b>Wasser- und Quell- schutzgebiete</b>	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
<b>LWaldG</b>	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasser-rückhaltung.

<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
<b>Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.  Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Landschaftsschutz- gebiet nach § 26 BNatSchG</b>	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>UNESCO Biosphären- reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>BauGB</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
<b>BImSchG TA Luft VDI Richtlinie</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
<b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
<b>DIN 18 005 16. BImSchV</b>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
<b>LAI Freizeit Lärm Richtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
<b>Geruchs-/ Immissionsrichtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>UNESCO Biosphärenreservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>LWaldG</b>	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

<b>Schutzgut Fläche</b>	
<b>Raumordnungsgesetz ROG</b>	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>DSchG BNatSchG</b>	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
<b>Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

<b>Biologische Vielfalt</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>BNatSchG nach § 44 Besonderer Artenschutz</b>	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
<b>FFH-Richtlinie VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.
----------------------	--

<b>Natürliche Ressourcen</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
<b>Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Unfälle und Katastrophen</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
<b>Überschwemmungsflächen</b>	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

<b>Emissionen, Energienutzung und Abfall</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

## 2.4.2 Ziele der Fachplanungen

**Landesentwicklungsplan** Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Mappach in die Raumkategorie „Randzonen um die Verdichtungsräume“ eingestuft.  
  
Der Ortsteil Mappach liegt etwas abseits der Landesentwicklungsachse zwischen Weil am Rhein/Lörrach und Müllheim.

### Regionalplan

Der Ortsteil Mappach ist von einem Regionalen Grünzug umgeben. Das Plangebiet liegt am Übergang der Siedlungsfläche zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs sowie einer gewissen Unschärfe der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird keine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs erwartet.

Der Bebauungsplan entspricht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung.

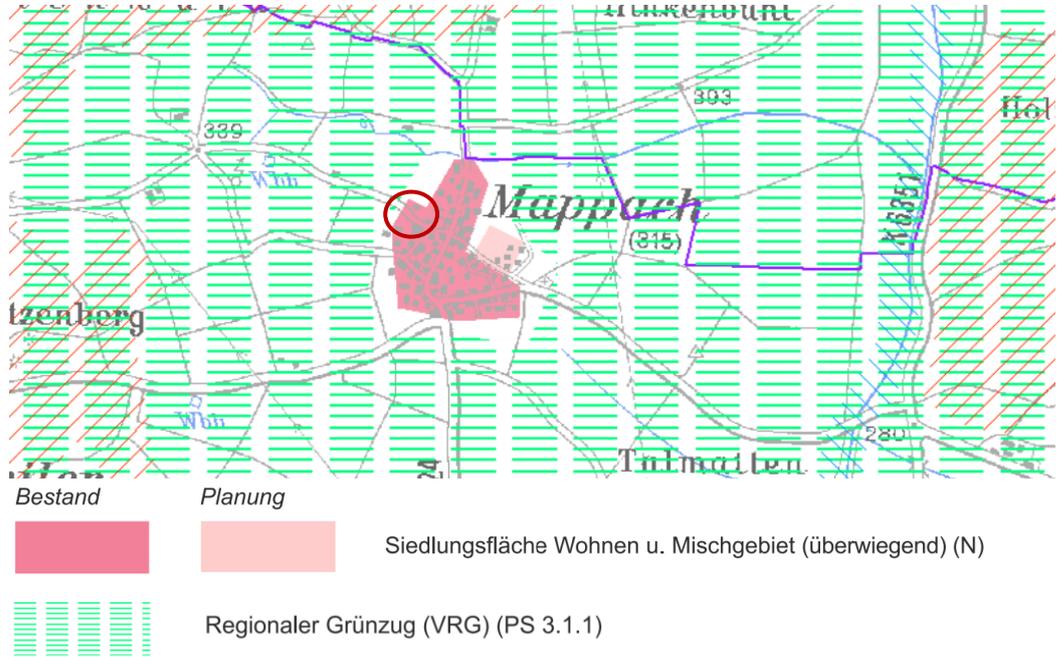


Abbildung 2: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan, Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stand Juli 2024)

### Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Efringen-Kirchen ist seit dem 21.03.2005 wirksam.

Die betroffene Fläche soll im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Dafür wird der FNP im Parallelverfahren punktuell geändert.

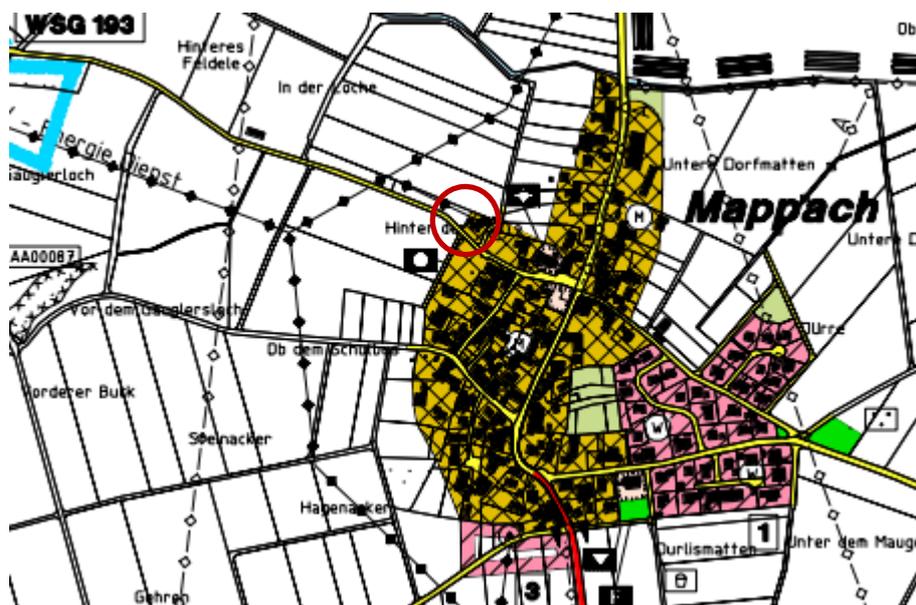


Abbildung 3: Plangebiet (rot) und Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen (Quelle: Gemeinde Efringen-Kirchen)

### 2.4.3 Landwirtschaftliche Belange

**Landwirtschaft** Die Fläche wurde auch bisher schon als Garten genutzt, sodass keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind.

### 2.4.4 Fortwirtschaftliche Belange

**Forstwirtschaft** Bei den Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung handelt es sich um Einzelbäume und Sträucher, sodass keine forstwirtschaftlichen Belange betroffen sind.

### 2.4.5 Berücksichtigung bei der Aufstellung

**Vorbemerkung** Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

## 3 Beschreibung des Vorhabens

### 3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

**Vorbemerkung** Die Inhalte und Ziele sowie weitere Angaben zum Vorhaben können der Begründung zum Bebauungsplan von den Stadtplanern übernommen.

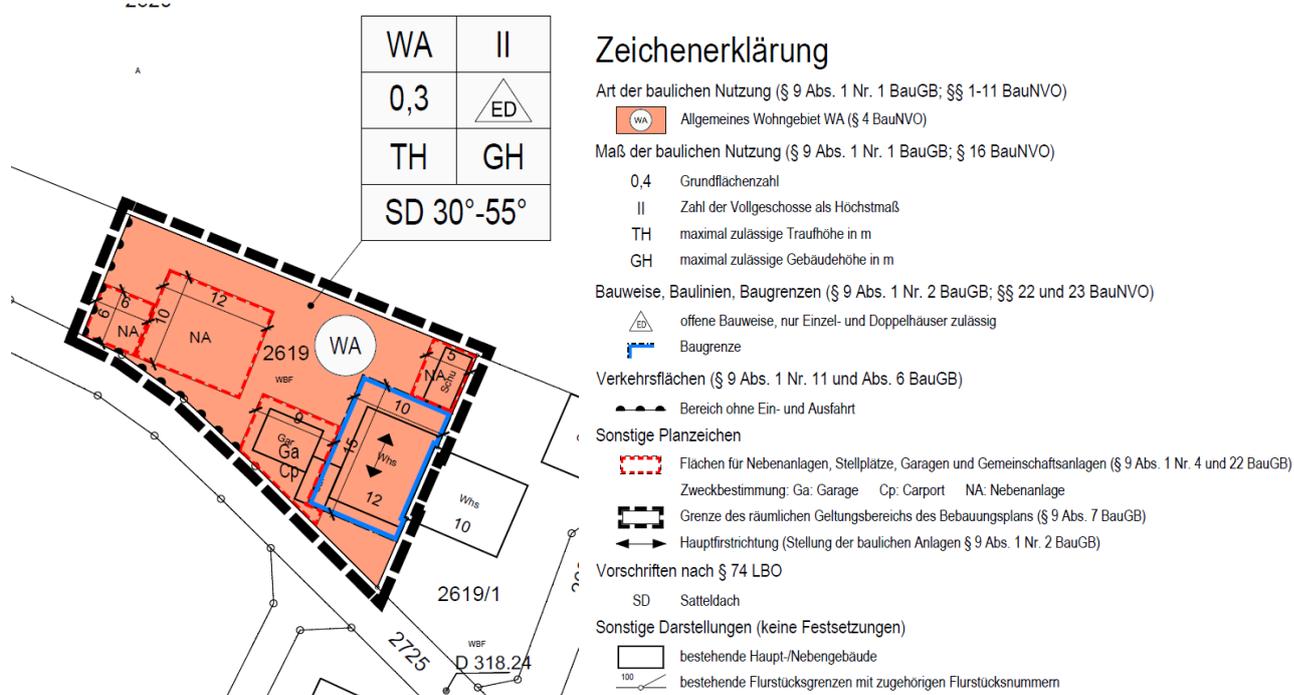


Abbildung 4: Bebauungsplan „Kirchstraße I“ (Quelle: die STEG, Stand: 20.01.2025)

**Standort**

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Mappach. Es befindet sich im Naturraum Markgräfler Hügelland und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland. Topografisch liegt das Gebiet auf einer Höhe von ca. 315 m ü. NHN.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 2619 der Gemarkung Mappach (Gemeinde Efringen-Kirchen) auf einer Fläche von ca. 760 m².

Östlich grenzt der Siedlungsbereich von Mappach mit Wohnhäusern an. In Richtung Norden, Westen und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen.

Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem Abgrenzungsplan (vgl. Abbildung 4).

Tabelle 1: Städtebauliche Kennziffern

Flächenbezeichnung	m² (ca.)	% (ca.)
Allgemeines Wohngebiet	760	100
<b>Summe / Geltungsbereich</b>	<b>760</b>	<b>100</b>

**3.2 Alternativen**

**Alternativen** Da die baulichen Anlagen bereits errichtet wurden, werden diese durch die Aufstellung des Bebauungsplans rückwirkend legalisiert. Der Rückbau der baulichen Anlagen wurde verworfen. Weitere Alternativenprüfungen sind daher nicht notwendig und zielführend.

**3.3 Belastungsfaktoren**

**3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen**

**Lärmemissionen** Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte für die Errichtung der Nebenanlagen.

Das Bauvorhaben wurde bereits umgesetzt. Weitere baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

**Schadstoffemissionen** Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen zu erwarten sind und im vorliegenden Fall bereits abgeschlossen sind, ergeben sich auch hier keine zusätzlichen erheblichen Belastungen.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass alle Vorsorge- und Schutzmaßnahmen eingehalten wurden.

**Gefährdung von Vegetationsbeständen** Die Grünfläche wurde bisher als Garten genutzt, sodass keine hochwertigen Strukturen verloren gehen.

### 3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

**Flächenversiegelung** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße I“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand:

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 760 m<sup>2</sup>. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Allgemeine Wohngebiet beträgt 0,3, wobei eine Überschreitung durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig ist. Somit beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ca. 456 m<sup>2</sup> (760 m<sup>2</sup> \* 0,6).

Derzeit sind bereits 220 m<sup>2</sup> durch das baurechtlich bereits genehmigte Gebäude mit Nebenanlagen versiegelt, so dass sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 236 m<sup>2</sup> beschränkt.

Damit verbleiben ca. 304 m<sup>2</sup> als nicht überbaubare Grundstücksflächen. Diese werden gärtnerisch gestaltet.

### 3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

**Lärm- u. Schadstoffemissionen** Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Durch die Anlage eines Pools im Garten sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

### 4.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

**Schutzgebiete** Das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten. Auch gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets.

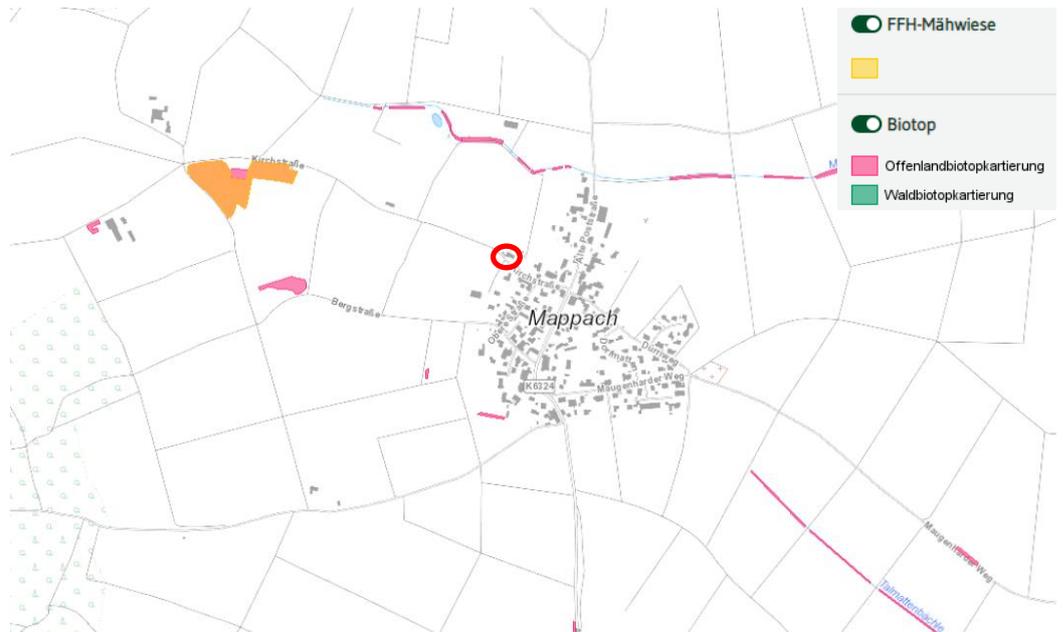


Abbildung 5: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete in der Umgebung (Quelle: LUBW 2024)

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Das nordwestlich von Mappach verlaufende „Mappachbächle“ ist als geschütztes Offenlandbiotop „Naturnaher Bachlauf nordwestl. Mappach“ (Biotop-Nr. 183113360224) ausgewiesen. Der Bach verläuft in mind. 160 m Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

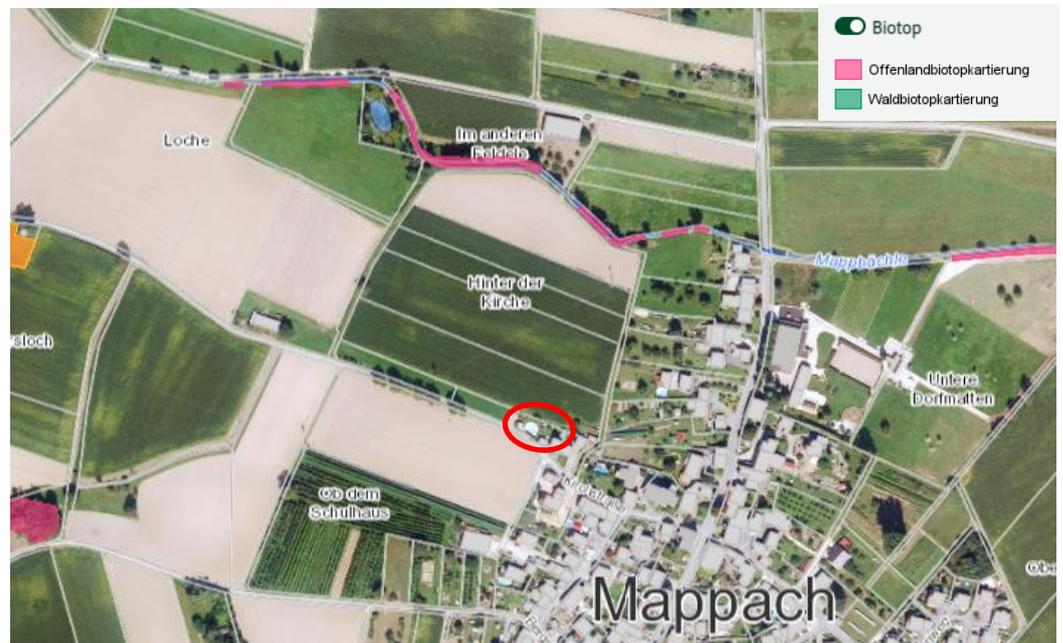


Abbildung 6: Plangebiet (rot) und gesetzlich geschützte Biotope (pink und grün) (Quelle Luftbild: LUBW 2024)

**FFH-Mähwiesen**

In über 400 m Entfernung liegt westlich des Plangebiets die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Gewann "Gaugersloch", westlich Mappach“ (MW-Nummer 6510033646233659). Eine Beeinträchtigung der FFH-Mähwiesen kann ausgeschlossen werden.

**Streuobst**

Innerhalb des Plangebiets wurden gemäß der Streuobsterhebung der LUBW zwei Bäume erhoben, bei denen es sich jedoch nicht um Obstbäume handelt. Auch bei den Sträuchern entlang des Kirchwegs sind keine Obstbäume vorhanden. Es ist auch keine Vernetzung

zu Obstbäumen in der näheren Umgebung gegeben, sodass ein Streuobstbestand im Sinne des § 30 NatSchG ausgeschlossen werden kann.

**Biotopverbunde** Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Flächen des Biotopverbunds ausgewiesen. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Die Schutzziele der Biotopverbunde gemäß LUBW „räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

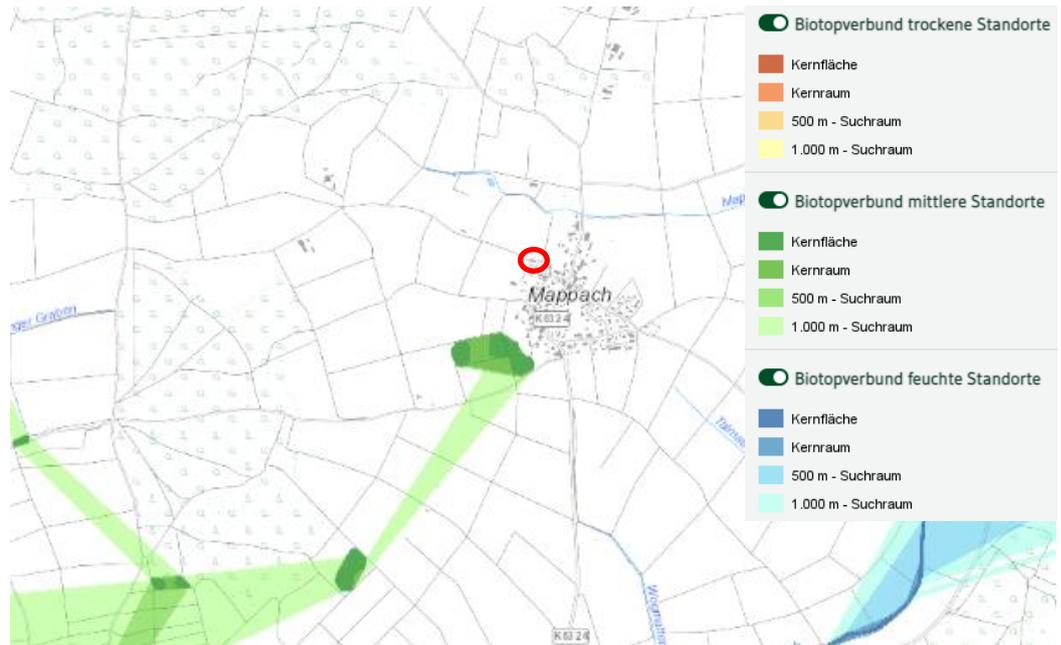


Abbildung 7: Plangebiet (rot) und Biotopverbunde trockener (Orangetöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne) (Quelle: LUBW 2024)

**Wildtierkorridore**

Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) - Eichwald / Welmlingen (Markgräfler Hügelland)“ verläuft nördlich der Siedlungsbereiche von Mappach. Der Korridor ist jedoch durch das Bauvorhaben im Siedlungsbereich nicht betroffen.

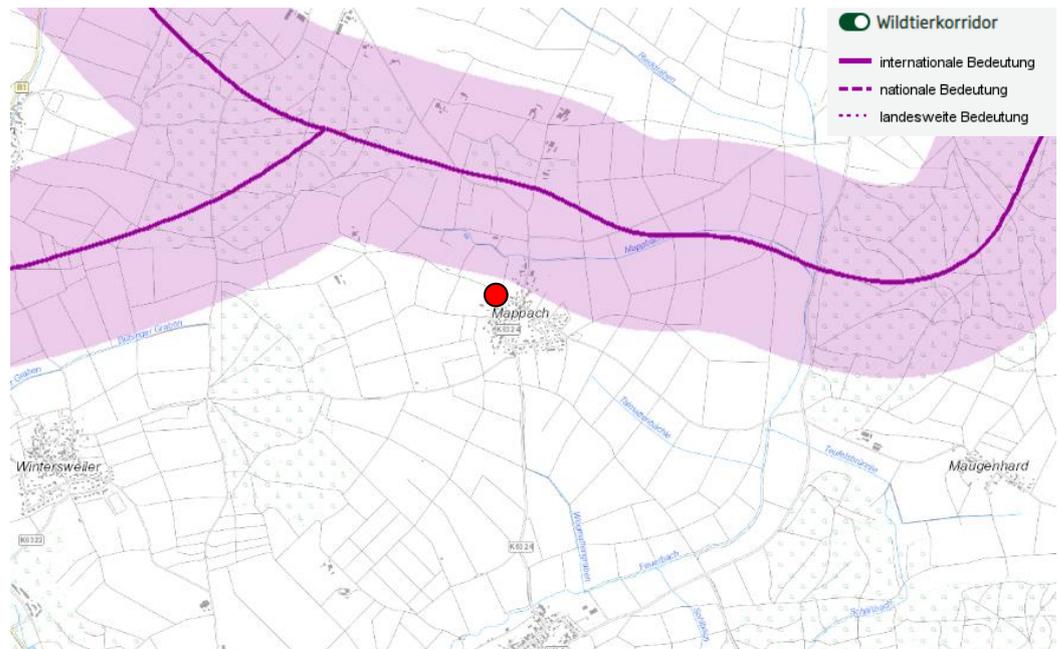


Abbildung 8: Plangebiet (rot) und der nächstgelegene Wildtierkorridor (Quelle: LUBW 2024)

## 4.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

### BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

### Vorbemerkung

Im Plangebiet fanden Begehungen zur Ermittlung der Biotoptypen und der Habitatstrukturen statt.

Es erfolgten Datenrecherchen bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen etc. (vgl. Literaturverzeichnis des Endberichts der artenschutzrechtlichen Prüfung). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Baden-Württembergs und Hirschkäfer-Meldungen diverser Plattformen genutzt (hirschkäfer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

### Reptilien

Verbreitungsbedingt können Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Der Bau des Pools wurde bereits umgesetzt, sodass mögliche Habitatstrukturen sowie baubedingte Beeinträchtigungen nachträglich nicht mehr vollständig rekonstruiert werden können.

Ein Verlust wertvoller Habitatstrukturen wird jedoch als unwahrscheinlich eingestuft, da Luftbilder vor dem Bau des Pools auf eine Zierrasenfläche hindeuten. Der Verlust als mögliches Nahrungshabitat kann problemlos in der direkten Umgebung kompensiert werden.

Betriebsbedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die vorkommenden Populationen an die Störungen im Siedlungs- bzw. Privatgartenbereich gewöhnt sein dürften.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Vögel**

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand, sodass der Bereich überwiegend als Nahrungs- und Bruthabitat für siedlungsadaptierte Arten in Betracht kommt. Es ist vor allem mit einem Vorkommen von typischen Siedlungsfolgern wie z.B. Haussperling, Hausrotschwanz oder Kohlmeise zu rechnen.

Da direkt angrenzend Ackerflächen anschließen, sind weitere Arten nicht auszuschließen. Die Fläche wurde jedoch auch bisher schon als Garten genutzt, sodass entsprechende Störungen gegeben waren. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Anlage des Pools zu erwarten.

Die Gehölze entlang der südwestlichen Abgrenzung sowie einzelne Bäume im Garten bleiben unverändert erhalten, sodass mögliche Brutstätten nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Fledermäuse**

Die Gehölze/Hecke entlang der südlichen Abgrenzung des Plangebiets dienen als mögliches Leitelement für Fledermäuse. Diese bleiben unverändert erhalten, sodass mögliche Quartiere nicht beeinträchtigt werden.

Die Gartenfläche bietet ein mögliches Jagdhabitat, das jedoch durch die Anlage des Pools keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt. Die Tiere können hier auch weiterhin jagen.

Die Wasserfläche des Pools unterscheidet sich von natürlichen Gewässern, sodass beispielsweise kein geeigneter Lebensraum für Insektenlarven entsteht und damit das Nahrungsangebot in diesem Bereich im Vergleich zu umliegenden Bereichen nicht nennenswert erhöht wird.

Zur Vermeidung sind dennoch folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Beleuchtungen der geplanten Anlage sowie Veränderungen der Beleuchtungssituation entlang der bestehenden Gebäude und Wege sollten sich in Relation zum Ist-Zustand nicht maßgeblich verändern.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil).

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Säugetiere und Amphibien**

Ein Vorkommen streng geschützter Säugetiere und Amphibien im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

### 4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

**Untersuchungsgebiet**

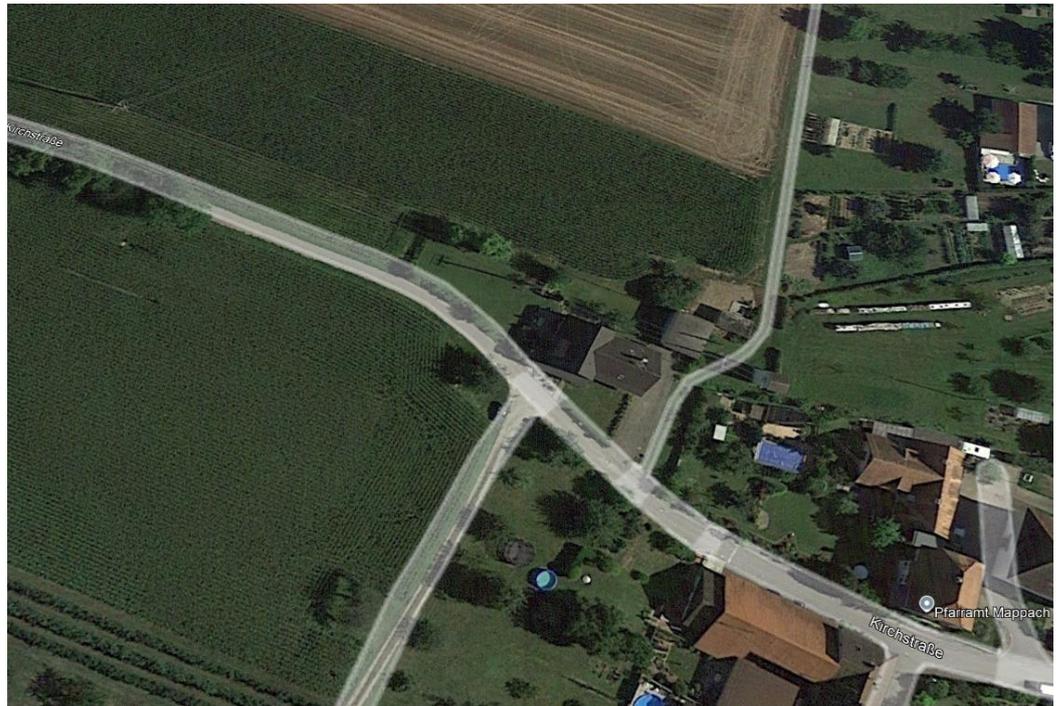
Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Vorhabensbereich und die angrenzenden Bereiche.

**Vorbemerkung**

Das Plangebiet wurde am 24.07.2024 im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen kartiert. Nachfolgend werden die im Bestand vorkommenden Biotoptypen kurz beschrieben.

Als Grundlage für die Biotoptypen wurde der Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten „Arten, Biotop, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.





Die nicht bebaute Fläche kann als Gartenfläche zusammengefasst werden, wobei hier eine große Zierrasenfläche (ca.80 %) dominiert. Weitere 10 % der Fläche sind teilweise versiegelt (Weg/Terrasse). Auf den restlichen 10 % sind Gehölze bzw. Ziersträucher vorhanden.

Der vorhandene Einzelbaum im wird nicht gesondert bilanziert, sondern in die Gartenfläche einberechnet, da er unverändert erhalten bleibt. Ebenso wird die Palme nicht als Einzelbaum betrachtet, da hier keine typischen wertgebenden Habitatstrukturen für heimische Arten zu erwarten sind.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

Bestand: 6 – 12; hier: 6

Planung: 6

- Vorbelastung** Vorbelastungen durch Versiegelungen waren bisher auf der Gartenfläche nicht gegeben. Die von Gebäuden überbauten Flächen sind jedoch als Defizitbereiche zu bewerten.
- Bedeutung / Empfindlichkeit** Die Wertigkeit der Biotoptypen in Bezug auf die Bedeutung im Naturhaushalt und die Biotop- und Artenvielfalt ist für die Gartenfläche und die vorhandenen Gebäude als gering einzustufen. Analog zur Bedeutung lässt sich auch die Empfindlichkeit beurteilen.
- Ergebnis** Durch den Bebauungsplan wird ein Teil der Gartenfläche durch die Anlage eines Pools versiegelt.

**Tabelle 2: Biotopbewertung Bestand, Bebauungsplan „Kirchstraße I“**

<b>Biotoptyp</b>	<b>Bestand</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup> / Stück</b>	<b>OP je m<sup>2</sup> / Stück</b>	<b>ÖP ges.</b>
60.10	Von Gebäuden bestandene Fläche	144	1	144
60.21	versiegelte Flächen	76	1	76
60.60	Garten	540	6	3.240
<b>Summe (Bestandswert)</b>		<b>760</b>		<b><u>3.460</u></b>

**Prognostizierte  
Auswirkungen**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße“ wird die Errichtung von Nebenanlagen im Außenbereich nachträglich legalisiert. Durch die baulichen Anlagen entsteht eine zusätzliche Flächenversiegelung von 236 m<sup>2</sup> im Vergleich zu den bereits genehmigten Versiegelungen.

Durch den Eingriff entsteht ein Ökopunktedefizit. Entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich werden bis zur Offenlage abgestimmt und nachgereicht.

**Vermeidung und  
Minimierung**

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

Da die Dachbegrünung nur für flache Dächer festgesetzt wird, kann der Ausgleich durch die Dachbegrünung nicht erfasst und berechnet werden

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht möglich oder sinnvoll, da das Vorhaben bereits umgesetzt wurde.

Im Hinblick auf den Artenschutz werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgegeben.

**Artengruppe der Vögel**

- *Zeitliche Beschränkung Fällung/Rückschnitt von Gehölzen:  
Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.*

**Artengruppe der Fledermäuse**

- *Beleuchtungen der geplanten Anlage sowie Veränderungen der Beleuchtungssituation entlang der bestehenden Gebäude und Wege sollten sich in Relation zum Ist-Zustand nicht maßgeblich verändern.*
- *Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil).*

**Kompensation**

Die Ausgleichsmaßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe werden bis zur Offenlage abgestimmt und nachgereicht.

Tabelle 3: Biotopbewertung Planung, Bebauungsplan „Kirchstraße I“

Biototyp	Planung	Fläche in m <sup>2</sup> / Stück	ÖP je m <sup>2</sup> / Stück	ÖP ges.
60.10/60.20	GE: maximal zulässige Flächenversiegelung	456	1	456
60.60	Grünflächen / nicht überbaubare Flächen	304	6	1.824
<b>Summe (Planwert)</b>		<b>760</b>		<b>2.280</b>
<b>Defizit Schutzgut Tiere / Pflanzen (Planung-Bestand)</b>				<b>- 1.180</b>
<b>Defizit Schutzgut Boden</b>				<b>- 2.832</b>
<b>GESAMTES DEFIZIT</b>				<b>- 4.012</b>

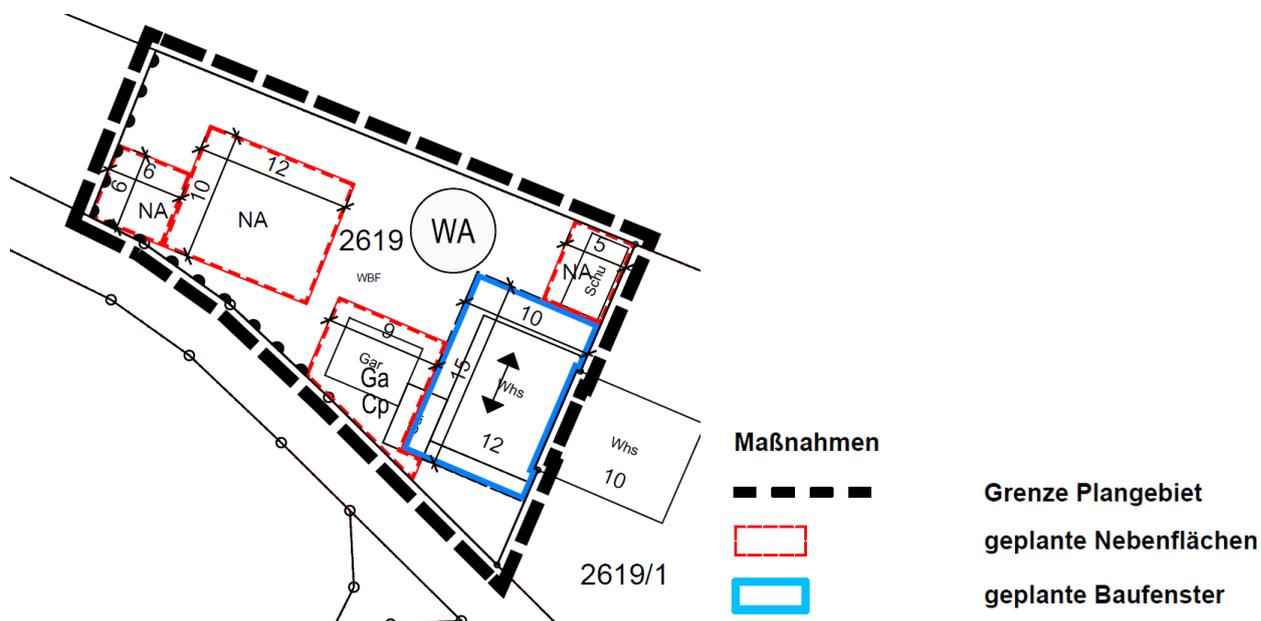


Abbildung 10: Maßnahmenplan (galaplan decker, Stand: 20.01.2025)

### Bilanzierung

Wie der Bilanzierungstabelle Tab. 2 zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung des Plangebiets insgesamt 3.460 Ökopunkte.

Durch die Anlage des Pools und weiterer Nebenanlagen wurden kleinflächig Zierrasenbestände überbaut, sodass ein geringes Kompensationsdefizit entsteht.

Im Geltungsbereich wird ein Planwert von insgesamt 2.280 Ökopunkten erreicht. Es besteht somit ein Defizit von 1.180 Ökopunkten beim Schutzgut Tiere / Pflanzen. Zusammen mit dem Schutzgut Boden besteht sogar ein Defizit von 4.012 Ökopunkten.

Geeignete Maßnahmen zur Kompensation werden bis zur Offenlage erarbeitet und nachgereicht.

### Monitoring

Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen sollten folgende Vorgaben überprüft werden:

- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Die Herstellung von Grün- bzw. Gartenflächen auf nicht überbaubaren Flächen.
- Kontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der Dachbegrünung.

Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

## 4.4 Schutzgut Boden

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Methodik** Über die Auswertung der unter Kap. 2.3 genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes folgende Funktionen zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

### Geologie & Böden

Das Plangebiet liegt im Randbereich des bereits erschlossenen Siedlungsraumes.

Als geologische Einheit ist gemäß der Geologischen Karte GK50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) von „Löss“ auszugehen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich gemäß der Bodenkarte BK50 die bodenkundliche Einheit „Parabraunerde aus Löss und Sandlöss“. Von dieser bodenkundlichen Einheit kommen zahlreiche Vorkommen im lössbedeckten Tertiärhügelland, hauptsächlich zwischen Bad Bellingen-Hertingen und Schallbach, vor.

In der Flurbilanz 2022 des Landkreises Lörrach ist der Änderungsbereich als Fläche mit Vorrang für Acker/Wirtschaftsgrünland eingestuft. Eine Nutzung als Acker bzw. Wirtschaftsgrünland erfolgt aber auch Stand heute nicht. Solche Nutzungen grenzen lediglich an.



Abbildung 11: Geologische Einheiten im und um das Plangebiet (blau) (Quelle: LGRB)

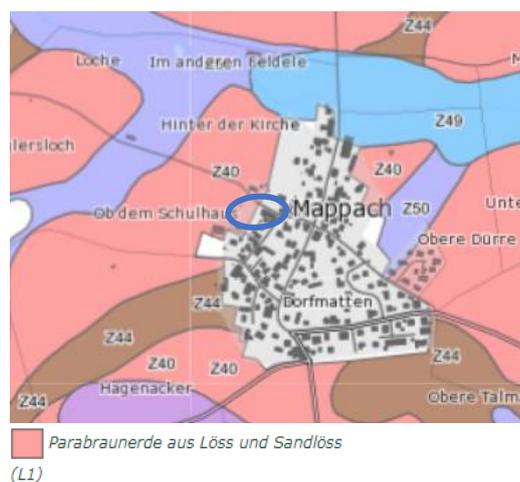


Abbildung 12: Bodentypen im und um das Plangebiet (blau) (Quelle: LGRB)

**Bewertung der Bodenfunktionen**

Insgesamt weisen die unversiegelten Böden im Plangebiet eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine hohe Bedeutung in Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine hohe Bedeutung der Filter- und Pufferfunktion auf. Der Bodentyp erhält somit insgesamt eine hohe Gesamtbewertung von 3.00.

**Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)**

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	hoch (3.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 3.00	Wald: 3.33

Abbildung 13: Bewertung der Parabraunerde aus Löss und Sandlöss (Quelle: LGRB)

**Vorbelastungen**

Den bereits versiegelten/überbauten Flächen im Plangebiet wird ein Bodenwert von 0 zugewiesen, da der Boden dort keine Funktionen mehr erfüllen kann.

**Empfindlichkeit**

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

**Erosion**

Bezüglich der Erosionsgefahr liegt das Plangebiet innerhalb bzw. direkt angrenzend an einen Risikobereich. Für den Bereich ist eine sehr hohe Erosion (d. h. einem Abtrag von > 12 t/ha Erdreich), jedoch gleichzeitig eine sehr hohe Sedimentation (d.h. einer Ablagerung von > 12 t/ha Erdreich) angegeben (vgl. nachfolgende Abbildung). Diese Einstufung bezieht sich auf Ackerflächen. Durch den dauerhaften Bewuchs mit Rasen ist keine Erosion im Garten des Plangebiets zu erwarten.

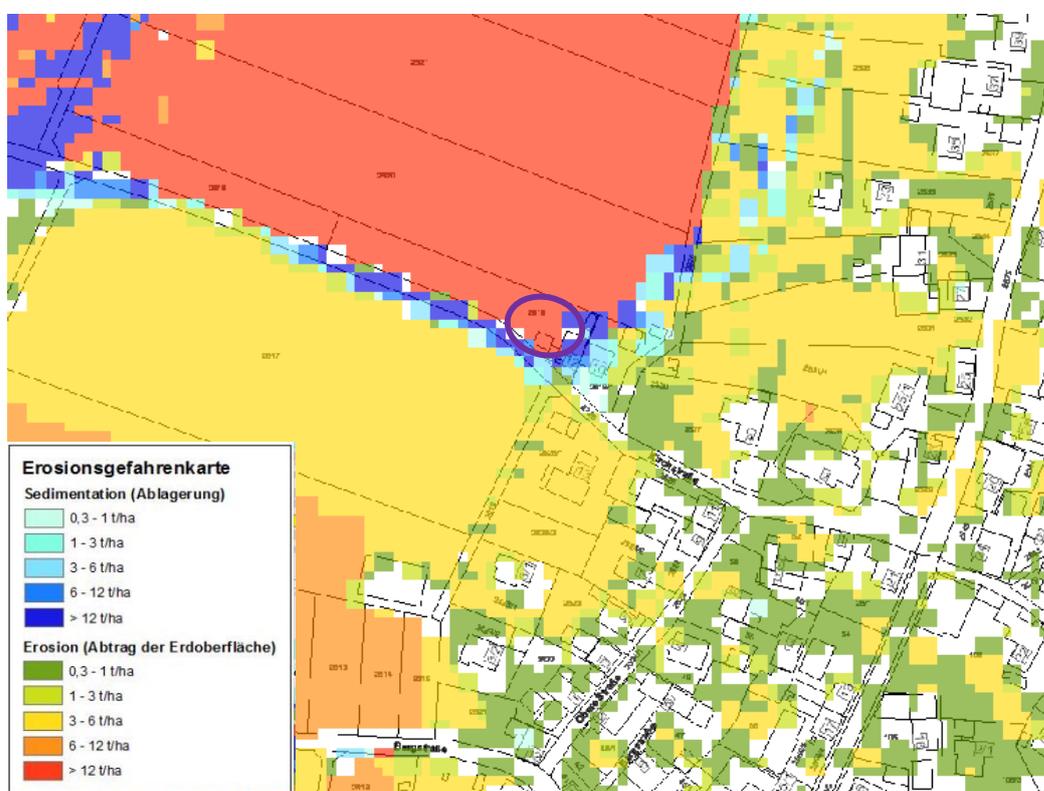


Abbildung 14: Erosionsgefahrenkarte; Darstellung des Ausmaßes des Abschwemmens (Erosion) und des Anlandens (Sedimentation) von Erdreich im Plangebiet (rot) bei einem Starkregen (Quelle: Bürger-GeoPortal Landkreis Lörrach)

**Archäologische Denkmalpflege** Falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten, ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege per Post, per Fax; 0761/ 208-3599 oder per E-Mail: [referat26@rpf.bwl.de](mailto:referat26@rpf.bwl.de), unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen.

Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

**Prognostizierte Auswirkungen** Durch das Vorhaben ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von 236 m<sup>2</sup> im Plangebiet. Damit erfolgt in diesen Bereichen der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Standort für Vegetation, Filter- und Pufferwirkung für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf).

Die Anlage der Grünflächen auf den nicht überbaubaren Flächen wird nicht als erheblicher Eingriff gewertet, da die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Mutterboden gedeckt werden und damit die Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt werden können. Bei unsachgemäßer Befahrung (z. B. bei zu hoher Bodenfeuchte) sind dauerhafte Störungen der Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ jedoch nicht vollständig auszuschließen.

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasser-durchlässigen Bauweise (z. B. Sickerpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen. Wassergebundene Decken und andere Deckschichten mit einem Abflussbeiwert  $\geq 0,9$  sind nicht zulässig.
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern zulässig, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers eine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Die Vorbehandlung kann durch die Verwendung eines speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder den Bau einer Mulde mit bestimmten Eigenschaften erfolgen, nämlich einer 0,30 m dicken Schicht belebten, begrüntem Oberbodens und einer zusätzlichen 0,20 m dicken Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand darunter. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

Da die Dachbegrünung nur für flache Dächer festgesetzt wird, kann der Ausgleich durch die Dachbegrünung nicht erfasst und berechnet werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden nicht möglich oder sinnvoll, da das Vorhaben bereits umgesetzt wurde.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte / m <sup>2</sup>	Kompensationsbedarf durch die zusätzl. Flächenversiegelung
Parabraunerde aus Löss und Sandlöss	3,0 – 3,0 – 3,0	9 / 3 = 3	12 ÖP / m <sup>2</sup>	236 m <sup>2</sup> * 12 ÖP = 2.832 ÖP

- Ausgleich** Pro m<sup>2</sup> Flächenversiegelung entsteht ein Kompensationsbedarf von ca. 12 Ökopunkten (vgl. Tabelle 4).
- Im Plangebiet wird von einer Überbauung bzw. Versiegelung von zusätzlichen 236 m<sup>2</sup> derzeit unversiegelter Grünfläche ausgegangen. Dies entspricht einem Defizit von 2.832 Ökopunkten.
- Ausgleichsmaßnahmen z. B. in Form von Entsiegelung überbauter Flächen oder Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen stehen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zur Verfügung.
- Zur Kompensation (Ersatzmaßnahme) des Ökopunktedefizits beim Schutzgut Boden soll daher die beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erreichte Überkompensation herangezogen werden. Geeignete Maßnahmen werden zur Offenlage erarbeitet und nachgereicht.
- Monitoring** Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen sollten folgende Vorgaben überprüft werden:
- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
  - die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Nebenanlagen
  - Kontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der Dachbegrünung.
- Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

## 4.5 Schutzgut Wasser

### 4.5.1 Oberflächengewässer

- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.
- Bestand / Bewertung** Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer. Etwa 160 m nördlich verläuft das „Mappbächle“ (Gewässer-ID 11408). Bei dem Fließgewässer handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen der Fließ- und Stillgewässer durch die geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.
- Überflutungsflächen sind lediglich östlich entlang des „Feuerbachs“; das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenbereichen.
- Zwar sind Oberflächengewässer nicht betroffen, jedoch sind bereits bei der Planung der Infrastruktur mögliche Starkregenereignisse und die dadurch ggf. entstehenden Überflutungen zu berücksichtigen. Der Starkregen ist so abzuführen, dass dieser möglichst schadlos abfließt.

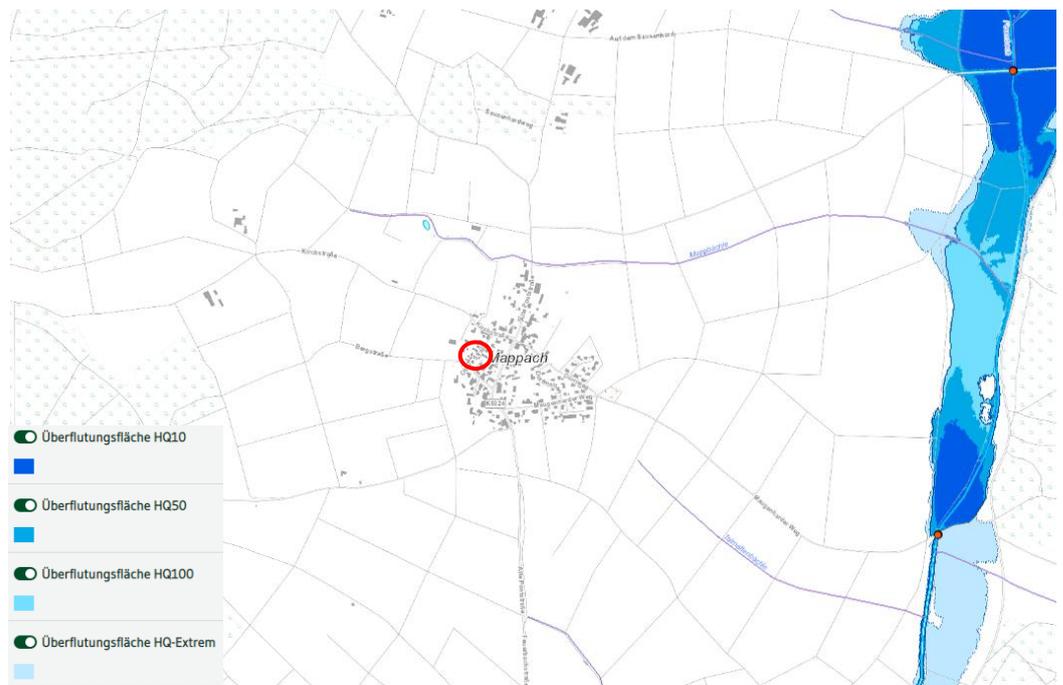


Abbildung 15: Fließgewässer in der näheren Umgebung des Plangebiets (rot) und deren Überflutungsflächen (Quelle: LUBW)



Abbildung 16: Starkregengefahrenkarte und Lage des Plangebiets (rot), (Quelle: BürgerGIS Lörrach)

### Vermeidung und Minimierung

Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen. Da das Vorhaben bereits umgesetzt wurde, sind auch keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächenwasser möglich oder sinnvoll.

Generell ist jedoch folgende Vorgabe zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser zu beachten:

- Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne)

in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflussspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.

Hinweise: Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

**Ergebnis**                    Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### 4.5.2                    Grundwasser

**Untersuchungsgebiet**    Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand**                    Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „WSG 193 WVSüdl. Markgräflerland-Mappach: Schallbacherq.1+2 (Notvers.)“ befindet sich ca. 870 m westlich.

Die hydrogeologischen Einheit gemäß der Hydrogeologischen Karte 1 : 50.000 des LGRB (Lösssediment) gilt als Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten (z.B. im Kaiserstuhl).

Mit dem mittleren Jahresniederschlag von 974 mm/Jahr in Mappach ist grundsätzlich eine wichtige Voraussetzung für die Grundwasserneubildung gegeben. Gemäß der Bundesanstalt für Gewässerkunde wird eine mittlere Grundwasserneubildung von ca. 138 mm/Jahr erreicht.

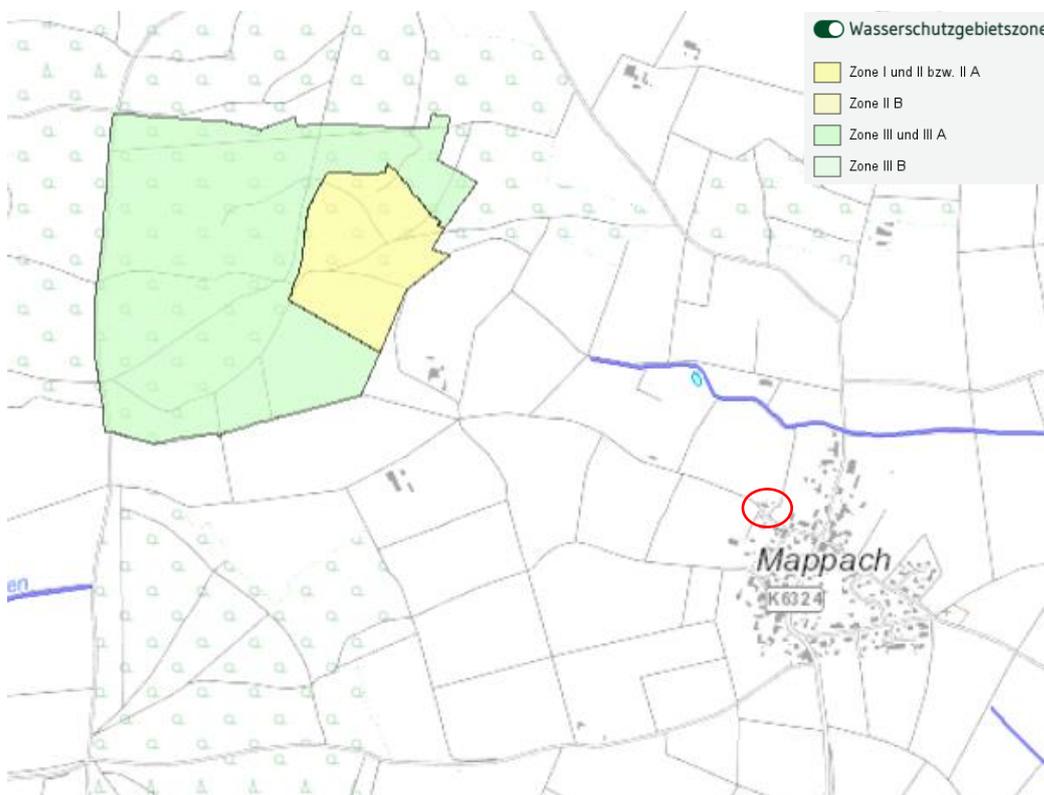


Abbildung 17: Lage des Plangebiets (rot) und der vorhandenen Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW 2024)

## Quellenschutz- gebiet

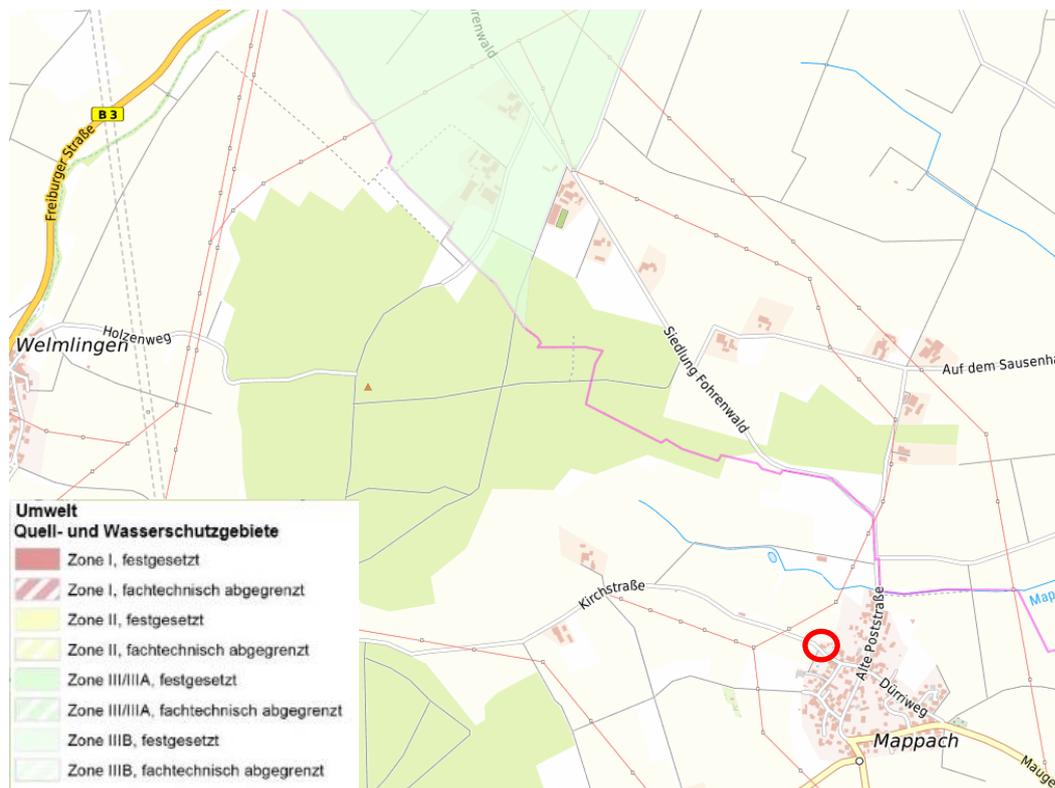


Abbildung 18: Plangebiet (rot) mit umgebenen Quellenschutzgebietszonen (Quelle: LGRB).

## Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebietszonen, sodass keine erhöhte Bedeutung in Bezug auf den Grundwasserhaushalt entsteht.

## Prognostizierte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen durch eine kleinflächige zusätzliche Flächenversiegelung auf 236 m<sup>2</sup> sind entsprechend als gering einzustufen. Durch die Versiegelung erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

## Vermeidung und Minimierung

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Punkte zu beachten:

- Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.
- Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

Da die Dachbegrünung nur für flache Dächer festgesetzt wird, kann der Ausgleich durch die Dachbegrünung nicht erfasst und berechnet werden

## Ergebnis

Eingriffe in die Grundwasserstruktur sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Chlor) bei der Nutzung eingehalten werden.

## Monitoring

Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen sollten folgende Vorgaben überprüft werden:

- die Einhaltung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
- die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Nebenanlagen,
- die ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers.
- Kontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der Dachbegrünung.

Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

## 4.6 Schutzgut Klima / Luft

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

**Bestand** Regionales Klima

Das Klima in Mappach wird maßgeblich durch die Lage im südlichen Markgräfler Hügelland beeinflusst. Die Jahresmitteltemperaturen liegt für Mappach bei 10,2°C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt in Mappach etwa 974 mm/Jahr. Im süddeutschen Raum überwiegen südwestliche und westliche Winde mit erhöhten Windgeschwindigkeiten und einer guten Durchmischungsfähigkeit der Atmosphäre.

### Kleinklima

Innerhalb des Plangebietes befindet sich entlang der südlichen und westlichen Abgrenzung des Plangebiets eine Hecke, die über die Beschattung und Luftfilterung kleinklimatische Funktionen aufweist. Die Gartenflächen weisen in Bezug auf das Kleinklima eine geringe Bedeutung auf.

Die bebauten Flächen sind als Vorbelastung einzustufen.

Dem Plangebiet ist somit insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zuzuweisen.

**Bewertung / prognostizierte Auswirkungen** Durch das Bauvorhaben im Plangebiet kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Kleinklimas. Die versiegelte Fläche wird mit Wasser gefüllt, sodass keine Überhitzungserscheinungen zu erwarten sind. Für die Anlage des Pools sind nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine hochwertigen Vegetationsbestände verloren gegangen.

Im Hinblick auf das Windsystem ergeben sich durch die geplanten Baumaßnahmen keine entscheidungserheblichen Veränderungen, da das Plangebiet im Randbereich der Siedlungsfläche mit bereits beeinträchtigten Leitbahnen liegt.

**Vermeidung und Minimierung** Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Punkte zu beachten:

- Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.

**Kompensation** Als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima / Luft gelten die folgenden Maßnahmen:

- Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

Da die Dachbegrünung nur für flache Dächer festgesetzt wird, kann der Ausgleich durch die Dachbegrünung nicht erfasst und berechnet werden

- Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und/oder mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.

Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig

## Monitoring

Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen sollten folgende Vorgaben überprüft werden:

- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Die Herstellung von Grün- bzw. Gartenflächen auf nicht überbaubaren Flächen.
- Kontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der Dachbegrünung.

Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

## 4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

### Untersuchungsgebiet

Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

### Bestand / Bewertung

Mappach befindet sich im Naturraum Markgräfler Hügelland (201) und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland (20). Topografisch liegt das Gebiet auf einer Höhe von etwa 315 m ü. NHN.

Das Plangebiet umfasst neben dem vorhandenen Wohngebäude nur eine Gartenfläche.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft direkt außerhalb die „Kirchstraße I“. Die Nutzung der Straße wird direkt westlich des Plangebiets eingeschränkt und wird daher nur von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Eine Nutzung durch Erholungssuchende ist auf dieser Straße also zu erwarten. Das Plangebiet steht für eine öffentliche Erholungsnutzung jedoch nicht zur Verfügung und ist durch Hecken und Zäune von der Straße räumlich abgegrenzt.

Im nahen Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich keinerlei Wander- bzw. Radwege oder Erholungseinrichtungen in Form von Sitzbänken etc.

### Prognostizierte Auswirkungen

Das Wohngebäude und die private Gartenfläche binden sich in die direkt angrenzenden Siedlungsbereiche ein. Da die Gartenfläche durch eine Hecke von der Kirchstraße I nur bedingt einsehbar ist, stellt der Pool keine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild oder das Ortsbild dar.

Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild nicht erheblich verändert.

### Vermeidung und Minimierung

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Punkte zu beachten:

- Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß

### Kompensation

Als Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild gelten die folgenden Maßnahmen:

- Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.

Da die Dachbegrünung nur für flache Dächer festgesetzt wird, kann der Ausgleich durch die Dachbegrünung nicht erfasst und berechnet werden

- Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und/oder mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.

Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig

- Monitoring** Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen sollten folgende Vorgaben überprüft werden:
- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
  - Die Herstellung von Grün- bzw. Gartenflächen auf nicht überbaubaren Flächen.
  - Kontrolle im Hinblick auf die Umsetzung der Dachbegrünung.
- Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

## 4.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

- Bestand / Bewertung** Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude mit angrenzender Gartenfläche. Durch das Vorhaben ergibt sich keine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen.
- Für die umgebenden Nachbarn stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da der Pool auf der abgewandten Seite liegt und daher durch das bereits bestehende Wohngebäude abgeschirmt wird.
- Eine Veränderung des Ziel- und Quellverkehrs ist nicht zu erwarten.

- Ergebnis** Im Hinblick auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit sind derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.
- Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

## 4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Kultur- und Sachgüter** Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.
- Innerhalb des Plangebiets sind keine Kulturdenkmale bekannt.
- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## 4.10 Schutzgut Fläche

- Vorbemerkung** Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bedeutung, städtebaulicher Ansatz** Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch den Bau eines Pools wird ein Teil der Gartenfläche versiegelt.

Im Plangebiet befinden sich bereits überbaute und versiegelte Flächen durch das Wohngebäude und Nebenanlagen. Somit werden durch den Bau des Pools und weiterer Nebenanlagen zusätzlich 236 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Weitere Flächen wie Erschließungswege werden jedoch nicht erforderlich.

#### 4.11 Biologische Vielfalt

**Bestand / Bewertung** Im Plangebiet sind in der Gartenfläche und der Hecke potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna vorhanden.

Der Pool nimmt dabei einen Teil der Grünfläche in Anspruch, die keine besonderen potentiellen Lebensräume bietet. Alle weiteren Strukturen bleiben unverändert erhalten. Mögliche Brutmöglichkeiten für Vögel oder Leitstrukturen für Fledermäuse werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten.

**Maßnahmen** Die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen beschriebenen Maßnahmen im Plangebiet (vgl. Kapitel 4.3) kommen grundsätzlich auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt zugute. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Biologische Vielfalt zu rechnen.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung kein Vorkommen bzw. keine Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten festgestellt wurde, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die biologische Vielfalt.

#### 4.12 Natürliche Ressourcen

**Natürliche Ressourcen** Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Da das Bauvorhaben bereits umgesetzt wurde, entfällt die Empfehlung zur Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich.

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Der zusätzliche Flächenverbrauch (vgl. Schutzgut Fläche) ist lediglich kleinflächig und führt daher zu keinem erheblichen Anstieg des Rohstoff- und Energiebedarfs und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen.

Mögliche Beeinträchtigungen werden durch die Vorgabe entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden.

#### 4.13 Unfälle oder Katastrophen

**Hochwasser** Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

**Schwermetallbelastung / Altlastenfläche** Innerhalb des Plangebiets liegen keine Hinweise auf Schwermetallbelastungen oder Altlastenflächen vor. Auf eine weitere Betrachtung kann daher verzichtet werden.

**Störfallbetriebe** Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

**Unfälle** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

#### 4.14 Emissionen und Energienutzung

##### Windkraftanlagen

Als Parameter für die Eignung eines Standortes für Windkraftanlagen wird gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m über Grund (Nabenhöhe Windkraftanlage) herangezogen.

Als geeignet gelten Standorte mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mind. 215 W/m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet in Mappach weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von ca. 163 W/m<sup>2</sup> auf, weshalb der Standort grundsätzlich nicht für Windkraftanlagen geeignet ist.

Windpotenzialflächen befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

##### Solaranlagen

Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit ca. 1.160 kWh/m<sup>2</sup> als sehr hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet ist.

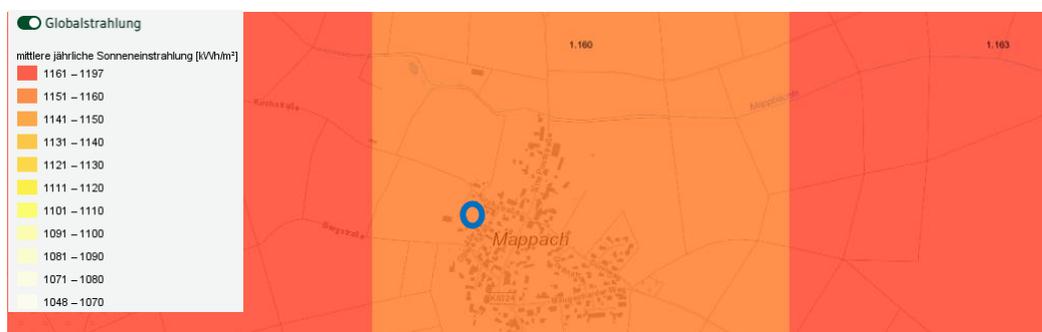


Abbildung 19: Plangebiet (blau) und Globalstrahlung (Quelle: LUBW 2024)

##### Luftqualität

Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

#### 4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

##### Vorbemerkung

Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

## 4.16 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

<b>Potenzielle Natürliche Vegetation</b>	Für das Plangebiet, das sich in der planar-kollinen Höhenstufe befindet, wird „Typischer Waldmeister-Buchenwald“ als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) angegeben (LUBW).
<b>Bewertung Umweltzustand</b>	Der Umweltzustand des Plangebiets und der Umgebung ist bereits anthropogen geprägt, da die Fläche teilweise mit Wohngebäuden bebaut ist. Unmittelbar angrenzende Flächen sind Siedlungsflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen. Da sich keine Bereiche mit der potenziellen natürlichen Vegetation im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung befinden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des anthropogen vorgeprägten Plangebietes auszuschließen.
<b>Umweltentwicklung ohne Vorhaben</b>	<p>Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Ist-Zustand des Plangebiets zwar verändert, durch die gärtnerische Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen wird aber eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt.</p> <p>Bei einem Verzicht auf das Vorhaben würde die Fläche weiterhin als privater Garten genutzt werden und es könnte sich ebenfalls kein naturnaher Umweltzustand entwickeln.</p> <p>Der vorbelastete Umweltzustand erfährt somit auch langfristig keine erhebliche Beeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand.</p>

## 4.17 Wechselwirkungen

**Vorbemerkung** Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	<b>Mensch</b>	<b>Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	<b>Fläche</b>	<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Unfälle / Katastrophen</b>	<b>Emissionen / Energienutzung / Abfall</b>
<b>Mensch</b>		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung / Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität / Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung	Negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
<b>Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen / Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	Negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	Abiotische Faktoren können Unfälle / Katastrophen verursachen	Abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
<b>Fläche</b>	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	Beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		Schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	Bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	Bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	Beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		Sind aneinander angepasst	Beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	Beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur- und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung / Veränderung der Kultur- und Sachgüter	Charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		Verändern oder zerstören	Verändern, zerstören
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	Verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	Können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	Kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		Lösen Unfälle und Katastrophen aus
<b>Emissionen / Energienutzung / Abfall</b>	Verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	Keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	Können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	Bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

### Ergebnis

Durch das Bauvorhaben „Kirchstraße I“ ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d. h. es sind keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

## 4.18 Zusätzliche Angaben

**Schwierigkeiten bei der Datenermittlung** Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgten entsprechende Recherchen für alle planungsrelevanten Artengruppen der Fauna und Flora.

## 4.19 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

**Maßnahmen** Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen sollten folgende Vorgaben überprüft werden:

- Die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung.
- Die Herstellung von Grün- bzw. Gartenflächen auf nicht überbaubaren Flächen.
- Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Nebenanlagen.

Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

## 5 Ergebnis

**Planvorhaben** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchstraße I“ werden die bereits errichteten baulichen Anlagen im Außenbereich rückwirkend genehmigt.

**Eingriffe** Durch die Anlage des Pools und der damit einhergehenden zusätzliche Flächenversiegelung von 236 m<sup>2</sup> wird ein Teil der bestehenden Gartenfläche überplant.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die kleinflächige Versiegelung innerhalb der Gartenfläche.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelungen und den damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch Flächenversiegelungen und die dadurch bedingte Verringerung der Grundwasserneubildung.
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft durch die Anlage des Pools.
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild durch die Anlage des Pools.

**Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Begrenzung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Dachbegrünung von flachen / flachgeneigten Dächern
- Wasserdurchlässige Bauweise für Stellplatzflächen und Zufahrten.
- Einhaltung der Vorgaben zur Verwendung von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern

- Schutz vor Regen- bzw. Schichtwasser durch geeignete Maßnahmen zur Abdichtung von Kellern.
- Berücksichtigung entsprechender Vorgaben zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser.

**Kompensation** Als Kompensationsmaßnahmen sind bisher vorgesehen:

- Gärtnerische Gestaltung nicht überbaubarerer Flächen, wobei sogenannte „Schottergärten“ nicht zulässig sind.

Die Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe werden noch abgestimmt und bis zur Offenlage nachgereicht.

## **Ergebnis**

Durch das Vorhaben wird die Errichtung von Nebenanlagen im Außenbereich nachträglich legalisiert. Durch die baulichen Anlagen entsteht eine zusätzliche Flächenversiegelung von 236 m<sup>2</sup> im Vergleich zu den bereits genehmigten Versiegelungen.

Bei den überbauten Flächen handelt es sich um Gartenflächen. Hochwertigen Strukturen sind nicht betroffen, sodass durch die Eingriffe keine bzw. allenfalls geringe Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen.

Die Kompensationsmaßnahmen befinden sich noch in der Abstimmung bzw. Planung und werden bis zur Offenlage nachgereicht.

Das Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden wird voraussichtlich durch Maßnahmen beim Schutzgut Tiere / Pflanzen mitausgeglichen werden.

## 6 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

**Festsetzungen** Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

- *Kfz- und Fahrradstellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasser-durchlässigen Bauweise (z. B. Sickerpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen. Wassergebundene Decken und andere Deckschichten mit einem Abflussbeiwert  $\geq 0,9$  sind nicht zulässig.*
- *Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern zulässig, sofern vor der Versickerung des Niederschlagswassers eine fachgerechte Vorbehandlung erfolgt. Die Vorbehandlung kann durch die Verwendung eines speziellen Substrats (Metalldachfilter) oder den Bau einer Mulde mit bestimmten Eigenschaften erfolgen, nämlich einer 0,30 m dicken Schicht belebten, begrüntem Oberbodens und einer zusätzlichen 0,20 m dicken Sandschicht aus Carbonat haltigem Sand darunter. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.*
- *Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentlichen Schmutz - oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.*
- *Dächer von Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit einem Flachdach bzw. einem flach geneigten Dach bis maximal 6° zulässig. Das Dach ist zu begrünen, sofern es nicht als Terrasse genutzt wird.*  
*Da die Dachbegrünung nur für flache Dächer festgesetzt wird, kann der Ausgleich durch die Dachbegrünung nicht erfasst und berechnet werden*
- *Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und/oder mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.*  
*Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur gärtnerischen Gestaltung der unbebauten Flächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 LNatSchG nicht zulässig*
- *Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne) in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflussspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.*  
*Hinweise: Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.*

## Hinweise

### **Nachrichtliche Übernahme / artenschutzrechtliche Maßnahmen**

#### **Artengruppe der Vögel**

- *Zeitliche Beschränkung Fällung/Rückschnitt von Gehölzen: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.*

#### **Artengruppe der Fledermäuse**

- *Beleuchtungen der geplanten Anlage sowie Veränderungen der Beleuchtungssituation entlang der bestehenden Gebäude und Wege sollten sich in Relation zum Ist-Zustand nicht maßgeblich verändern.*
- *Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil).*

## Nachrichtliche Hinweise

### **Nachrichtliche Übernahme / Hinweise zum Schutzgut Boden**

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

#### Allgemeine Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

## Hinweise zu gesetzlichen Regelungen – Bodenschutz:

### Mantelverordnung:

Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länder-spezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

### Erdaushub / Massenausgleich:

Betragen die Aushubmassen > 500 m<sup>3</sup> ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen.





**Maßnahmen**

- Grenze Plangebiet
- geplante Nebenflächen
- geplante Baufenster

**Gemeinde Efringen-Kirchen**  
Gemarkung Mappach

Bebauungsplan  
Kirchstraße I

Umweltbericht - Maßnahmen

PLAN M 1:500

**galaplan decker**  
Garten- und Landschaftsplanung  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg  
www.galaplan-decker.de

Stand 20.01.2025





## Beschlussvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	6/2025
<b>Aktenzeichen:</b>	960.040
<b>Sachbearbeitende:</b>	Daniela Wenk
<b>Kostenstelle:</b>	
<b>Datum:</b>	07.01.2025

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	20.01.2025	öffentlich	Beschlussfassung

### Betreff:

#### Beschluss über Annahme von Spenden

### Beschlussvorschlag:

Die vorläufig angenommenen **Geldspenden <100 €** lt. Spendenliste 2/2024 Nr. 1 bis 16 in Höhe von **2.021,04 €** sowie **Geldspenden >100 €** lt. Spendenliste 2/2024 Nr. 1 bis 20 in Höhe von **9.897,82 €** und **Sachspenden** lt. Spendenliste 2/2024 Nr.1 im Wert von **75,00 €** werden gem. § 78 Abs. 4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom **Bericht über die Annahme von Spenden** im Jahr 2024 zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

### Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

keine

### Ziele der Vorlage mit Bezug zum GEK:

keine

### Sachdarstellung:

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots obliegen der Bürgermeisterin. Über die endgültige Annahme entscheidet der Gemeinderat.

Um den Ablauf etwas zu vereinfachen werden die Spenden jeweils gesammelt seit dem letzten Annahmebeschluss zunächst vorläufig angenommen und sind nun dem Gemeinderat zur Entscheidung über die **endgültige Annahme** vorzulegen. Die letzte Annahme von Spenden erfolgte am 18.08.2024 und umfasste Spenden im Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich 30.06.2024 (1. HJ2024).

Die Geldspenden 2/2024 <100 € umfasst 15 (Einzel-)Geldspenden sowie eine Sammelspende (Bürgerbus) von Privatleuten im Zeitraum vom Juli bis einschließlich 30.12.2024 in Höhe von insgesamt **2.021,04 €**.

Die Spendenlisten 2/2024 für Spenden >100 € umfasst 20 Geldspenden von Privatleuten und Firmen im Zeitraum vom 11.07.2024 bis 30.12.2024 von insgesamt **9.897,82 €**.

Es handelt sich dabei u.a. um 1.900 € für die Kammerkonzerte sowie 2.032,53 € vom Elternbeirat für den Kindergarten Wintersweiler. Auch für den Heimatbrief Istein, das Lettenhaus Blansingen und verschiedene Kindergärten gingen ebenfalls wieder Spenden ein. Aus der BürgerBus-Spendenbox stammten im 2. Halbjahr insgesamt 1.674,04 €. Eher nachrichtlich anzusehen ist der Betrag aus der

Vereinsauflösung des Briefmarken-Sammler-Vereins Istein e.V. in Höhe von 770,09 €, der gemeinnützig zu verwenden ist.

An Spenden für die Initiative Stolpersteine Efringen-Kirchen gingen im zweiten Halbjahr 2.080 € ein.

Sachspenden hat die Gemeinde im zweiten Halbjahr 2024 in Form von drei Blumensträußen für die Kammerkonzerte im Wert von 75 € erhalten; das ist aus der Spendenliste 2/2024 für Sachspenden (Anlage 5) ersichtlich.

Insofern hat der Gemeinderat für das zweite Halbjahr 2024 **insgesamt über Zuwendungen im Wert von 11.918,86 €** zu entscheiden.

Über die jeweiligen Spenden eines Haushaltsjahres wird ein **Bericht zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde** erstellt. Der jetzt vorgelegte Annahmebeschluss der Spenden des 2. Halbjahres wurde darin bereits berücksichtigt. Dieser Bericht, dessen Anlage diese Vorlage (neben der Sitzungsvorlage vom 19.08.2024) ist, ist als Anlage 6 beigefügt. Der Gemeinderat wird gebeten Kenntnis vom Bericht über die Annahme der Spenden im Jahr 2024 zu nehmen.

**Anlage(n):**

1. 960.040 Spendenliste Geldspenden NÖ gr.100 EUR f. GR - 2. HJ 2024
2. 960.040 Spendenliste Geldspenden NÖ kl. 100 EUR f. GR - 2. HJ 2024
3. 960.040 Spendenliste Geldspenden Ö gr.100 EUR f. GR - 2. HJ 2024
4. 960.040 Spendenliste Geldspenden Ö kl. 100 EUR f. GR - 2. HJ 2024
5. 960.041 Spendenliste Sachspenden Ö f. GR - 2. HJ 2024
6. Bericht Spendenannahme 2024 mit Anlage ÖFF

**Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:**

<b>Geldspende</b>
-------------------

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

lfd. Nr.	Datum Geldeingang	Kostenstelle	Spender Name	Namenszusatz	Adresse	Betrag	Verwendungszweck	Erläuterung z. B. Geschäftsbeziehung	Bearbeitungsvermerk
1	04.12.2024	11110240	Kuhner Reiner		██████████ Efringen-Kirchen	100,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein		05.12.2024/M. Fliß
2	23.10.2024	12600001	Schärer Gerhard/Schärer Christa		██████████ Efringen-Kirchen	100,00 €	Spende f.d. Frw. Feuerwehr E.-K./Gesamtwehr		23.10.2024/M. Fliß
3	03.12.2024	12600001	Frw. FW Abt. Efringen-K.			450,00 €	lt. beigefügter Liste		25.01.2024/M. Fliß
4	18.07.2024	21100120	Grundschule Egingen		Kandener Str. 4, 79588 Efringen-Kirchen	1.861,20 €	Fest-Erlös großes Schulfest GS Egingen		18.07.2024/M. Fliß
5	15.10.2024	26200201	Stiftung der Sparkasse MGL z. Förderung v. Kunst u. Kultur		Am Messeplatz 1, 79567 Weil am Rhein	1.250,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen Saison 2024/2025		15.10.2024/M. Fliß
6	26.07.2024	26200201	Pfalz-Apotheke	Knaudt Brigitte	Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen	300,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen Saison 2024/2025		07.01.2025/M. Fliß
7	14.08.2024	26200201	Rheinkalk GmbH		Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath	200,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen Saison 2024/2025		07.01.2025/M. Fliß
8	27.09.2024	26200201	Ahles Gertrud		██████████ Köln	150,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen Saison 2024/2025		07.01.2025/M. Fliß
9	27.08.2024	36501040	Karl Dieter Trimpin Stiftung	Silvia Straub	Am Alrhein 4, 79588 Efringen-Kirchen	154,00 €	Spende f. KIGA Istein; Kauf Grundschullexikon für Schulanfänger; Rg. Fa. Thalia Bücher vom Aug. 2024		28.08.2024/M. Fliß
10	16.12.2024	36501040	Raymond A. GmbH & Co. KG		Teichstr. 57, 79539 Lörrach	450,00 €	Spende/Zuwendung f.d. Aufführung der Freiburger Puppenbühne im KIGA Zwergenstübchen Istein		16.12.2024/M. Fliß
11	24.10.2024	36501080	Elternbeirat KIGA Wintersweiler		In den Käfmatten 14, 79588 Efringen Kirchen	275,53 €	Verkaufserlöse/Einnahmen Kuchenverkauf ZG E.-K. 28.09.2024		24.10.2024/M. Fliß
12	21.11.2024	36501080	Elternbeirat KIGA Wintersweiler		In den Käfmatten 14, 79588 Efringen Kirchen	943,00 €	Verkaufserlöse/Einnahmen Laternenumzug 11.11.2024		21.11.2024/M. Fliß
13	19.12.2023	36501080	Elternbeirat KIGA Wintersweiler		In den Käfmatten 14, 79588 Efringen Kirchen	814,00 €	Verkaufserlöse/Einnahmen Plätzchen-Adventsverkauf am 14.12.2024		17.12.2024/M. Fliß
14	11.07.2024	55300301	Förderkreis Museum Alte Schule		Helga Meier, Egringer Str. 38, 79588 Efringen-Kirchen	1.000,00 €	Initiative Stoplersteine		12.07.2024/M. Fliß
15	02.10.2024	55300301	Silbereisen Walter u. Magdalena		██████████ Efringen-Kirchen	120,00 €	Initiative Stoplersteine		10.10.2024/J. Winkler
16	11.10.2024	55300301	Most Christa Klara		██████████ Weil am Rhein	600,00 €	Initiative Stoplersteine		17.10.2024/M. Fliß
17	17.11.2024	55300301	Meier Lothar u. Brigitte		██████████ Efringen-Kirchen	120,00 €	Initiative Stoplersteine		19.11.2024/M. Fliß
18	27.11.2024	55300301	Kessler Gerhard		██████████ Binzen	120,00 €	Initiative Stoplersteine		27.11.2024/M. Fliß
19	10.12.2024	55300301	Giesel Ernst		██████████ Weil am Rhein	120,00 €	Initiative Stoplersteine		11.12.2024/M. Fliß
	<b>nachrichtlich</b>								
20	09.12.2024	11110240	Briefmarken-Sammler-Verein Istein e.V.	Maier Heinrich	Nelkenstr. 1, 79576 Weil am Rhein	770,09 €	Kontoauflösung/Restvermögen Briefmarken-Sammler-Verein Istein e.V. (Vereinsauflösung)		11.12.2024/M. Fliß
						<b>9.897,82 €</b>			

(Rechnungsamt)

(Bürgermeisterin)

EINGEGANGEN 03. Dez. 2024

Freiwillige Feuerwehr  
Baslerstraße  
Zu Hd von Frau Fliss

79588 Efringen-Kirchen

Bürgermeisteramt Efringen - Kirchen			
03.12.24		8-9	
HA	RA	BA	

An das  
Bürgermeisteramt  
Efringen-Kirchen (Durchlaufstelle)

## Liste der Geldspenden an die Freiw. Feuerwehr Abt. Efringen-Kirchen

Für das erste und zweite Halbjahr

Der Verein hat in der Zeit vom 01.01.24 bis 02.12.24 nachfolgende Geldspende erhalten, die auf dem „Spendenkonto“ des Vereins eingezahlt worden sind:

	Name	Vorname	Straße	Wohnort	Betrag
1.)	Herr	Magrith u. Helmut	██████████	Efr.-Kirchen	150 1)
2.)	Krebs	Karlheinz u. gerdruth	██████████	Efr.-Kirchen	50 2)
3.)	Kaufmann	Jonas u. Hannah	██████████	Efr.-Kirchen	200 1)
4.)	Adolf	D.	██████████	Efr.-Kirchen	100 1)
5.)					
6.)					
7.)					
8.)					
9.)					
10.)					
11.)					
12.)					
13.)					
14.)					
15.)					
16.)					
16.)					
17.)					
18.)					
19.)					

Gesamtbetrag 500 €

Wir bestätigen, dass die o.a. Spendenbeträge ausschließlich auf das Sonderkonto des Vereines für die Abwicklung von Geldspenden eingezahlt wurden. In dem o.a. Gesamtspendenbetrag, der heute an die Gemeindekasse Efringen-Kirchen überwiesen wurde, sowie in der o.a. Auflistung der Geldspenden und – Spender sind keine Mitgliedsbeiträge, Mitgliederumlagen, Aufnahmegebühren u. andere Leistungen enthalten, auf die der Verein einen Anspruch hat. Gleichzeitig wird bestätigt, dass die o.a. Geldspenden nur für steuerbegünstigte Vereinszwecke verwendet wird.

Wir bitten, den o. a. Gesamtbetrag nach Ihrer Prüfung der Gemeinnützigkeit auf unser Konto Kto.Nr. 1.580.809 bei der Voba Dreiländereck BLZ 683 900 00 zurückzuüberweisen und den o. a. Spendern Spendenbestätigung aus und zuzustellen.  
Efringen-Kirchen den

( Unterschrift des Kontoinhabers)

F. Kahl

**Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung  
zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:**

<b>Geldspende</b>
-------------------

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

lfd. Nr.	Datum Geldeingang	Kostenstelle	Spender Name	Adresse	Betrag	Verwendungszweck	Bearbeitungsvermerk
1	08.07.2024	11110210	Oberrheinisches Sinfonieorchester Lörrach	Wallbrunnstr. 24, 79539 Lörrach	20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	09.07.2024/JW
2	17.07.2024	11110210	Geugelin Melanie	██████████ Efringen-Kirchen	20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	17.07.2024/M.Fliß
3	24.07.2024	11110210	Gallasch Bernd	██████████ Weil am Rhein	20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	24.07.2024/JW
4	18.11.2024	11110210	Schulz Josua	██████████ Efringen-Kirchen	20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	20.11.2024/M.Fliß
5	27.11.2024	11110210	Kromer Melissa/Kromer Sascha	██████████ Efringen-Kirchen	15,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	03.12.2024/M.Fliß
6	02.12.2024	12600001	Frw. FW Abt. Efringen-K.		50,00 €	lt. beigefügter Liste	03.12.2024/M. Fliß
7	27.12.2024	11110240	Gritsch Gerd	██████████ Efringen-Kirchen	12,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	02.01.2025/M. Fliß
8	24.12.2024	11110240	Schröder Christain	██████████ 1 Neuleiningen	10,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	02.01.2025/M. Fliß
9	24.12.2024	11110240	Mouttet Hermann/Mouttet Ingrid	██████████ Efringen-Kirchen	20,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	02.01.2025/M. Fliß
10	23.12.2024	11110240	Brändlin Reinhard	██████████ Singen	25,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	03.01.2025/M. Fliß
11	23.12.2024	11110240	Preusch Klaus/Preusch Eleonore	██████████ 6 Weil a/R	50,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	03.01.2025/M. Fliß
12	23.12.2024	11110240	Elmer Stefan	██████████ Neuwied	25,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	03.01.2025/M. Fliß
13	30.12.2024	11110240	Schneider Adelheid	██████████ 10-70115 Bad Bellingen	30,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	03.01.2025/M. Fliß
14	30.12.2024	11110240	Zimmer Irina	██████████ Dossenheim	10,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	03.01.2025/M. Fliß
15	30.12.2024	11110240	Ruf Gerhard/Ruf Charlotte	██████████ Brühl	20,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	03.01.2025/M. Fliß
16		54700200	Spendenkasse Bürgerbus-Fahrgäste	diverse Spender	1.674,04 €	Bürgerbus Efringen-Kirchen	
					<b>2.021,04 €</b>		

\_\_\_\_\_  
(Rechnungsamt)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

EINGEGANGEN 03. Dez. 2024

Freiwillige Feuerwehr  
Baslerstraße  
Zu Hd von Frau Fliss

79588 Efringen-Kirchen

Bürgermeisteramt Efringen - Kirchen		
03.12.24	8-9	
HA	RA	KA

An das  
Bürgermeisteramt  
Efringen-Kirchen (Durchlaufstelle)

## Liste der Geldspenden an die Freiw. Feuerwehr Abt. Efringen-Kirchen

Für das erste und zweite Halbjahr

Der Verein hat in der Zeit vom 01.01.24 bis 02.12.24 nachfolgende Geldspende erhalten, die auf dem „Spendenkonto“ des Vereins eingezahlt worden sind:

	Name	Vorname	Straße	Wohnort	Betrag
1.)	Herr	Magrith u. Helmut	██████████	Efr.-Kirchen	150 1)
2.)	Krebs	Karlheinz u. gerdruth	██████████	Efr.-Kirchen	50 2)
3.)	Kaufmann	Jonas u. Hannah	██████████	Efr.-Kirchen	200 1)
4.)	Adolf	D.	██████████	Efr.-Kirchen	100 1)
5.)					
6.)					
7.)					
8.)					
9.)					
10.)					
11.)					
12.)					
13.)					
14.)					
15.)					
16.)					
16.)					
17.)					
18.)					
19.)					

Gesamtbetrag 500 €

Wir bestätigen, dass die o.a. Spendenbeträge ausschließlich auf das Sonderkonto des Vereines für die Abwicklung von Geldspenden eingezahlt wurden. In dem o.a. Gesamtspendenbetrag, der heute an die Gemeindekasse Efringen-Kirchen überwiesen wurde, sowie in der o.a. Auflistung der Geldspenden und – Spender sind keine Mitgliedsbeiträge, Mitgliederumlagen, Aufnahmegebühren u. andere Leistungen enthalten, auf die der Verein einen Anspruch hat. Gleichzeitig wird bestätigt, dass die o.a. Geldspenden nur für steuerbegünstigte Vereinszwecke verwendet wird.

Wir bitten, den o. a. Gesamtbetrag nach Ihrer Prüfung der Gemeinnützigkeit auf unser Konto Kto.Nr. 1.580.809 bei der Voba Dreiländereck BLZ 683 900 00 zurückzuüberweisen und den o. a. Spendern Spendenbestätigung aus und zuzustellen.  
Efringen-Kirchen den

( Unterschrift des Kontoinhabers)

F. Kahl

**Sachspende**

**Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:**

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

Ifd.	Datum	vorl. entgegengenommen/UA	Spender	Betrag/ (geschätzter) Wert	von dem Zuw.-Geber gewünschter Verwendungszweck	Geschäftsbeziehungen *)
	<b>eingegangene Spenden:</b>					
1	04.11.2024	Lenzing Eckhard, Leiter der "Kammerkonzerte" des VBW Efringen-Kirchen	Blumenecke Christine Medam, Engetalstr. 16, 79588 Efringen-Kirchen	75,00 €	Blumen für Kammerkonzerte 2024	
	<b>angekündigte Spenden:</b>					
			Summe:	<b>75,00 €</b>		
			Gesamtspendenbetrag:	<b>75,00 €</b>		

\*) nur bei Spenden über 1.000 € erforderlich

\_\_\_\_\_  
(Datum, Rechnungsamt)  
Daniela Wenk, Rechnungsamtsleiterin

\_\_\_\_\_  
(Datum, Bürgermeisterin)  
Carolin Holzmüller

# Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 19. August 2024

öffentlich

TOP: Sachbearbeiter: Daniela Wenk AZ: 960.040

Sachkonto/Kostenstelle: Haushaltsmittel: - entfällt -

## Beschluss über die Annahme von Spenden

- a) Anlage 1 Spendenliste Geldspenden **bis 100 €** 01/2024
- b) Anlage 2 Spendenliste Geldspenden **ab 100 €** 01/2024
- c) Anlage 3 Spendenliste Sachspenden 01/2024

### Sachverhalt:

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat.

Um den Ablauf etwas zu vereinfachen werden die Spenden jeweils gesammelt seit dem letzten Annahmebeschluss zunächst vorläufig angenommen und sind nun dem Gemeinderat zur Entscheidung über die endgültige Annahme vorzulegen. Dabei wird nach der Dienstanweisung vom 20. Juli 2006 verfahren.

Demnach sind Geldspenden und Sachspenden in Spendenliste zu erfassen und vom Gemeinderat deren Annahme in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Dabei unterscheidet die Verwaltung zwischen Spenden unter 100 € und Spenden über 100 €. Die beiden Geldspendenlisten sind als Anlage beigefügt. Außerdem gingen zwei Sachspenden (Blumen für Kammerkonzerte) im Wert von 142,00 € ein, die auf der Sachspendenliste 1/2024 dargestellt sind.

Die Spendenliste **Geldspenden bis 100 € 01/2024** umfasst Geldspenden vom Zeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 30.06.2024 von Privatleuten und Firmen in Höhe von insgesamt **1.606,76 €**. Größter Anteil davon entfällt auf die Einnahmen der Spendenbox im Bürgerbus mit 729,76 € sowie für den Heimatbrief Istein in Höhe von 230 €. Weitere Spenden gingen für das Lettenhaus Blansingen (220 €), die Initiative Stolpersteine (227 €) sowie für den Chlimesefestgottesdienst (150 €) ein.

Aus der Spendenliste **Geldspenden ab 100 € 01/2024** gingen im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024 insgesamt **18.015,81 €** ein. 2.641,26 € stammen aus Schulveranstaltungen der Grundschule Efringen, 3.100 € sind für die Jugendfeuerwehr Efringen-Kirchen eingegangen und 1.400 € waren für den Chlimesefestgottesdienst bestimmt.

Der Vollständigkeit halber wurde auch die Festzuwendung des Landkreises Lörrach zur 1.150 Jahrfeier des Ortsteils Mappach in Höhe von 1.150 € sowie die Überstellung des Restvermögens des aufgelösten Gesangvereins Rheinlust Kleinkems e.V. aufgenommen.

### Beschlussvorschlag:

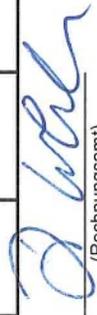
- a) Die vorläufig angenommenen Geldspenden lt. **Spendenliste bis zu 100 € 01/2024** Nr. 1 bis 24 in Höhe von **1.606,76 €** werden gem. § 78 Abs. 4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.
- b) Die vorläufig angenommenen Geldspenden lt. **Spendenliste ab 100 € 01/2024** Nr. 1 bis Nr. 17 in Höhe von **18.015,81 €** werden gem. § 78 Abs.4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.
- c) Die vorläufig angenommenen Sachspenden lt. **Sachspendenliste 01/2024** Nr. 1 bis 2 im Wert von **142,00 €** werden gem. § 78 Abs.4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.

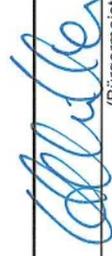
### Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:

### Geldspende

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

lfd. Nr.	Datum Geldingang	Kostenstelle	Spender Name	Adresse	Betrag	Verwendungszweck	Bearbeitungsvermerk
1	09.01.2024	11110240	Schmid Inge		15,00 €	Spende Heimatbrief	10.01.24/JW
2	08.01.2024	11110240	Ruf Gerhard + Charlotte		20,00 €	Spende Heimatbrief	10.01.24/JW
3	10.01.2024	11110240	Brändlin Helga		20,00 €	Spende Heimatbrief	15.01.2024/M. Flls
4	17.01.2024	11110240	Thüring Ruth		10,00 €	Spende Heimatbrief	19.01.2024/M. Flls
5	01.02.2024	11110240	Zimmermann Edgar und Karin		20,00 €	Spende Heimatbrief	02.02.2024/JW
6	08.02.2024	11110240	Böhler Konrad		50,00 €	Spende Heimatbrief	08.02.2024/M. Flls
7	08.02.2024	11110240	Bierig Helmut und Käthe		20,00 €	Spende Heimatbrief	08.02.2024/M. Flls
8	26.06.2027	11110240	Jourdan Gertrud		5,00 €	Spende Heimatbrief	27.06.2024/M. Flls
9	26.06.2027	11110240	Kaiser Angela		20,00 €	Spende Heimatbrief	27.06.2024/M. Flls
10	28.06.2024	11110240	Wagner Hannelore		50,00 €	Spende Heimatbrief	01.07.2024/M. Flls
11	16.01.2024	11110210	Fraulin Berthold/Fraulin Nadja		50,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	19.01.2024/M. Flls
12	22.03.2024	11110210	Kaitimis Silas		20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	28.03.2024/M. Flls
13	25.04.2024	11110210	Kratz Simon		30,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	30.04.2024/J. Winkler
14	14.06.2024	11110210	Steinbach Anja		20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	25.06.2024/M. Flls
15	18.06.2024	11110210	Zoller Christian/Zoller Sandra		20,00 €	Zuwendung für Lettenhaus Blansingen	25.06.2024/M. Flls
16	23.01.2024	12600001	Frw. FW Abt. Efringen-K.		80,00 €	lt. beigefügter Liste	25.01.2024/03.07.2024 M. Flls
17	05.03.2024	27000000 Durchlaufspende	Frings Gabriele i.A. Waltraud Fütterer		50,00 €	Spende f. Jugendfeuerwehr Efringen-Kirchen	06.03.2024/M. Flls
18	29.01.2024	55300301	Lange Peter/Lange Rosemarie		50,00 €	Initiative Stoplersteine	31.01.2024/M. Flls
19	10.05.2024	55300301	Schweizer Armin/Schweizer Ingeborg		82,00 €	Tellersammlung von Veranstaltung am 07.05.2024 f.d. Initiative Stoplersteine	14.05.2024/M. Flls
20	15.05.2024	55300301	Verein für Heimatgeschichte und Volkskunde Weil a/R		95,00 €	Initiative Stoplersteine	15.05.2024/M. Flls
21	12.03.2024	28100001	Rathberger GmbH Bau- und Industrieblecherei	Beim Breitenstein 25-27, 79588 Efringen-Kirchen	50,00 €	Spende f.d. MESSE Chlimesfest 2024, Istein	14.03.2024/M. Flls
22	29.04.2024	28100001	Brändlin Rolf/Brändlin Angelika		50,00 €	Spende f.d. MESSE Chlimesfest 2024, Istein	30.04.2024/M. Flls
23	21.05.2024	28100001	Wenk Daniela		50,00 €	Spende f.d. MESSE Chlimesfest 2024, Istein	24.05.2024/M. Flls
24		54700200	Spendenkasse Bürgerbus-Fahrgäste		729,76 €	Bürgerbus Efringen-Kirchen	
					<b>1.606,76 €</b>		

  
(Rechnungsamt)

  
(Bürgermeisterin)

**Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:**

**Geldspende**

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

lfd. Nr.	Datum Geldingang	Kostenstelle	Spender Name	Namenszusatz	Adresse	Betrag	Verwendungszweck	Erläuterung z. B. Geschäftsbeziehung	Bearbeitungsvermerk
1	11.01.2024	27990800 Durchlaufspende	Volksbank Dreiländereck eG		Tumringer Str. 237, 79539 Lörrach	1.500,00 €	Spende f. Jugendfeuerwehr Efringen-Kirchen aus Gewinnsparen		15.01.2024/M. Filß
2	08.02.2024	27990800 Durchlaufspende	Herr Helmut, Aushub & Transport			200,00 €	Spende f. Jugendfeuerwehr Efringen-Kirchen		08.02.2024/M. Filß
3	08.02.2024	27990800 Durchlaufspende	Graf Erika und Manfred			1.400,00 €	Spende f. Jugendfeuerwehr Efringen-Kirchen		08.02.2024/M. Filß
4	23.01.2024	12600001	Frw. FW Abt. Efringen-K.			600,00 €	lt. beigefügter Liste		25.01.2024/M. Filß
5	18.04.2024	12600001	Stiftung der Sparkasse MGL		Am Messeplatz 1, 79576 Weil am Rhein	201,39 €	Förderung/Zuwendung f.d. Arbeit der Frw. Feuerwehr, Abteilung Weimlingen/F.-+T.-Krieg-Striftung		18.04.2024/M. Filß
6	08.02.2024	21100120	Grundschule Egringen		Kandener Str. 4, 79588 Efringen-Kirchen	1.253,21 €	Fest-Erlös weihnachtlicher Schulhof GS Egringen		08.02.2024/M. Filß
7	08.02.2024	21100120	Grundschule Egringen		Kandener Str. 4, 79588 Efringen-Kirchen	1.388,05 €	Fest-Erlös kleines Schulfest GS Egringen		08.02.2024/M. Filß
8	26.06.2024	27200090	Osiandersche Buchhandlung GmbH		Basler Str. 170, 79539 Lörrach	250,00 €	Zuwendung f.d. Mediathek/Leseförderclub-Kultclub		26.06.2024/M. Filß
9	10.04.2024	28100001	Landkreis Lörrach		Landkreis/Landratsamt 79539 Lörrach	1.150,00 €	Zuwendung für Ortsjubiläum 1150 Jahre Mappach		18.04.2024/M. Filß
10	28.06.2024	28100001	Dierkes Horst			150,00 €	Zuw./Spende z. Jubiläum 1.150 Jahre Ortschaft Mappach		28.06.2024/M. Filß
11	21.02.2024	28100001	Briwatec GmbH		Schönauer Str. 62, 79669 Zell im Wiesental	300,00 €	Spende f.d. MESSE Chlimesfest 2024, Istein		04.03.2024/M. Filß
12	15.04.2024	28100001	Rheinkalk GmbH		Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath	300,00 €	Spende f.d. MESSE Chlimesfest 2024, Istein		15.04.2024/M. Filß
13	04.07.2024	28100001	Karl Dieter Trimpin Stiftung	Sylvia Straub		800,00 €	Spende f. Aufwendungen Chlimesfest 2024, Istein		27.06.2024/M. Filß
14	30.04.2024	31400501	Thomas Murawa (Nachlass)			319,34 €	Spende aus Nachlass, da keine Erben		30.04.2024/J. Winkler
15	28.05.2024	36501080	Stiftung Bildung und Soziales der Sparda-Bank Baden-Württemberg		Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart	1.500,00 €	Zuwendung aus Wettbewerb Spardalmpulse 2024 f.d. KIGA Wintersweiler		05.06.2024/M. Filß
16	10.05.2024	55300301	Heinz Welker			100,00 €	Initiative Stolpersteine		10.05.2024/J. Winkler
17	12.04.2024	11110250	Gesangverein Rheinlust Kleinkems e.V.		G. Blatz, Rathausstr.2, 79588 E.-K.; E. Fuchs, Dammstr. 15/1, 79588 E.-K. (Liquidatoren)	6.603,82 €	Kontoauflösung/Restvermögen Gesangsverein Rheinlust Kleinkems e.V.		07.05.2024/J. Winkler

22.07.24 *D. Winkler*

(Rechnungsamt)

22.07.24 *D. Winkler*

(Bürgermeisterin)







## Beschlussvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	3/2024 1. Ergänzung
<b>Aktenzeichen:</b>	902.4
<b>Sachbearbeitende:</b>	Daniela Wenk
<b>Kostenstelle:</b>	
<b>Datum:</b>	11.12.2024

### Beratungsfolge

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Kennung</b>	<b>Beratungsaktion</b>
Ortschaftsrat Blansingen	07.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Welmlingen	07.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Mappach	07.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Egringen	07.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Istein	09.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Wintersweiler	13.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Kleinkems	15.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Huttingen	16.01.2025	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	20.01.2025	öffentlich	Beschlussfassung

### Betreff:

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 - Beschlussfassung**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der **Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025** mit folgenden Beträgen zu:

Der Ergebnishaushalt umfasst **ordentliche Erträge von 24.611.000 €**  
und **ordentliche Aufwendungen von 25.460.300 €**  
und schließt somit mit einem **ordentlichen Ergebnis von - 849.300 €** ab.  
Aufgrund von **außerordentlichen Erträgen in Höhe von 200.000 €**  
im Sonderergebnis, beläuft sich das **Gesamtergebnis auf -649.300 €.**

Der **Finanzhaushalt** beläuft sich im Saldo auf eine **Verminderung des Finanzierungsmittelbestands** von **- 1.489.000 €.**

Die **Kreditermächtigung** beläuft sich auf **0,00 €.** Die **Verpflichtungsermächtigungen** belaufen sich auf **13.000.000 €.** Die **Kassenkredite** werden auf maximal **2.000.000 €** festgesetzt.

### Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind gemäß §§ 79-81 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. §§ 1-9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufzustellen und zu beschließen.

### Ziele der Vorlage mit Bezug zum GEK:

Im Haushaltsplan 2025 sind Mittel für die weitere Erstellung des GEK eingestellt.

## **Sachdarstellung:**

Zur Sitzung des Verwaltungsausschusses (VA) am 11.11.2024 hat die Verwaltung dem Gemeinderat und den Verwaltungsausschussmitgliedern den Haushaltsplanentwurf 2025 nebst Mittelanmeldungsliste und Wirtschaftsplänen der beiden Eigenbetriebe zur Kenntnisnahme und Beratung übergeben. Zuvor hatte am 07.11.2024 eine Schulbeiratssitzung stattgefunden.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat der VA am 11.11.24 noch einige wenige Änderungen beschlossen. Im Anschluss daran wurde der Entwurf nach der Informationsveranstaltung für die Ortschaftsräte am 14.11.2024 zur Beratung in die Ortschaftsräte gegeben.

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 20.11.2024, der eine geringeren Kreisumlagesatz (38 statt 39 v. H.) und damit eine Ausgabenverminderung um 135.600 €, wurde dies im 3. Entwurf nachgebessert, die Änderungsübersicht nochmal überarbeitet und den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben. In Folge dessen verminderte sich das Defizit im ordentlichen Ergebnis entsprechend.

Die Ortschaftsräte haben ihre Beratungen bis zum 06.12.2024 durchgeführt und folgende Stellungnahmen abgegeben:

26.11.2024 OR Blansingen:	dem Haushaltsplanentwurf wurde nicht zugestimmt
03.12.2024 OR Egringen:	dem Haushaltsplanentwurf wurde mehrheitlich zugestimmt
05.12.2024 OR Huttingen:	dem Haushaltsplanentwurf wurde nicht zugestimmt
28.11.2024 OR Istein:	dem Haushaltsplanentwurf wurde einstimmig zugestimmt
04.12.2024 OR Kleinkems:	dem Haushaltsplanentwurf wurde nicht zugestimmt
02.12.2024 OR Mappach:	dem Haushaltsplanentwurf wurde nicht zugestimmt
25.11.2024 OR Welmlingen:	dem Haushaltsplanentwurf wurde mehrheitlich zugestimmt
03.12.2024 OR Wintersweiler:	dem Haushaltsplanentwurf wurde einstimmig zugestimmt

Nach dem die Verwaltung mit Datum vom 24.11.2024 noch 25 Änderungsanträge aus zwei Fraktionen erreichten, wurden diese im Gemeinderat am 09.12.2024 behandelt und teilweise noch Änderungen von -133.500 € im Ergebnishaushalt sowie -112.000 € im Finanzhaushalt (Investitionsauszahlungen) beschlossen. Diese sind jeweils in der beigefügten Änderungsübersicht (Anlage 1) ersichtlich. Dadurch wurde die bereits beratene Haushaltssatzung in der GR-Sitzung vom 09.12.2024 wesentlich geändert, so dass die sich daraus ergebende Haushaltssatzung nochmal den Ortschaftsräten zu Beratung übergeben wird, ehe diese dann voraussichtlich am 20.01.2025 dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden kann.

Daher erhalten die Ortschaftsräte und die Gemeinderäte die Änderungsübersicht (Anlage 1), eine aktualisierte Haushaltssatzung (Anlage 2) sowie einen aktualisierten Gesamtergebnishaushalt 2025 (Anlage 3) und eine entsprechende Gesamtfinanzrechnung 2025 (Anlage 4) und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 5).

Außerdem im Folgenden eine aktualisierte Haushaltsanalyse.

# Haushaltsanalyse – Ergebnishaushalt 2025

## Erträge 2025

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2025 umfasst in der Ergebnisrechnung Erträge von **24.611.000 €** (VJ 23.349.000 €). Die wichtigsten Einnahmen sind dabei die Einnahmen aus Steuern sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen, also lfd. Nr. 1 und 2 der Gesamtergebnisrechnung. Eine detaillierte Gesamtergebnisrechnung ist außerdem gesondert als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Dort sind anhand der Sachkonten die einzelnen Steuer- und Ertragsarten ersichtlich. Außerdem sind im Haushaltsplanentwurf Teilhaushalt 3 unter Produktgruppe 6110 die Steuern und Zuweisungen detailliert dargestellt.

An **Steuern und ähnlichen Abgaben** sind für 2025 **13.650.000 €** (VJ 13.542.600 €) zu erwarten. Die Steigerung ist insbesondere auf die höheren Schlüsselzuweisungen aufgrund rückläufiger Steuerkraft des Bemessungsjahres 2023 zurückzuführen.

Die Einkommensteueranteile machen rund 30% der Gesamterträge aus und sind wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde Efringen-Kirchen. Die Steuerschätzung von Ende Oktober verhielt zumindest für die Einkommensteuer einen Rückgang ggb. den Finanzplanzahlen des Vorjahres, liegt jedoch um rund 300.000 € über dem Vorjahreswert.

Die Schlüsselzuweisungen sind mit rund 23% der Gesamterträge zweitwichtigste Einnahmequelle. Diese ermittelt sich zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl und soll so die fehlende Steuerkraft zu rund 70% ausgleichen.

Für die gemeindeeigenen Steuern (Grund- und Gewerbesteuer) wurde versucht die neuen Hebesätze im Zuge der Grundsteuerreform möglichst (in Summe) aufkommensneutral zu gestalten. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde auf dem Vorjahreswert von 360 v. H. belassen. Der Planansatz orientierte sich jedoch am Ergebnis 2024 und 2023 (vor Hebesatzerhöhung).

Die Gewerbesteuern tragen zu rund 15% zum Haushaltsvolumen bei, während die Grundsteuern rund 6% ausmachen.

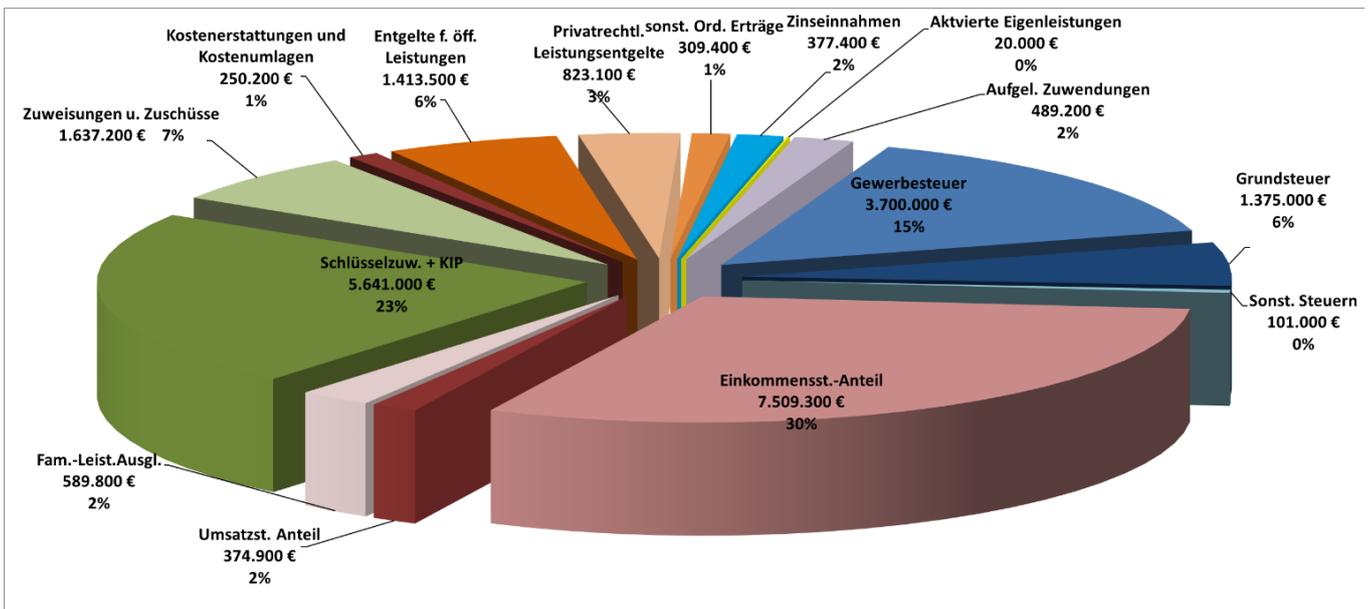
Mit rund 1,637 Mio. € oder zu rd. 7% tragen die sonstigen Zuweisungen, wie Sachkostenbeiträge für Schulen, Zuschüsse für Kindergärten und die lfd. Straßenunterhaltung bei.

Die Berechnung der Steuerzuweisungen und die abzuführenden Umlagen waren erst kurzfristig nach der Oktobersteuerschätzung bzw. nach Veröffentlichung des Entwurfs der Orientierungsdaten vom 31.10.24 möglich. Wie gewohnt wurden diese detailliert berechnet und entsprechend eingeplant.

Diesen Steuererträgen stehen allerdings unmittelbar die Umlagen an Land und Landkreis (Kreis-, FAG- u. Gewerbesteuerumlage) in Höhe von insgesamt 9.370.000 € (VJ 8.555.400 €; VVJ 7.223.500 €) gegenüber.

Den Umlagen und Steuerzuweisungen 2025 liegt die Steuerkraft des Jahres 2023 (zweitvorangegangenes Jahr) zu Grunde. Die Steuerkraftsumme, die die Basis der Kreis- und FAG-Umlage ist, ist ggb. dem Vorjahr von 15.342.313 € auf 13.561.488 € gesunken. Daraus leitet sich dann die in dem Falle geringere Umlage ab und daraus resultiert auch, dass die Kreisumlage aufgrund des um 1 v.H. geringere Umlage um 135.614 € geringer ausfällt.

Die voraussichtlichen Erträge für **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**, belaufen sich auf 250.200 € (VJ 324.300 €). Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen insbesondere für Leistungen der Gemeinde für die Eigenbetriebe Wasser und Abwasser. Da hier der stellvertretende Wassermeister in 2024 dem Bauhof zugeordnet war, sind diese für 2025 wieder rückläufig zu erwarten.



**Schaubild 1 – Erträge des Ergebnishaushalts 2025**

Darüber hinaus sind **Entgelte für öffentliche Leistungen**, also insbesondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in Höhe von **1.413.500 €** (VJ 1.287.300 €) eingeplant. Davon entfallen auf die Kindergärten 851.700 €, das Bestattungswesen 162.600 € und 114.500 € auf Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus sind bei vielen Produkten Erträge aus Benutzungsgebühren von jeweils zwischen 10.000 € und 20.000 € eingestellt (Schulbetreuung, Feuerwehrkostenersätze, Mediatheks- und Volksbildungswerksentgelte, etc.). Diese sind somit bei den jeweiligen Produktgruppen unter lfd. Nr. 5 ersichtlich.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** in Höhe von 823.100 € (VJ 862.600 €) setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Mieten und Pachten von Wohnungen, Hallen und Grundstücken (einschließlich Kalksteinpacht und Jagdpachten
- Verkaufserlöse, insbesondere Holzverkaufserlöse sowie
- Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelten, insbesondere kleinere Kostenersätze

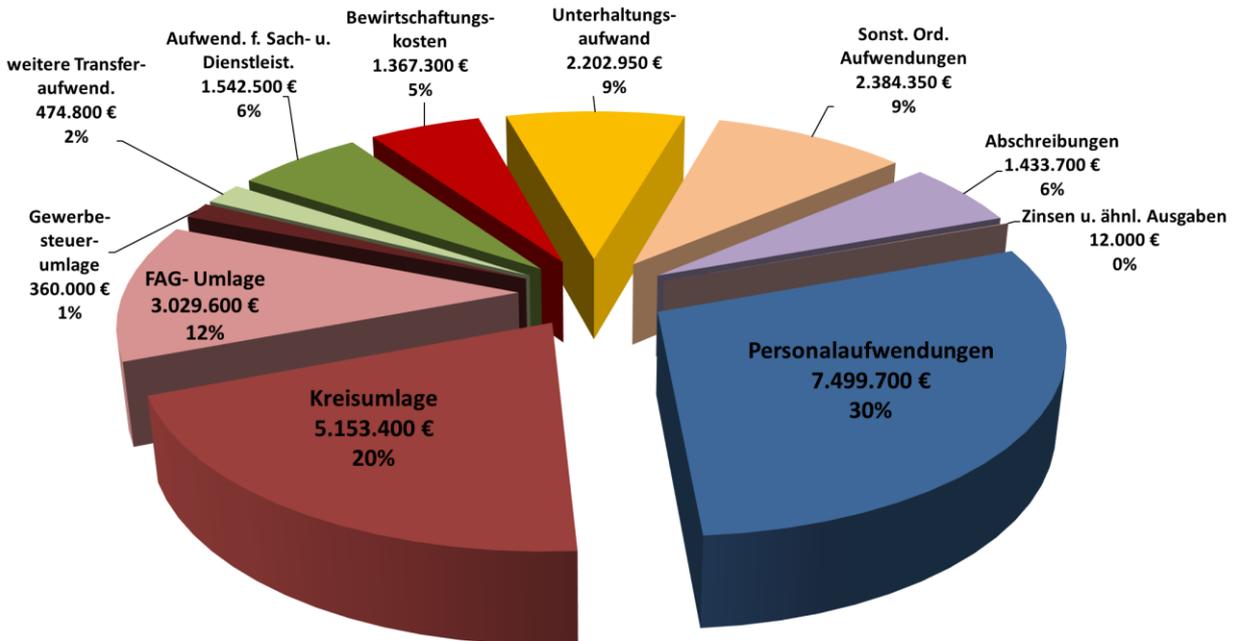
Unter die **sonstigen ordentlichen Erträge** mit **309.400 €** fallen insbesondere die Konzessionsabgaben sowie Nachzahlungszinsen bzw. Säumniszuschläge und Bußgelder.

**Zinseinnahmen und ähnliche Erträge** belaufen sich auf **377.400 €**. Aufgrund der deutlich gestiegenen Zinsen sind endlich wieder spürbare Zinserträge für die liquiden Mittel der Gemeinde zu erzielen. Außerdem sind Zinsen aus Darlehen an die gemeindeeigene Gemeinde-Entwicklungsgesellschaft zu erwarten.

Die **Auflösungen der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge** sind außerdem ergebniswirksam, auch wenn hier kein Geld fließt. Nach Übernahme der Eröffnungsbilanz sind jetzt auch tatsächliche Werte Grundlage für den Planansatz. Deshalb sind zahlungsunwirksame Erträge für die Ergebnisrechnung in Höhe von rund **489.200 €** zu berücksichtigen.

## Aufwendungen 2025

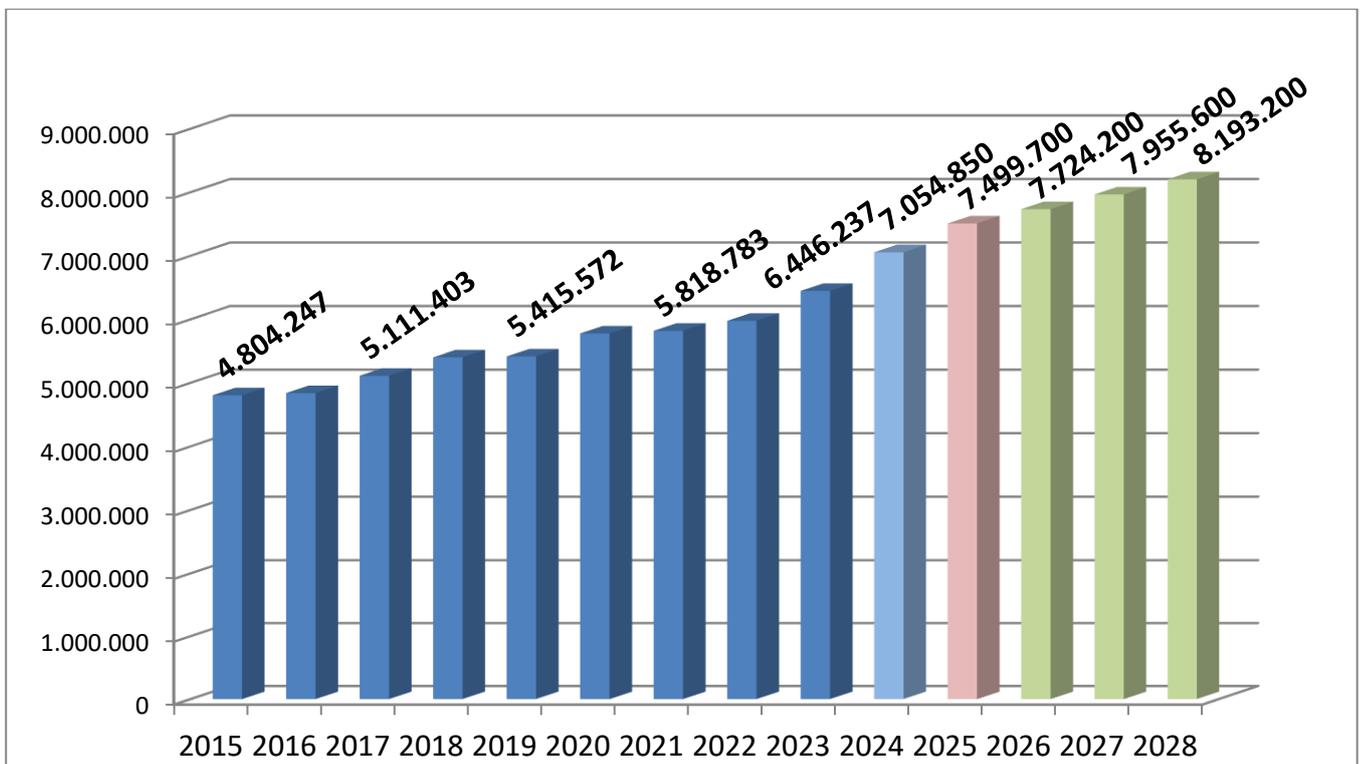
Die Aufwendungen belaufen sich im vorliegenden Entwurf auf 25.460.300 € (VJ 25.340.500 €) und gliedern sich wie folgt:



**Schaubild 2 – Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2025**

Größte Aufwandsposition sind die **Personalaufwendungen** mit **7.499.700 €** (VJ 7.054.850 €) oder **29%** der Gesamtaufwendungen.

Die Personalkosten wurden auf Basis des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst und der zu erwartenden Steigerungen hochgerechnet. Das u. a. Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalkosten und macht auch die Ausgabensteigerung im Finanzplanzeitraum deutlich.



**Schaubild 3 – Entwicklung der Personalkosten**

Die Entwicklung der Personalkosten hat in den letzten Jahren mit dem Ausbau der Kinderbetreuung (Eröffnung Kinderhaus mit Krippengruppen und der Übernahme des Kindergartens Wintersweiler in kommunale Trägerschaft) einen deutlichen Anstieg erfahren. Der Anstieg in 2020 ist auf die Erweiterung des Kindergartens Huttingen um eine Gruppe sowie der Schaffung einer weiteren Hausmeisterstelle zu erklären. Der Anstieg von 2022 auf 2023 zeigt neben den zusätzlichen Stellen für die Flüchtlingsarbeit (60% und im Gebäudemanagement) insbesondere die Tarifierhöhung. Der Anstieg zwischen 2024 und 2025 ist im Stellenaufwuchs für die Grundschulbetreuung (im Hinblick auf die kommende Pflichtaufgabe/Rechtsanspruch) zu sehen. Hier ist die Leitung der beiden Standorte mit jeweils 80% sowie vier weitere Stellen eingeplant. Darüber hinaus sind Höhergruppierungen sowie zwei zusätzliche 50% Stelle für die Verwaltung berücksichtigt. In der weiteren Finanzplanung wurde dann wieder mit regulären Steigerungen von rund 3% gerechnet.

Die zweitgrößte Aufwandsposition für den Haushalt der Gemeinde stellt die **Kreisumlage** mit 5.153.400 € oder 20% der Aufwendungen dar. Der Beschluss des Kreistags vom 20.11.2024, die Kreisumlage um 1 v. H. weniger zu erhöhen, als ursprünglich geplant, bedeutet eine Verminderung der Kreisumlage für die Gemeinde Efringen-Kirchen um 135.600 € im Vergleich zum eingebrachten ersten Haushaltsentwurf. Aufgrund der gesunkenen Steuerkraftsumme fällt die Kreisumlage trotz auf 38 v. H. erhöhtem Umlagesatz um 273.600 € geringer aus als im Vorjahr. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass sich von 2023 auf 2024 die Kreisumlage um 700.000 € erhöht hat.

Die **Finanzausgleichsumlage**, die ebenfalls auf Basis der Steuerkraftsumme (22,34 v. H.) berechnet wird, beträgt **3.029.600 €** (VJ 3.394.900 €; VVJ 2.915.800 €).

Die **Gewerbsteuerumlage** bemisst sich am tatsächlichen Geldeingang der Gewerbesteuer lt. Kassenstatistik und beträgt 35 v. H. des Steuergrundbetrags (Steuerbetrag: 360 x 35). Folglich ist bei einer geplanten Gewerbesteuer von 3.700.000 € mit **360.000 €** zu rechnen. Sollte das Gewerbesteueraufkommen höher oder niedriger ausfallen, entwickelt sich die Gewerbsteuerumlage entsprechend.

Derartige Umlagen, Zuweisungen, Zuschüsse an das Land, den Kreis oder andere Bereiche aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus werden als **Transferaufwendungen** (Ifd. Nr. 17) bezeichnet. Unter weiteren Transferaufwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse an den übrigen Bereich in H. v. 473.100 € aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um Zuschüsse an die Ev. Kirchengemeinde Egringen für den Betrieb des Kindergartens Egringen (305.000 €) und für die Förderung der Kindertagesbetreuung (100.000 €). Die übrigen Mittel sind für Jugendförderung der Vereine, Musikschulunterricht und weitere Zuschüsse an Träger der Wohlfahrtspflege.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Ifd. Nr. 14) belaufen sich auf **5.112.750 €** (VJ 5.018.550 €; 2023 4.765.950 €; 2022 3.793.250 €). Dahinter verbergen sich u.a. Bewirtschaftungs-, Wartungs- und Unterhaltungsaufwand für Gebäude und bew. Vermögen, Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (bis 800 €), Aus- u. Fortbildungsaufwand, EDV-Aufwand, Repräsentations- und Sachmittelbedarf (Lehr- und Lernmittel, Spielmaterial Kindergärten).

Der Aufwand für den Unterhaltungsaufwand der Gebäude, Straßen und des übrigen Infrastrukturvermögens (außer Wasser und Abwasser) beläuft sich insgesamt auf 2,206 Mio. € (VJ 2.141.000; VVJ 1.397.600 €). Obwohl seitens der Verwaltung sehr restriktiv und kostenbewusst vorgegangen wurde, sind einige, z.T. auch kostenintensive Maßnahmen, als erforderlich eingestuft worden um die Infrastruktur zu erhalten.

Folgende wichtigen Posten sollen hier kurz Erwähnung finden:

Straßenunterhaltung	264.500 €	Straßensanierung Basler Str. u.a. i. Z. Breitbandverlegung
Straßenbeleuchtung	115.000 €	u.a. auch Austausch Betonmasten
Brücken u. IngBauwerke	170.000 €	Stützmauer Welmlingen
Sportplatz	81.000 €	lfd. Wartung 56.000 € + 25.000 € Bewässerung
Gebäudemanagement allg.	200.000 €	div. Maßnahmen an div. Geb. und für Unvorhergesehenes
Rathaus E-K.	182.000 €	u.a. Eingangstüre, Postraum, Meldeamt
Schulzentrum E-K	145.000 €	Fenster Aula, Böden, Absturzsicherung Fluchtweg
Schule Istein	45.000 €	(Ersatz Bodenbeläge 5 Klassenzimmer)
Schule Egringen	27.000 €	Holzschutz, Fußabstreifer, Dachrinnen, Dachterrasse)
KiGa/Nachmittagsbetr. Blans.	40.000 €	Toiletten u.a.
Gewässer/ HWS	200.000 €	Starkregenschutzmaßn. Egringen und Gewässer (Istein)

**Summe 1.469.500 € (70% aus insgesamt 2,142 €)**

Unter den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (lfd. Nr. 18) mit **2.384.350 €** (VJ 2.178.200 €) verbergen sich die ehrenamtlichen Entschädigungen, Geschäftsaufwand (Telefon, Porti, Büromaterial), Sachverständigen- u. Berater-Honorare, Reisekostenerstattungen, Versicherungen, Steuern, Erstattungen von Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit u.a. Darin enthalten sind somit auch weitgehend die Budgets der Schulen und Kindergärten.

Die **Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen** (lfd. Nr. 16) betragen für die restlichen zwei Darlehen der Gemeinde **12.000 €**.

Der **Schuldenstand** des Kernhaushalts beläuft sich zum 01.01.2025 auf 220.317,10 € (01.01.2024: 237.702,63 €, 01.01.2023: 269.727,63 €; 01.01.2022: 316.746,30 €), von denen in 2025 17.800 € planmäßig getilgt werden. Der Darlehensstand zum Jahresende 2025 wird somit bei 202.500 € liegen. Damit ist die Verschuldung im Kernhaushalt äußerst gering. Für 2027 und 2028 sind Darlehensaufnahmen im Zuge des geplanten Feuerwehrhauses Efringen-Kirchen von rund 3,6 Mio. € vorgesehen.

Die **Abschreibungen** (lfd. Nr. 15) belaufen sich voraussichtlich auf **1.433.700 €** (VJ 1.441.200 €). Es handelt sich hierbei um die nicht zahlungswirksame, (daher eine in der Finanzrechnung nicht enthaltene Position) Umlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der einem Werteverzehr unterworfenen Vermögensgegenstände auf deren Nutzungsdauer.

Sofern die Abschreibungen erwirtschaftet werden können, entsteht so ein Liquiditätsüberschuss, der für eine Tilgung von Darlehen oder die direkte Finanzierung von Investitionen dienen kann.

## **Budgeteinheiten**

Es wurden wie schon seit über 15 Jahren im kameralem System insbesondere für die Schulen und Kindergärten Budgeteinheiten gebildet, die es ermöglichen die Haushaltsmittel flexibel einzusetzen. Folgende ‚Budgetbildenden Einheiten‘ sind im Haushaltsplan vorgesehen:

Budget Grundschule Egringen	Budget Mediathek
Budget Schulzentrum Efringen-Kirchen	Budget Ortsverwaltung Blansingen
Budget Jugendbegleiterprogr. Schulzentr. E-K	Budget Ortsverwaltung Egringen
Budget Jugendbegleiterprogr. GS Egringen	Budget Ortsverwaltung Huttingen
Budget Kindergarten Huttingen	Budget Ortsverwaltung Istein
Budget Kindergarten Istein	Budget Ortsverwaltung Kleinkems
Budget Kindergarten Wintersweiler	Budget Ortsverwaltung Mappach
Budget Kindergarten Kinderhaus	Budget Ortsverwaltung Welmlingen
Budget Museum ‚Alte Schule‘	Budget Ortsverwaltung Wintersweiler

Hier sind jeweils die Sachaufwendungen für Geschäftsaufwendungen, Reisekosten, Beschaffungen etc. zu einem Budget zusammengefasst.

Die Budgetmittel dürfen auch für Beschaffungen über 800 € netto (Investitionen) verwendet werden. Mittel die am Jahresende noch nicht verbraucht sind, sollen auch künftig zu 75% übertragen werden können; Budgetüberschreitungen gehen zu Lasten des Folgejahres. Inwiefern im Haushaltsjahr 2025 Budgetüberträge gemacht werden können bzw. sinnvoll sind, muss im Rahmen des Haushaltsvollzugs bzw. des Jahresabschlusses jeweils vom Gemeinderat entschieden werden.

## Investitionen

Die Investitionen sind im vorliegenden Entwurf jeweils am Ende der jeweiligen Produktgruppe oder Kostenstellen als sog. Investitionsmaßnahmen (im Querformat) dargestellt. Die Summe aller Investitionsmaßnahmen ist im Finanzhaushalt als Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit aufgeführt. Da im Haushaltsentwurf leider die Texte noch nicht vollständig überarbeitet sind, wurden die Investitionsmaßnahmen mit Texten gesamthaft beigefügt.

An dieser Stelle sollen jedoch die **wichtigsten Investitionsmaßnahmen** kurz erwähnt werden:

Feuerwehrgerätehaus Efringen-Kirchen	1.250.000 €	(weitere 13 Mio. € für 2026/27)
Straßenbau Basler Straße (Fahrradstraße)	1.200.000 €	(Zuschuss: 790.000 €)
Straßenbeleuchtung Basler Straße neu	80.000 €	
Fahrradparkanlage Güterhalle	301.500 €	(Zuschuss 270.500 €)
Erschließung auf dem Korb (Abbiegespur)	250.000 €	
Starkregenkonzeption Wintersweiler	125.000 €	
Konzeption weitere FW-Häuser (Planung)	125.000 €	
Kindergarten Wintersweiler (Toilettenanlage)	60.000 €	(Verlegung/Vergrößerung)
HLF10/20 Abt. Efr.-K.	370.000 €	(2024: 280.000 €; Zusch. 96.000 €)
Bauhofbeschaffungen (LKW u.a.)	271.000 €	
Mikrofonanlage Ratssaal	31.000 €	

Alle weiteren Maßnahmen sind bitte der Zusammenstellung der Investitionsmaßnahmen zu entnehmen.

Dem **Finanzhaushalt** ist zu entnehmen, dass sich die voraussichtlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (Lfd. Nr. 30) auf 4.776.200 € belaufen. Dem stehen voraussichtliche Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten (Nr.23) in Höhe von 3.234.000 € entgegen.

Zusammen mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung (71.000 €) und der Tilgung ergibt sich somit ein Zahlungsmittelbedarf für das Jahr 2025 von -1.489.000 €.

Die Übersicht über die Entwicklung der Liquidität (siehe Anlage z. HH-Plan) zeigt, dass zur Erhaltung der Mindestliquidität im Finanzplanungszeitraum unter Verwendung der liquiden Mittel eine **Darlehensaufnahme** in 2027 und 2028 (mit Bau des Feuerwehrhauses) von 3,6 Mio. € erforderlich wird.

### Anlage(n):

1. Anlage1 Änderungsliste nach GR 09.12.24
2. Anlage 2 Haushaltssatzung 2025 nach GR 09.12.24
3. Anlage 3 Gesamtergebnishaushalt 2025 (GR Änderungen 09.12.2024)
4. Anlage 4 Gesamtfinanzhaushalt 2025 (GR Änderungen 09.12.2024)
5. Anlage 5 Übersicht über die Entwicklung der Liquidität

# Haushaltsplanberatungen 2025

## A) Veränderungen nach VA-Sitzung *bzw. nach Kreistagsbeschluss*

### Haushaltsplan 2025 (Kernhaushalt)

Bezeichnung/Skto/KSt/Maßnahme	Ergebnishaushalt	Investitionen	Erläuterung
1) Katastrophenschutz 712800001 001		- 1.000 €	Lt. VA-Sitzung gestrichen
2) Vordach JUZ 736200400 002		- 15.000 €	Lt. VA-Sitzung nur 3.500 € für Material bewilligt, 15'€ gestrichen
3) KiGa Istein 36501040 /421200	- 5.000 €		Lt. VA-Sitzung um 5.000 € vermindert. Änderung Außenanlage
4) Parkplätze KiGa Hutt. 754100101 002		18.500 €	Ansatz hatte im Plan versehentlich gefehlt
5) Gummistiefelregal 900 € gehört in ErgHH	1.000 €		Ansatz hatte im Plan versehentlich gefehlt (gehört in ErgHH)
6) Beschattung RH-Platz 754100101 000		- 15.000 €	Lt. VA-Sitzung Ansatz gang gestrichen, ggf. GEK abwarten
<b>7) Verminderung der Kreisumlage</b>	- <b>135.600 €</b>		<b>lt. Beschluss des Kreistags mit 38 v. H. (Verbesserung 135.600 €)</b>
<b>Summe der Änderungen</b>	- <b>139.600 €</b>	- <b>12.500 €</b>	

## B) Änderungen aus GR-Sitzung 09.12.2024

Bezeichnung/Skto/KSt/Maßnahme	Ergebnishaushalt	Investitionen	Erläuterung
TOP Änderungen aus GR-Sitzung 09.12.2024			
3.1 Ansatz Klausurtagung bei 11100001 / 42610100	- 10.000 €		Der Ansatz wurde um 10.000 € gemindert (2.500 € statt 12.500 €)
3.2 50% Stelle EDV, Multimedia, Schulungen			Der Ansatz bleibt unverändert bestehen.
3.3 Mikrofonanlage Ratssaal INV 711241900 001		- 29.000 €	Der Ansatz wurde um 29.000 € auf 31.000 € gemindert.
3.4 Umbau Zentrale + Server 11241900 / 42110000/INV	- 70.000 €	- 5.000 €	Der Ansatz wurde komplett gestrichen.
3.5 Umbau Postraum + Büro EG 11241900 / 42110000			Bleibt unverändert drin (30.000 €).
3.6 Bodenbelag EG Meldeamtsflur 11241900 / 42110000	- 15.000 €		Ansatz wurde um 15.000 € gemindert (35.000 € statt 50.000 €).
3.7 Klimaanlage Ratssaal INV 711241900 001		- 18.000 €	Der Ansatz wurde komplett gestrichen.
3.8 Malerarbeiten EG Meldeamtsflur 11241900 / 42110000	- 5.000 €		Der Ansatz wurde um 5.000 € gemindert (7.000 € statt 12.000 €).
3.9 Digitalisierung Feuerwehrrabteilungen MPFeuer			Antrag zurückgezogen, keine Änderung (19.000 €).
3.10 Aktualisierung der Fahrzeugmarkierungen Feuerwehr	- 25.000 €		Der Ansatz wurde komplett gestrichen.
3.11 Budget für Jugendbeteiligung 36200101 / 44310000			Bleibt unverändert drin (5.000 €).
3.12 0,5 Stelle Schulsozialarbeit GS Egringen			Bleibt unverändert drin (30.000 €).
3.13 Planungskosten für WC-Anlage Kiga Ww. (INV 736501080004)		- 60.000 €	Ansatz wurde um 60.000 € gemindert (60.000 € statt 120.000 €).
3.14 Fußabstreifer für das Kinderhaus 36501090 / 42110000			Antrag zurückgezogen, keine Änderung (4.000 €).
3.15 Planungskosten für Sanierungskonzept MZH			Der Ansatz bleibt bestehen.
3.16 Ansatz für 'Tag der Gemeinde'			Der Ansatz bleibt bestehen.
3.17 Gemeindevollzugsdienst - 2. Stelle geringfügig Beschäft.	- 8.500 €		Stelle gestrichen - Personalkosten um 8.500 € vermindert.
	- <b>133.500 €</b>	- <b>112.000 €</b>	

# Haushaltssatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 20. Januar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.611.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 25.460.300
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>- 849.300</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	200.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>200.000</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>- 649.300</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	24.097.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	-24.026.600
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>71.000</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.234.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.776.200
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 1.542.200</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 1.471.200</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 17.800
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>- 17.800</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>- 1.489.000</b>

# ENTWURF

Stand incl. Änderungen GR 09.12.24

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **13.000.000 EUR**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.000.000 EUR**

**Hinweis:** die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern werden ab dem 01.01.2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Efringen-Kirchen, den 20.01.2025

Carolin Holzmüller  
Bürgermeisterin



## Gesamtergebnishaushalt 2025



Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Finanzplanung		
						2026	2027	2028
						EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	13.225.260,99	13.124.400	13.650.000	14.014.800	14.435.900	14.842.400
		30110000 Grundsteuer A	84.240,66	100.000	95.000	95.000	95.000	95.000
		30120000 Grundsteuer B	1.143.623,48	1.272.000	1.280.000	1.300.000	1.300.000	1.300.000
		30130000 Gewerbesteuer	3.601.235,42	3.477.000	3.700.000	3.700.000	3.700.000	3.700.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	7.365.215,69	7.208.800	7.509.300	7.825.700	8.224.200	8.606.200
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	353.984,52	377.700	374.900	384.100	391.400	399.700
		30310000 Vergnügungssteuer	27.915,22	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		30320000 Hundesteuer	64.983,00	65.500	66.000	66.500	67.000	67.500
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	584.063,00	588.400	589.800	608.500	623.300	639.000
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	5.599.836,26	6.592.300	7.278.200	7.118.800	7.057.200	7.078.900
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	2.713.014,90	3.823.900	4.252.500	3.968.300	3.785.100	3.698.400
		31110100 Komm. Investitionspauschale	1.053.076,60	1.104.300	1.388.500	1.453.400	1.509.400	1.563.300
		31310000 So. allg. Zuweis. Land	6.010,60	1.500	800	800	800	800
		31400000 Zuweis. u. Zuschüsse Ifd. Zwecke Bund	119.426,85	0	0	0	0	0
		31410000 Zuweis. Ifd. Zw. Land	1.686.321,87	1.660.600	1.631.300	1.691.200	1.756.800	1.811.300
		31480000 Zuweis. Ifd. Zwecke übr. Bereich	21.109,89	2.000	5.100	5.100	5.100	5.100
		31481000 Sachspenden f Ifd. Zwecke übr. Bereich	875,55	0	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	491.200	489.200	493.200	493.200	533.200
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	491.200	0	0	0	0
		31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Bund	0,00	0	9.100	9.100	9.100	9.100
		31611000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land	0,00	0	276.300	280.300	280.300	320.300
		31612000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Kommunen	0,00	0	1.200	1.200	1.200	1.200
		31613000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen Zweckverbände	0,00	0	100	100	100	100
		31617000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen private Unter	0,00	0	19.700	19.700	19.700	19.700
		31618000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen übriger Berei	0,00	0	24.400	24.400	24.400	24.400
		31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen	0,00	0	158.400	158.400	158.400	158.400
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.164.412,89	1.287.300	1.413.500	1.483.100	1.525.800	1.581.600
		33110000 Verwaltungsgebühren	91.780,44	108.500	114.500	114.500	117.000	119.500

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Finanzplanung			
					2026	2027	2028	
					EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	6	
	33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	970.656,45	1.056.000	1.173.500	1.236.900	1.272.500	1.320.900	
	33220000 Elternbeiträge f.d.Betreuung v.K. 0- <3J	101.976,00	122.800	125.500	131.700	136.300	141.200	
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	942.502,99	862.600	823.100	773.100	769.600	769.600
	34110000 Mieten und Pachten	221.045,35	212.020	197.400	197.400	197.500	197.500	
	34110100 Mietnebenkosten	32.843,36	49.730	42.000	42.000	42.000	42.000	
	34110500 Jagdpacht	21.287,91	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	
	34110550 Jagdpacht Eigenjagdbezirke	1.842,18	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	
	34111000 Kalksteinpacht (Abbau und Verfüllung)	110.844,40	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
	34210000 Erträge aus Verkauf	1.194,20	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	
	34210100 Erträge aus Wertholzverkauf	445.461,70	152.300	164.800	164.800	164.800	164.800	
	34210200 Erträge aus Brennholzverkauf	916,83	74.400	57.500	57.500	57.500	57.500	
	34210400 Erträge aus Stromeinspeisevergütung	2.684,91	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	
	34210500 Erträge aus Stromlieferung (Eigenstrom)	16.587,04	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500	
	34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	84.345,11	129.300	115.900	65.900	65.900	65.900	
	34611000 Einn. aus Sponsorenvereinbarungen	3.450,00	3.450	4.100	4.100	500	500	
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.381,97	324.300	250.200	253.200	250.100	239.700
	34800000 Erstattungen vom Bund	0,00	0	6.000	0	0	0	
	34810000 Erstattungen vom Land	4.430,00	5.000	0	6.000	0	0	
	34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	19.755,87	18.400	19.100	20.000	20.800	8.300	
	34850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	23.279,65	222.000	146.200	148.300	150.400	152.500	
	34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	21.000,00	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500	
	34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	2.916,45	56.400	56.400	56.400	56.400	56.400	
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	389.386,64	351.900	377.400	277.400	102.400	32.400
	36150000 Zinsertrag von verb.U.,Beteil.,SVerm.	204.334,35	85.000	150.000	100.000	0	0	
	36153000 Zinsertrag KMA EB Wasserversorgung	0,00	0	500	500	500	500	
	36157000 Zinsertrag KMA EB Abwasserbeseitigung	0,00	0	1.000	1.000	1.000	1.000	
	36157100 Zinsertrag Darlehen EB Abwasser	15.769,95	66.000	0	0	0	0	
	36160000 Zinsertrag von sonst.öff.Sonderrechnung	54.963,88	0	0	0	0	0	
	36170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	113.109,67	200.000	225.000	175.000	100.000	30.000	
	36510000 Ertäge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh	5,89	0	0	0	0	0	

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Finanzplanung			
					2026	2027	2028	
					EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	6	
	36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	1.202,90	900	900	900	900	900	
9	+	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	10.000	20.000	20.000	20.000	20.000
		37110000 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	10.000	20.000	20.000	20.000	20.000
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	255.396,62	305.000	309.400	310.100	309.800	310.100
		35110000 Konzessionsabgaben	226.366,73	248.000	248.000	248.000	248.000	248.000
		35610000 Bußgelder	10.894,09	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	12.885,67	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500
		35620200 Nachzahlungszinsen	5.416,50-	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
		35620300 Verspätungszuschlag	2.900,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
		35710000 Auflösung von sonstigen Sonderposten	0,00	0	4.200	4.200	4.200	4.200
		35910000 Andere sonstige ordentliche Erträge	7.759,86	0	200	900	600	900
		35910100 Ausb. Kleinbetrag	5,35	0	0	0	0	0
		35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	1,42	0	0	0	0	0
<b>11</b>	<b>=</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>21.648.178,36</b>	<b>23.349.000</b>	<b>24.611.000</b>	<b>24.743.700</b>	<b>24.964.000</b>	<b>25.407.900</b>
12	-	Personalaufwendungen	6.446.237,79-	7.054.850-	7.499.700-	7.724.200-	7.955.600-	8.193.200-
		40110000 Beamte	316.348,86-	262.500-	230.300-	237.200-	244.400-	251.700-
		40120000 Dienstaufwend. Besch.	4.344.769,73-	4.941.100-	5.283.500-	5.442.300-	5.605.800-	5.773.800-
		40190000 Sonstige Beschäftigte	15.393,56-	29.450-	37.000-	38.000-	39.100-	40.200-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	516.179,91-	298.900-	292.700-	301.400-	310.400-	319.700-
		40220000 Beitr. zu Vers.kasse Besch.	349.514,14-	415.500-	450.400-	463.800-	477.400-	491.500-
		40320000 Soz.vers.beit. Besch.	892.981,88-	1.096.300-	1.197.900-	1.233.400-	1.270.200-	1.307.800-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	11.049,71-	11.100-	7.900-	8.100-	8.300-	8.500-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.211.132,46-	5.018.550-	5.112.750-	4.007.300-	3.994.400-	4.076.400-
		42110000 Unterhaltung Grundst. u. bauliche Anl.	512.584,61-	1.222.800-	949.200-	534.500-	484.500-	487.500-
		42120000 Unterhaltung d. sonst unbewegl. Vermögen	411.223,84-	819.000-	1.077.500-	605.000-	570.500-	570.500-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	69.646,49-	100.250-	85.250-	85.250-	85.250-	85.250-
		42220000 Erwerb v. geringwert. Wirtschaftsgütern	71.440,26-	149.090-	163.700-	139.300-	139.300-	141.100-
		42220100 Erwerb von geringw. Wirt.g. EDV	40.651,95-	65.300-	83.150-	52.250-	52.250-	52.250-
		42220200 Erwerb geringw. Wirt.g. außerh. Budget	2.188,85-	15.100-	30.800-	2.200-	2.200-	2.200-
		42310000 Mieten und Pachten	41.732,61-	28.800-	3.300-	3.300-	3.300-	3.300-
		42311000 Mietneben- bzw. Betriebskosten Anmietung	6.082,24-	10.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
		42410100 Bewirtsch. Aufw. f. Strom	279.599,08-	211.100-	239.050-	251.050-	263.600-	276.800-

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
					EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	42410200 Bewirtsch. Aufw. f. Heizung	177.718,34-	619.800-	502.600-	528.000-	554.300-	582.000-
	42420000 Bewirtsch. Aufw. f. Wasserversorgung	37.315,77-	35.100-	37.700-	39.300-	40.900-	42.600-
	42430000 Bewirtsch. Aufw. f. Abfallbeseitigung	40.098,44-	37.400-	42.500-	44.100-	45.900-	47.800-
	42440000 Bewirtsch. Aufw. f. Abwasserentsorgung	43.736,37-	45.600-	43.900-	46.100-	48.100-	50.100-
	42450000 Bewirtsch. Aufw. f. Gebäudereinigung	326.566,73-	330.200-	332.300-	348.700-	365.900-	383.800-
	42460000 Bewirtsch. Aufw. f. gebäudebez. Versich.	79.498,99-	79.350-	84.650-	88.350-	92.500-	96.600-
	42470000 Bewirtsch. Aufw. f. gr.st.bez. Steuern	4.690,71-	4.800-	5.200-	5.300-	5.500-	5.700-
	42490000 Sonstige Bewirtschaftung Gebäude/Grstk.	72.633,74-	74.350-	79.400-	80.000-	83.300-	86.700-
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	159.390,42-	152.850-	153.850-	154.850-	155.850-	156.850-
	42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	60.883,29-	102.750-	263.700-	55.300-	55.400-	55.500-
	42610100 Aufw. f. Aus- u. Fortbildung v. Besch.	77.132,80-	168.850-	125.850-	122.350-	120.850-	121.850-
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	67.390,43-	82.850-	81.950-	79.250-	79.750-	80.250-
	42710100 Bes. Verw.+ Betr.aufw. f. Bücher/Medien	43.826,60-	34.700-	34.700-	34.700-	34.700-	34.700-
	42710200 Bes. V.+ Betr.aufw. f. Veranst./Lesungen	4.399,00-	5.700-	5.700-	5.700-	5.700-	5.700-
	42720000 Bes. Aufw. f. EDV	251.217,01-	276.750-	310.300-	268.500-	268.900-	269.400-
	42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	30.987,40-	21.600-	23.800-	23.100-	23.100-	23.100-
	42740100 Spiel- und Bastelmaterial KiGas	7.499,80-	6.360-	6.000-	6.000-	6.000-	6.000-
	42750000 Lernmittel	38.930,63-	51.700-	57.300-	55.450-	55.450-	55.450-
	42910000 Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstlsg.	45.659,20-	89.400-	106.900-	166.900-	168.900-	170.900-
	42910100 Aufw. Kulturen, Waldschutz, Bestandspf.	58.288,36-	65.500-	73.500-	73.500-	73.500-	73.500-
	42910200 Aufw. f. d. Ernte von Forsterzeugnissen	148.118,50-	111.500-	108.000-	108.000-	108.000-	108.000-
15	- Abschreibungen	18.888,50-	1.441.200-	1.433.700-	1.468.700-	1.508.700-	1.748.700-
	47000000 Bilanz. Abschreibung	0,00	1.441.200-	0	0	0	0
	47110000 Abschreibung auf immaterielle VermG .und	0,00	0	1.411.900-	1.446.900-	1.486.900-	1.726.900-
	47220100 Ausb. Kleinbetrag	29,40-	0	0	0	0	0
	47221000 AfA a. FO wg. Uneinbringlichkeit	1.450,00-	0	0	0	0	0
	47222000 AfA a. FO wg. befr. Niederschlagung	8.447,37-	0	0	0	0	0
	47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschl. + AdV	8.961,73-	0	0	0	0	0
	47910000 Sonstige Abschreibungen	0,00	0	21.800-	21.800-	21.800-	21.800-

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2025



Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.482,54-	12.500-	12.000-	11.500-	11.000-	45.500-
		45151000 Zinsen Kassenbestand EigB'e	0,00	0	0	0	0	0
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	6.626,10-	7.000-	6.500-	6.000-	5.500-	40.000-
		45180000 Zinsaufwendungen an s.inl.Bereiche	98,28-	0	0	0	0	0
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	1.257,80-	4.900-	4.900-	4.900-	4.900-	4.900-
		45990000 Sonstige Finanzaufwendungen	500,36-	600-	600-	600-	600-	600-
17	-	Transferaufwendungen	9.019.612,49-	9.635.200-	9.017.800-	10.404.500-	11.029.900-	11.105.900-
		43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	250,00-	0	0	0	0	0
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	409.376,40-	454.100-	473.600-	478.600-	488.600-	498.600-
		43310000 Soz.Leist.a.nat.Pers.außerh.Einrichtung	0,00	0	0	0	0	0
		43410000 Gewerbesteuerumlage	370.710,33-	358.000-	360.000-	360.000-	360.000-	360.000-
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	3.403.567,00-	3.394.900-	3.029.600-	3.439.400-	3.673.200-	3.709.600-
		43720000 Kreisumlage; Umlag an Gden u. Gem.verb.	4.835.197,44-	5.427.000-	5.153.400-	6.125.300-	6.506.900-	6.536.500-
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	511,32-	1.200-	1.200-	1.200-	1.200-	1.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.292.869,16-	2.178.200-	2.384.350-	2.124.400-	2.074.100-	2.087.100-
		44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	17.886,67-	30.000-	30.000-	30.000-	30.000-	30.000-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	151.865,22-	171.360-	157.800-	162.600-	161.300-	166.000-
		44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	2.584,98-	4.370-	4.370-	4.370-	4.370-	4.370-
		44290000 So. Aufw. Rechte u. D.	61.077,36-	49.750-	54.150-	51.150-	51.250-	51.050-
		44310000 Geschäftsaufwend.	312.424,43-	415.530-	420.800-	416.500-	385.700-	389.500-
		44310100 Geschäftsaufw. Bläserklasse	265,30-	5.300-	5.300-	5.300-	5.300-	5.300-
		44310200 Geschäftsaufw. a. Spendeneinn.	18.238,85-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		44310250 Geschäftsaufw. a. Sachspenden	875,55-	0	0	0	0	0
		44310300 Geschäftsaufw. First Responder FW	1.837,66-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		44311000 Geschäftsaufw. Budget	2.747,30-	2.540-	2.280-	2.280-	2.280-	2.280-
		44315000 Ehrung, Jub., Nachr.	8.782,16-	10.250-	13.500-	13.500-	13.500-	13.500-
		44315500 Repräsentationsaufwand	5.415,28-	7.750-	9.160-	9.160-	9.160-	9.160-
		44316000 Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Koste	104.648,49-	509.300-	610.000-	288.600-	253.600-	253.600-
		44317000 Dienstreisen, Reisekosten	7.150,92-	24.900-	22.790-	22.340-	22.340-	26.840-

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Finanzplanung		
					2026	2027	2028
					EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	44318000 Entschädigung FW-Einsätze	4.715,16-	12.000-	12.000-	12.000-	12.000-	12.000-
	44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	159.660,30-	153.400-	161.800-	169.800-	178.200-	187.000-
	44500000 Erstattungen an den Bund	3.391,95-	2.700-	2.700-	2.700-	2.700-	2.700-
	44510000 Erstattungen Land	46.828,56-	43.400-	45.400-	45.400-	45.400-	45.400-
	44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	117.072,27-	83.050-	99.600-	99.600-	99.600-	99.600-
	44550000 Erstatt. an verb. Unternehmen, Beteilig.	50.883,45-	53.400-	57.400-	58.000-	58.600-	59.300-
	44551000 Straßenentwässerungskostenanteil	0,00	331.500-	412.000-	460.000-	460.000-	460.000-
	44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	207.118,70-	237.700-	233.300-	241.100-	248.800-	239.500-
	44820000 Säumniszuschläge uä.	7.397,00-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-
	44910500 Aufwand für diverse Differenzen	1,60-	0	0	0	0	0
<b>19</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>19.997.222,94-</b>	<b>25.340.500-</b>	<b>25.460.300-</b>	<b>25.740.600-</b>	<b>26.573.700-</b>	<b>27.256.800-</b>
<b>20</b>	<b>= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.650.955,42</b>	<b>1.991.500-</b>	<b>849.300-</b>	<b>996.900-</b>	<b>1.609.700-</b>	<b>1.848.900-</b>
21	+ Außerordentliche Erträge	65,15	445.000	200.000	3.575.000	75.000	75.000
	50310000 Außerordentliche Auflösung Sonderposten	65,15	0	0	3.500.000	0	0
	53110000 Erträge aus Veräuß. Grundstücke, Gebäude	0,00	445.000	200.000	75.000	75.000	75.000
22	- Außerordentliche Aufwendungen	138,58-	0	0	3.500.000-	0	0
	51140000 Aufw. a. Inanspruchn. v. Gewährleistungen	0,00	0	0	3.500.000-	0	0
	51310000 Außerplanmäßige Abschreibungen	130,35-	0	0	0	0	0
	53220000 Aufw. Veräußerung bewgl. VmG	8,23-	0	0	0	0	0
<b>23</b>	<b>= Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>73,43-</b>	<b>445.000</b>	<b>200.000</b>	<b>75.000</b>	<b>75.000</b>	<b>75.000</b>
<b>24</b>	<b>= Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>1.650.881,99</b>	<b>1.546.500-</b>	<b>649.300-</b>	<b>921.900-</b>	<b>1.534.700-</b>	<b>1.773.900-</b>
	nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen						
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	1.546.500	649.300	921.900	1.534.700	1.773.900
	82021000 Entnahmen aus Rücklagen des ord. Ergebni	0,00	1.546.500	649.300	921.900	1.534.700	1.773.900
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	445.000	200.000	75.000	75.000	75.000
	82022000 ord. Fehlbetragsdeckung d. Verr. m. Sond	0,00	445.000	200.000	75.000	75.000	75.000



## Gesamtfinanzhaushalt 2025



Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung		
							2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	13.145.509,84	13.124.400	13.650.000	0	14.014.800	14.435.900	14.842.400
		60110000 Grundsteuer A	83.998,19	100.000	95.000	0	95.000	95.000	95.000
		60120000 Grundsteuer B	1.129.547,49	1.272.000	1.280.000	0	1.300.000	1.300.000	1.300.000
		60130000 Gewerbesteuer	3.539.736,21	3.477.000	3.700.000	0	3.700.000	3.700.000	3.700.000
		60210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	7.365.215,69	7.208.800	7.509.300	0	7.825.700	8.224.200	8.606.200
		60220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	353.984,52	377.700	374.900	0	384.100	391.400	399.700
		60310000 Vergnügungssteuer	23.694,33	35.000	35.000	0	35.000	35.000	35.000
		60320000 Hundesteuer	65.270,41	65.500	66.000	0	66.500	67.000	67.500
		60510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	584.063,00	588.400	589.800	0	608.500	623.300	639.000
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.505.057,97	6.592.300	7.278.200	0	7.118.800	7.057.200	7.078.900
		61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	2.713.014,90	3.823.900	4.252.500	0	3.968.300	3.785.100	3.698.400
		61110100 Komm. Investitionspauschale	1.053.076,60	1.104.300	1.388.500	0	1.453.400	1.509.400	1.563.300
		61310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	5.195,88	1.500	800	0	800	800	800
		61400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	49.684,85	0	0	0	0	0	0
		61410000 Zuweis. lfd. Zwecke Land	1.663.175,85	1.660.600	1.631.300	0	1.691.200	1.756.800	1.811.300
		61480000 Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	20.909,89	2.000	5.100	0	5.100	5.100	5.100
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.181.657,74	1.287.300	1.413.500	0	1.483.100	1.525.800	1.581.600
		63110000 Verwaltungsgebühren	91.106,44	108.500	114.500	0	114.500	117.000	119.500
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	989.290,30	1.056.000	1.173.500	0	1.236.900	1.272.500	1.320.900
		63220000 Elternbeiträge f.d.Betreuung v.K. 0- <3J	101.261,00	122.800	125.500	0	131.700	136.300	141.200
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	927.457,14	862.600	823.100	0	773.100	769.600	769.600
		64110000 Mieten und Pachten	214.124,65	212.020	197.400	0	197.400	197.500	197.500
		64110100 Mietnebenkosten	30.929,82	49.730	42.000	0	42.000	42.000	42.000
		64110500 Jagdpacht	21.287,91	21.000	21.000	0	21.000	21.000	21.000
		64110550 Jagdpacht Eigenjagdbezirke	1.842,18	1.800	1.800	0	1.800	1.800	1.800
		64111000 Kalksteinpacht (Abbau und Verfüllung)	133.846,80	200.000	200.000	0	200.000	200.000	200.000
		64210000 Erträge aus Verkauf	1.029,00	1.100	1.100	0	1.100	1.100	1.100
		64210100 Erträge aus Wertholzverkauf	434.855,36	152.300	164.800	0	164.800	164.800	164.800
		64210200 Erträge aus Brennholzverkauf	1.386,92	74.400	57.500	0	57.500	57.500	57.500
		64210400 Erträge aus Stromeinspeisevergütung	1.630,44	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung		
							2026	2027	2028
							EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
		64210500 Erträge aus Stromlieferung (Eigenstrom)	8.382,20	13.500	13.500	0	13.500	13.500	13.500
		64610000 Sonstige privatrechl. Leistungsentgelte	74.691,86	129.300	115.900	0	65.900	65.900	65.900
		64611000 Einn. aus Sponsorenvereinbarungen	3.450,00	3.450	4.100	0	4.100	500	500
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	480.590,18	324.300	250.200	0	253.200	250.100	239.700
		64800000 Erstattungen vom Bund	0,00	0	6.000	0	0	0	0
		64810000 Erstattungen vom Land	0,00	5.000	0	0	6.000	0	0
		64820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	24.172,37	18.400	19.100	0	20.000	20.800	8.300
		64850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	413.466,96	222.000	146.200	0	148.300	150.400	152.500
		64870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	42.000,00	22.500	22.500	0	22.500	22.500	22.500
		64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	950,85	56.400	56.400	0	56.400	56.400	56.400
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	268.602,61	351.900	377.400	0	277.400	102.400	32.400
		66150000 Zinsertrag von verb.U.,Beteil.,SVerm.	147.521,21	85.000	150.000	0	100.000	0	0
		66153000 Zinsertrag KMA EB Wasserversorgung	2.580,54	0	500	0	500	500	500
		66157000 Zinsertrag KMA EB Abwasserbeseitigung	0,00	0	1.000	0	1.000	1.000	1.000
		66157100 Zinsertrag Darlehen EB Abwasser	15.769,95	66.000	0	0	0	0	0
		66160000 Zinsertrag von sonst. öff. Sonderrechnung	0,00	0	0	0	0	0	0
		66170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	101.598,56	200.000	225.000	0	175.000	100.000	30.000
		66510000 Ertäge aus Gewinnanteile a. verb. Unterneh	5,89	0	0	0	0	0	0
		66990010 Weiterbelastung Bankgebühren	1.126,46	900	900	0	900	900	900
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	258.347,18	305.000	305.200	0	305.900	305.600	305.900
		65110000 Konzessionsabgaben	243.970,03	248.000	248.000	0	248.000	248.000	248.000
		65610000 Bußgelder	10.894,09	13.000	13.000	0	13.000	13.000	13.000
		65620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnli	7.582,14	11.500	11.500	0	11.500	11.500	11.500
		65620200 Nachzahlungszinsen	5.800,50-	30.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
		65620300 Verspätungszuschlag	1.700,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
		65910000 Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	200	0	900	600	900
		65910500 Ertrag aus diversen Differenzen	1,42	0	0	0	0	0	0
9	=	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>21.767.222,66</b>	<b>22.847.800</b>	<b>24.097.600</b>	<b>0</b>	<b>24.226.300</b>	<b>24.446.600</b>	<b>24.850.500</b>
10	-	Personalauszahlungen	6.065.486,83-	7.054.850-	7.499.700-	0	7.724.200-	7.955.600-	8.193.200-
		70110000 Beamte	316.348,86-	262.500-	230.300-	0	237.200-	244.400-	251.700-

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung		
							2026	2027	2028
							EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
		70112800 Korrektur Personalauszahlungen HR	1.611,37	0	0	0	0	0	0
		70120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	4.350.802,90-	4.941.100-	5.283.500-	0	5.442.300-	5.605.800-	5.773.800-
		70190000 Sonstige Beschäftigte	12.809,85-	29.450-	37.000-	0	38.000-	39.100-	40.200-
		70210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	133.294,64-	298.900-	292.700-	0	301.400-	310.400-	319.700-
		70220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	349.916,51-	415.500-	450.400-	0	463.800-	477.400-	491.500-
		70320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	892.944,40-	1.096.300-	1.197.900-	0	1.233.400-	1.270.200-	1.307.800-
		70410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	10.981,04-	11.100-	7.900-	0	8.100-	8.300-	8.500-
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.204.608,49-	5.018.550-	5.112.750-	0	4.007.300-	3.994.400-	4.076.400-
		72110000 Unterh. Grundst. und bauli.Anlagen	525.532,60-	1.222.800-	949.200-	0	534.500-	484.500-	487.500-
		72120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	427.428,12-	819.000-	1.077.500-	0	605.000-	570.500-	570.500-
		72210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	49.877,64-	100.250-	85.250-	0	85.250-	85.250-	85.250-
		72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	70.065,92-	149.090-	163.700-	0	139.300-	139.300-	141.100-
		72220100 Erwerb von geringw. Wirt.g. EDV	39.157,17-	65.300-	83.150-	0	52.250-	52.250-	52.250-
		72220200 Erwerb geringw. Wirt.g. außerh. Budget	1.870,60	15.100-	30.800-	0	2.200-	2.200-	2.200-
		72310000 Mieten und Pachten	41.732,61-	28.800-	3.300-	0	3.300-	3.300-	3.300-
		72311000 Mietneben- bzw. Betriebskosten Anmietung	6.082,24-	10.000-	1.000-	0	1.000-	1.000-	1.000-
		72410100 Bewirtsch. Aufw. f. Strom	263.667,99-	211.100-	239.050-	0	251.050-	263.600-	276.800-
		72410200 Bewirtsch. Aufw. f. Heizung	141.592,16-	619.800-	502.600-	0	528.000-	554.300-	582.000-
		72420000 Bewirtsch. Aufw. f. Wasserversorgung	34.048,62-	35.100-	37.700-	0	39.300-	40.900-	42.600-
		72430000 Bewirtsch. Aufw. f. Abfallbeseitigung	39.784,65-	37.400-	42.500-	0	44.100-	45.900-	47.800-
		72440000 Bewirtsch. Aufw. f. Abwasserentsorgung	44.861,08-	45.600-	43.900-	0	46.100-	48.100-	50.100-
		72450000 Bewirtsch. Aufw. f. Gebäudereinigung	340.887,00-	330.200-	332.300-	0	348.700-	365.900-	383.800-
		72460000 Bewirtsch. Aufw. f. gebäudebez. Versich.	79.512,94-	79.350-	84.650-	0	88.350-	92.500-	96.600-
		72470000 Bewirtsch. Aufw. f. gr.st.bez. Steuern	4.690,71-	4.800-	5.200-	0	5.300-	5.500-	5.700-
		72490000 Sonstige Bewirtschaftung Gebäude/Grstk.	68.146,15-	74.350-	79.400-	0	80.000-	83.300-	86.700-
		72510000 Haltung von Fahrzeugen	153.699,22-	152.850-	153.850-	0	154.850-	155.850-	156.850-
		72610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	60.732,63-	102.750-	263.700-	0	55.300-	55.400-	55.500-
		72610100 Aufw. f. Aus- u. Fortbildung v. Besch.	84.513,05-	168.850-	125.850-	0	122.350-	120.850-	121.850-
		72710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	67.033,55-	82.850-	81.950-	0	79.250-	79.750-	80.250-

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung		
						2026	2027	2028
						EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7
	72710100 Bes. Verw.+ Betr.aufw. f. Bücher/Medien	43.741,72-	34.700-	34.700-	0	34.700-	34.700-	34.700-
	72710200 Bes. V.+ Betr.aufw. f. Veranst./Lesungen	4.399,00-	5.700-	5.700-	0	5.700-	5.700-	5.700-
	72720000 Bes. Aufw. f. EDV	288.250,42-	276.750-	310.300-	0	268.500-	268.900-	269.400-
	72740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	30.101,50-	21.600-	23.800-	0	23.100-	23.100-	23.100-
	72740100 Spiel- und Bastelmaterial KiGas	7.398,91-	6.360-	6.000-	0	6.000-	6.000-	6.000-
	72750000 Lernmittel	39.011,13-	51.700-	57.300-	0	55.450-	55.450-	55.450-
	72910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	44.123,50-	89.400-	106.900-	0	166.900-	168.900-	170.900-
	72910100 Aufw. Kulturen, Waldschutz, Bestandspf.	58.288,36-	65.500-	73.500-	0	73.500-	73.500-	73.500-
	72910200 Aufw. f. d. Ernte von Forsterzeugnissen	148.118,50-	111.500-	108.000-	0	108.000-	108.000-	108.000-
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	6.901,47-	12.500-	12.000-	0	11.500-	11.000-	45.500-
	75170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	5.015,03-	7.000-	6.500-	0	6.000-	5.500-	40.000-
	75180000 Zinsaufwendungen an s.inl.Bereiche	98,28-	0	0	0	0	0	0
	75930010 Aufwand aus Bankgebühren	1.267,80-	4.900-	4.900-	0	4.900-	4.900-	4.900-
	75990000 Sonstige Finanzaufwendungen	520,36-	600-	600-	0	600-	600-	600-
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	8.942.529,30-	9.635.200-	9.017.800-	0	10.404.500-	11.029.900-	11.105.900-
	73160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	650,00-	0	0	0	0	0	0
	73180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	332.015,07-	454.100-	473.600-	0	478.600-	488.600-	498.600-
	73310000 Soz.Leist.a.nat.Pers.außerh.Einricht.	0,00	0	0	0	0	0	0
	73410000 Gewerbesteuerumlage	370.710,33-	358.000-	360.000-	0	360.000-	360.000-	360.000-
	73710000 Allgemeine Umlage an das Land	3.403.567,00-	3.394.900-	3.029.600-	0	3.439.400-	3.673.200-	3.709.600-
	73720000 Kreisumlage; Umlag an Gden u. Gem.verb.	4.835.197,44-	5.427.000-	5.153.400-	0	6.125.300-	6.506.900-	6.536.500-
	73730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	389,46-	1.200-	1.200-	0	1.200-	1.200-	1.200-
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.334.462,44-	2.178.200-	2.384.350-	0	5.624.400-	2.074.100-	2.087.100-
	74110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	17.837,07-	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-
	74210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	149.446,72-	171.360-	157.800-	0	162.600-	161.300-	166.000-
	74220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	2.584,98-	4.370-	4.370-	0	4.370-	4.370-	4.370-
	74290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	60.177,29-	49.750-	54.150-	0	51.150-	51.250-	51.050-
	74310000 Geschäftsaufwendungen	313.672,34-	415.530-	420.800-	0	416.500-	385.700-	389.500-
	74310100 Geschäftsaufw. Bläserklasse	265,30-	5.300-	5.300-	0	5.300-	5.300-	5.300-

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung		
						2026	2027	2028
						EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7
	74310200 Geschäftsaufw. a. Spendeneinn.	15.124,28-	2.000-	2.000-	0	2.000-	2.000-	2.000-
	74310300 Geschäftsaufw. First Responder FW	1.837,66-	3.000-	3.000-	0	3.000-	3.000-	3.000-
	74311000 Geschäftsaufw. Budget	2.794,10-	2.540-	2.280-	0	2.280-	2.280-	2.280-
	74315000 Ehrungen, Jubiläen, Nachrufe	6.926,03-	10.250-	13.500-	0	13.500-	13.500-	13.500-
	74315500 Repräsentationsaufwand	5.343,48-	7.750-	9.160-	0	9.160-	9.160-	9.160-
	74316000 Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Koste	103.052,10-	509.300-	610.000-	0	288.600-	253.600-	253.600-
	74317000 Dienstfahrten, Reisekosten	5.859,79-	24.900-	22.790-	0	22.340-	22.340-	26.840-
	74318000 Entschädigung FW-Einsätze	3.657,16-	12.000-	12.000-	0	12.000-	12.000-	12.000-
	74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	155.285,30-	153.400-	161.800-	0	169.800-	178.200-	187.000-
	74500000 Erstattungen an den Bund	3.391,95-	2.700-	2.700-	0	2.700-	2.700-	2.700-
	74510000 Erstattungen Land	45.325,38-	43.400-	45.400-	0	45.400-	45.400-	45.400-
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	128.219,79-	83.050-	99.600-	0	99.600-	99.600-	99.600-
	74550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	47.510,18-	53.400-	57.400-	0	58.000-	58.600-	59.300-
	74551000 Straßenentwässerungskostenanteil	0,00	331.500-	412.000-	0	460.000-	460.000-	460.000-
	74580000 Erstattungen an übrige Bereiche	258.898,54-	237.700-	233.300-	0	241.100-	248.800-	239.500-
	74820000 Säumniszuschläge uä.	7.253,00-	25.000-	25.000-	0	25.000-	25.000-	25.000-
	74830001 Aufw. a. Inanspruchn. v.Gewährleistungen	0,00	0	0	0	3.500.000-	0	0
16	= <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>19.553.988,53-</b>	<b>23.899.300-</b>	<b>24.026.600-</b>	<b>0</b>	<b>27.771.900</b>	<b>25.065.000</b>	<b>25.508.100</b>
17	= <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>2.213.234,13</b>	<b>1.051.500-</b>	<b>71.000</b>	<b>0</b>	<b>3.545.600-</b>	<b>618.400-</b>	<b>657.600-</b>
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	140.947,94	662.000	659.500	0	1.061.500	1.001.500	776.000
	68100000 Investitionszu. vom Bund	0,00	650.000	278.000	0	0	0	0
	68110000 Investitionszu. vom Land	102.000,00	12.000	300.000	0	990.000	1.000.000	776.000
	68180000 Investitionszu. von übrigen Bereichen	38.947,94	0	81.500	0	71.500	1.500	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	790.000	0	0	0	0	0
	68910000 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	790.000	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	35.200,00	0	1.374.500	0	291.500	322.000	326.500
	68210000 Veräußerung von Grundst. und Gebäuden	0,00	0	1.363.000	0	290.000	320.500	325.000
	68312000 Veräuß. bewegl. Verm.g. oberh. WG	35.200,00	0	11.500	0	1.500	1.500	1.500
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	835.937,50	1.200.000	1.200.000	0	4.435.000	0	0
	68530000 Einz.a.d.Verä.v.Bet.sonst.Anteilsr.	0,00	0	0	0	0	0	0

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2025



Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	
		68800000 Planung Rückflüsse von Ausleihungen	0,00	1.200.000	1.200.000	0	4.435.000	0	0
		68850000 Rückflüsse von Ausleihungen an verb. Unternehmen	835.937,50	0	0	0	0	0	0
<b>23</b>	<b>=</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.012.085,44</b>	<b>2.652.000</b>	<b>3.234.000</b>	<b>0</b>	<b>5.788.000</b>	<b>1.323.500</b>	<b>1.102.500</b>
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	544.766,48-	896.500-	90.000-	0	2.415.000-	80.000-	65.000-
		78210000 Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	544.766,48-	896.500-	90.000-	0	2.415.000-	80.000-	65.000-
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	682.006,87-	3.021.000-	3.708.500-	13.000.000-	6.645.000-	6.645.000-	2.645.000-
		78710000 Auszahlung für Hochbaumaßnahmen	132.649,78-	1.405.000-	1.816.500-	13.000.000-	6.575.000-	6.575.000-	2.575.000-
		78720000 Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	365.373,59-	1.161.000-	1.602.000-	0	0	0	0
		78730000 Auszahlung für sonst. Baumaßnahmen	183.983,50-	455.000-	290.000-	0	70.000-	70.000-	70.000-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	646.266,15-	752.400-	957.700-	0	150.000-	360.000-	300.000-
		78312000 Erw. bewegl. Verm.g. oberhalb der Wertgrenze	627.006,79-	752.400-	957.700-	0	150.000-	360.000-	300.000-
		78322000 Erw. bewegl. Verm.g. unterhalb der Wertgrenze	19.259,36-	0	0	0	0	0	0
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	100,00-	0	0	0	0	0	0
		78530000 Ausz. Erwerb von Beteil.-s. Anteilsr.	100,00-	0	0	0	0	0	0
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	20.000-	0	0	0	0
		78180000 Investitionszu. an übrigen Bereichen	0,00	0	20.000-	0	0	0	0
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	699,13-	35.000-	0	0	0	0	0
		78311000 Erw. imm. Verm.g. oberhalb der Wertgrenze	0,00	35.000-	0	0	0	0	0
		78321000 Erw. imm. Verm.g. unterhalb der Wertgrenze	699,13-	0	0	0	0	0	0
<b>30</b>	<b>=</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.873.838,63-</b>	<b>4.704.900-</b>	<b>4.776.200-</b>	<b>13.000.000-</b>	<b>9.210.000-</b>	<b>7.085.000-</b>	<b>3.010.000-</b>
<b>31</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>861.753,19-</b>	<b>2.052.900-</b>	<b>1.542.200-</b>	<b>13.000.000-</b>	<b>3.422.000-</b>	<b>5.761.500-</b>	<b>1.907.500-</b>
<b>32</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>1.351.480,94</b>	<b>3.104.400-</b>	<b>1.471.200-</b>	<b>13.000.000-</b>	<b>6.967.600-</b>	<b>6.379.900-</b>	<b>2.565.100-</b>
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	202.912,01	0	0	0	0	2.000.000	1.600.000
		69200000 Planung Kreditaufnahme für Investitionen	0,00	0	0	0	0	2.000.000	1.600.000
		69950000 Rückfl. v. Darlehen an verb. U., Bet., Sverm.	202.912,01	0	0	0	0	0	0

# Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2025



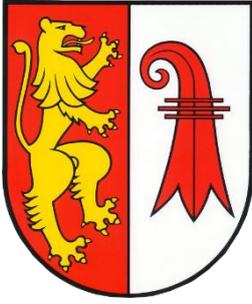
Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung		
							2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	29.711,07-	9.500-	17.800-	0	18.100-	218.500-	268.500-
		79200000 Planung Tilgung Kreditaufnahme für Investitionen	0,00	9.500-	17.800-	0	18.100-	218.500-	268.500-
		79273050 Tilg.v.Kred.bei Kredit.LZ über 5 Jahr EW	29.711,07-	0	0	0	0	0	0
		79951000 Gewährung v.Darl.an verb.U.,Bet.,SVerm.	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>35</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>173.200,94</b>	<b>9.500-</b>	<b>17.800-</b>	<b>0</b>	<b>18.100-</b>	<b>1.781.500</b>	<b>1.331.500</b>
<b>36</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1.524.681,88</b>	<b>3.113.900-</b>	<b>1.489.000-</b>	<b>13.000.000-</b>	<b>6.985.700-</b>	<b>4.598.400-</b>	<b>1.233.600-</b>
		nachrichtlich:							
37		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	14.683.356	15.278.565	0	13.789.565	6.803.865	2.205.465
		82801000 AB an liquiden Eigenmitteln	0,00	14.683.356	15.278.565	0	13.789.565	6.803.865	2.205.465

## Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt				
		2024	2025	2026	2027	2028
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn (ohne Kassenbestand Eigenbetriebe) 1)	1.332.220				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn 2)	17.560.245				
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn 3)	0				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	18.892.465				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre (vorläufig)	500.000				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförd.maßnahmen aus VVJahr 4)	0				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0				
8	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresanfang (= Wert zum Vorjahresende)		15.278.565	13.789.565	6.803.865	2.205.465
9	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) 5) *	-3.113.900	-1.489.000	-6.985.700	-4.598.400	-1.233.600
	* Vorauss. Änderung lt. Finanzrechnung 2024 (Plan)					
	darin enthaltene (erforderliche) Darlehensaufnahme				2.000.000	1.600.000
10	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende (= Wert Beginn des Folgejahrs)	15.278.565	13.789.565	6.803.865	2.205.465	971.865
	davon:					
11	- für zweckgebundene Rücklagen gebunden					
12	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden 6)	37.191	24.035	25.000	25.000	25.000
13	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	15.241.375	13.765.530	6.778.865	2.180.465	946.865
14	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) (2% d. Ausz. Lfd. Verw.tät.)	477.986	480.532	555.438	501.300	510.162

- 1) aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173
- 2) entspricht den Konten 1492
- 3) die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden. Daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.
- 4) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. §87 Abs. 3 GemO)
- 5) Entspricht lfd. Nr. 36 des Gesamtfinanzhaushalts - wird für 2024 etwas geringer ausfallen, als geplant \*
- 6) hier Mietkautionen u.a. zweckgebundene Mittel





## Beschlussvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	4/2024 1. Ergänzung
<b>Aktenzeichen:</b>	902.4
<b>Sachbearbeitende:</b>	Daniela Wenk
<b>Kostenstelle:</b>	
<b>Datum:</b>	18.12.2024

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	20.01.2025	öffentlich	Beschlussfassung

### Betreff:

**Wirtschaftsplan 2025 für Eigenbetrieb Wasserversorgung**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs **Wasserversorgung Efringen-Kirchen** einschließlich **Erfolgs- und Liquiditätsplanung** mit folgenden Beträgen zu:

Der **Erfolgsplan** 2025 wird mit **Erträgen von 1.050.600 €**  
und **Aufwendungen von 1.290.600 €**  
sowie einem **Jahresfehlbetrag von -240.000 €** festgesetzt.

Der **Liquiditätsplan** wird festgesetzt mit einem

**Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit** in Höhe von **-142.600 €**, sowie einem  
**Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** in Höhe von **-972.400 €** und einem  
**Finanzierungsmittelbedarf** von insgesamt **- 1.115.000 €**.

Die Einnahmen aus Finanzierungsmittel belaufen sich auf 970.000 € und die Ausgaben aus Finanzierungsmittel betragen 77.000 €, so dass ein **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 893.000 €** festgestellt werden kann. Folglich beträgt die **Änderung des Finanzierungsmittelbestands** zum Jahresende planmäßig **- 222.000 €**.

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** wird für 2024 auf **930.000 €** festgestellt. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** beträgt **0,00 €**. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf **400.000 €** festgesetzt.

### Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) aufgestellt.

### Ziele der Vorlage mit Bezug zum GEK:

-

### Sachdarstellung:

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung zum dritten Mal nach den neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB aufgestellt. Der Entwurf wurde am 11.11.2024 im Verwaltungsausschuss behandelt und danach in den Ortschaftsräten beraten. Die Ortschaftsräte haben dem Entwurf zwischenzeitlich zugestimmt.

Er sieht im **Erfolgsplan** Erträge von 1.050.600 € und Aufwendungen von 1.290.600 € vor. Insofern ist das Ergebnis planmäßig defizitär, was jedoch mit erhöhten Kosten für die Beschaffung von hochwertiger Funkzählern mit Infrarotmessung zusammenhängt.

Diese Mittel sind in den Wirtschaftsplan aufzunehmen, damit –vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses- eine Umrüstung auf Funkzähler mit Fernauslesung und Wasser-Verlust-Management erfolgen kann.

Die Kosten des Frischwassereinkaufs für 2024 werden bei 0,79 €/m<sup>3</sup> seitens des Wasserverbands liegen und sind somit ggb. 2024 um 0,05 €/m<sup>3</sup> angestiegen. Jedoch sollten die Wasserverluste mit den ergriffenen Maßnahmen geringer werden, was sich auf den Einkauf auswirken wird. Im Übrigen ergeben sich im Erfolgsplan nur wenig Änderungen. Die Abschreibungen wurden den tatsächlich für 2025 zu erwartenden Beträgen angepasst. Im Weiteren sind die Umsatzerlöse entsprechend der Gebührenkalkulation und unter Einbeziehen der Gebührenüberschüsse aus Vorjahren eingearbeitet.

Bei den **Investitionsmaßnahmen** ist die größte Maßnahme der Austausch der Wasserleitung ‚Basler Straße‘, der mit rund 700.000 € zu Buche schlägt. Jedoch ist die Leitung sehr angegriffen und war immer wieder von Rohrbrüchen betroffen. Für weitere Leitungserneuerungen z. B. im Zuge Breitband oder bei Rohrbrüchen stehen 150.000 € zur Verfügung.

Nach den aktuellen Vorgaben wurde ein **Liquiditätsplan** (vergleichbar mit der Finanzrechnung im Kernhaushalt) aufgestellt, der den früheren Vermögensplan ersetzt. Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit den Zahlungsmittelüberschüssen /-bedarfen aus laufender Geschäftstätigkeit (-142.600 €), aus Investitionstätigkeit (-972.500 €) und Finanzierungstätigkeit (+893.000€) sowie der Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -222.000 €.

Die zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Darlehen belaufen sich somit in 2025 auf 930.000 €. Damit beträgt der voraussichtliche Schuldenstand zum Jahresende 2025 rund 2,46 Mio. € bzw. 281 € je Einwohner. Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich keine.

#### **Anlage(n):**

1. Wirtschaftsplan 2025 EB Wasserversorgung



**Eigenbetrieb Wasserversorgung Efringen-Kirchen**

**ENTWURF**

# **Wirtschaftsplan 2025**

- **Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025**
- **Erfolgsplan 2025 mit Planung bis 2028**
- **Erfolgsplan 2025 detailliert (mit Skto)**
- **Investitionsmaßnahmen 2025**
- **Liquiditätsplan einschl. Finanzierungsplan 2025**

**Beschluss über den**  
**Wirtschaftsplan**  
**des Eigenbetriebes Wasserversorgung**  
**der Gemeinde Efringen-Kirchen**  
**für das Wirtschaftsjahr**  
**2025**

Aufgrund der §§ 14 u. 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung** für das **Wirtschaftsjahr 2025** wie folgt beschlossen:

<b>1.</b>	<b>Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erträgen von</b>	<b>1.050.600,00 Euro</b>
<b>1.2</b>	<b>Aufwendungen von</b>	<b>1.290.600,00 Euro</b>
<b>1.3</b>	<b>einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von</b>	<b>-240.000,00 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit</b>	
<b>2.1</b>	<b>einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-142.600,00 Euro</b>
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100,00 Euro
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	972.500,00 Euro
<b>2.2</b>	<b>einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-972.400,00 Euro</b>
<b>2.3</b>	<b>einem Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Summe 2.1 +2.2)</b>	<b>-1.115.000,00 Euro</b>
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	970.000,00 Euro
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	77.000,00 Euro
<b>2.4</b>	<b>einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>893.000,00 Euro</b>
<b>2.5</b>	<b>einer Änderung des Finanzierungsmittelbestands von</b>	<b>-222.000,00 Euro</b>
<b>3.1</b>	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Kreditaufnahmen</b> für Investitionen beträgt (Kreditermächtigung)	<b>930.000,00 Euro</b>
<b>3.2</b>	Der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigten</b> beträgt	<b>0,00 Euro</b>
<b>3.3</b>	Der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> wird festgesetzt auf	<b>400.000,00 Euro</b>

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller  
Bürgermeisterin

**Eigenbetrieb Wasserversorgung**  
**Erfolgsplan**  
**2025**

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Umsatzerlöse	818.196,05	1.039.100	917.500	1.008.000	1.033.000	1.035.600
3	+	andere aktivierte Eigenleistungen	8.792,71	45.000	45.000	35.000	35.000	35.000
4	+	sonstige betriebliche Erträge	16.305,14	91.700	88.000	61.300	61.400	15.200
5	-	Materialaufwand	794.936,40-	811.700-	830.500-	711.000-	711.700-	602.000-
5a	-	Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	606.725,35-	541.000-	590.200-	540.200-	540.500-	430.500-
5b	-	Aufwendungen für bezogene Leistungen	188.211,05-	270.700-	240.300-	170.800-	171.200-	171.500-
6	-	Personalaufwand	115.251,46-	103.600-	172.600-	177.800-	183.100-	188.500-
6a	-	Löhne und Gehälter	87.714,93-	78.100-	132.300-	136.300-	140.400-	144.600-
6b	-	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	27.536,53-	25.500-	40.300-	41.500-	42.700-	43.900-
7	-	Abschreibungen	0,00	140.000-	145.000-	155.000-	155.000-	160.000-
7a	-	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	140.000-	145.000-	155.000-	155.000-	160.000-
8	-	sonstige betriebliche Aufwendungen	40.755,52-	95.200-	110.100-	101.200-	104.300-	105.000-
11	+	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	100	100	100	100	100
13	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24.507,56-	25.000-	32.000-	30.000-	30.000-	30.000-
		davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
15	=	<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>132.157,04-</b>	<b>400</b>	<b>239.600-</b>	<b>70.600-</b>	<b>54.600-</b>	<b>400</b>
16	-	sonstige Steuern	358,00-	400-	400-	400-	400-	400-
17	=	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>132.515,04-</b>	<b>0</b>	<b>240.000-</b>	<b>71.000-</b>	<b>55.000-</b>	<b>0</b>
		nachrichtlich						

## EIGB\_3000

## Eigenbetrieb Wasserversorgung

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
<b>1</b>	<b>+</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>818.196,05</b>	<b>1.039.100</b>	<b>917.500</b>	<b>1.008.000</b>	<b>1.033.000</b>	<b>1.035.600</b>
		30110000 Erlöse aus Wasserverkauf	798.091,64	984.000	862.000	950.000	975.000	977.600
		30110100 Sonst. Erlöse a. Wasserverkauf	5.768,12	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
		30110200 Ersatzteile f. Reparaturen (7% MWSt)	13.429,32	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
		30110300 Sonstige Umsatzerlöse	31,22	500	500	500	500	500
		30110400 Materialverkauf	875,75	600	1.000	1.000	1.000	1.000
		31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen	0,00	13.500	13.500	14.000	14.000	14.000
		31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen	0,00	21.000	21.000	23.000	23.000	23.000
<b>3</b>	<b>+</b>	<b>And. aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>8.792,71</b>	<b>45.000</b>	<b>45.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>
		37110000 Aktiv. Eigenleistungen	8.792,71	45.000	45.000	35.000	35.000	35.000
<b>4</b>	<b>+</b>	<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>16.305,14</b>	<b>91.700</b>	<b>88.000</b>	<b>61.300</b>	<b>61.400</b>	<b>15.200</b>
		32000000 Sonst. Betriebl. Erträge	6.224,32	6.000	6.300	6.300	6.300	6.300
		32003300 Erträge aus Schadensersatz (ohne MWSt)	1.898,03	800	800	800	800	0
		32003400 Ertr. f. Installationen 19%	0,00	500	500	500	500	0
		32003500 Erstattungen v. Gde	8.182,78	6.000	8.200	8.300	8.400	8.500
		32003600 Erstattungen v. EB Abw.	0,00	300	300	300	300	300
		32003700 Erträge a. d. Aufl. v. Geb.Übersch. VJ	0,00	78.000	71.800	45.000	45.000	0
		35850000 Erträge a. Veräußerung Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
		35910500 Ertrag a.div. Differenzen	0,01	100	100	100	100	100
<b>5</b>	<b>-</b>	<b>Materialaufwand</b>	<b>794.936,40-</b>	<b>811.700-</b>	<b>830.500-</b>	<b>711.000-</b>	<b>711.700-</b>	<b>602.000-</b>
<b>5a</b>	<b>-</b>	<b>Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bez. Waren</b>	<b>606.725,35-</b>	<b>541.000-</b>	<b>590.200-</b>	<b>540.200-</b>	<b>540.500-</b>	<b>430.500-</b>
		42003010 Aufwand f. Wasserbezug v. ZV MGL	582.255,33-	450.000-	450.000-	400.000-	400.000-	400.000-
		42003030 Aufwand f. Energie	2.174,44-	3.500-	2.500-	2.500-	2.700-	2.700-
		42003040 Aufwand f. Treibstoffe	1.050,95-	2.000-	2.200-	2.200-	2.300-	2.300-
		42003080 Aufwand f. Wasserzählerbeschaffung	21.244,63-	80.000-	130.000-	130.000-	130.000-	20.000-
		42003090 Aufwand f. Materialdirektverbrauch	0,00	500-	500-	500-	500-	500-
		42003100 Aufwand f. Materiallagerentnahmen	0,00	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
<b>5b</b>	<b>-</b>	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	<b>188.211,05-</b>	<b>270.700-</b>	<b>240.300-</b>	<b>170.800-</b>	<b>171.200-</b>	<b>171.500-</b>
		43000000 Aufwand für bezogene Leistungen	7.318,92-	0	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
		43003010 Aufwand für Wasseruntersuchungen	5.317,61-	8.500-	8.500-	8.700-	8.800-	8.900-
		43003020 Erstattung v. Bauhofleistungen	12.936,00-	89.400-	13.400-	13.600-	13.800-	14.000-

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
		43003030 Erstattung an EB Abwasserbes.	0,00	300-	300-	300-	300-	300-
		43003110 Unterhaltungsaufw. Ortsnetz	145.042,13-	150.000-	190.000-	120.000-	120.000-	120.000-
		43003190 Sonst. Unterh.aufw. Unbew. Verm.	11.625,43-	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-
		43003210 Unterhaltungsaufw. Fahrzeuge	3.476,27-	3.000-	3.600-	3.700-	3.800-	3.800-
		43003220 Geschäftsaust. < 800 EUR	2.235,34-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		43003290 Sonst. Unterh.aufw. bewegl. Verm.	259,35-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-
<b>6</b>	-	<b>Personalaufwand</b>	<b>115.251,46-</b>	<b>103.600-</b>	<b>172.600-</b>	<b>177.800-</b>	<b>183.100-</b>	<b>188.500-</b>
<b>6a</b>	-	<b>Löhne und Gehälter</b>	<b>87.714,93-</b>	<b>78.100-</b>	<b>132.300-</b>	<b>136.300-</b>	<b>140.400-</b>	<b>144.600-</b>
		40110000 Beamte	18.687,15-	18.600-	19.200-	19.800-	20.400-	21.000-
		40120000 Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	69.027,78-	59.500-	113.100-	116.500-	120.000-	123.600-
<b>6b</b>	-	<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>	<b>27.536,53-</b>	<b>25.500-</b>	<b>40.300-</b>	<b>41.500-</b>	<b>42.700-</b>	<b>43.900-</b>
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	6.917,49-	6.700-	7.100-	7.300-	7.500-	7.700-
		40220000 Beitr.z. Versorgungskasse tarifl. Beschäft	5.667,20-	5.000-	9.200-	9.500-	9.800-	10.100-
		40320000 Beitr.gesetzl.Soz.vers.f.tarifl.Beschäft	14.119,84-	13.000-	23.200-	23.900-	24.600-	25.300-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	832,00-	800-	800-	800-	800-	800-
<b>7</b>	-	<b>Abschreibungen</b>	<b>0,00</b>	<b>140.000-</b>	<b>145.000-</b>	<b>155.000-</b>	<b>155.000-</b>	<b>160.000-</b>
<b>7a</b>	-	<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>140.000-</b>	<b>145.000-</b>	<b>155.000-</b>	<b>155.000-</b>	<b>160.000-</b>
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	140.000-	145.000-	155.000-	155.000-	160.000-
		47110000 Abschreibung auf immaterielle VermG	0,00	0	0	0	0	0
		47120000 AfA Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
<b>8</b>	-	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>40.755,52-</b>	<b>95.200-</b>	<b>110.100-</b>	<b>101.200-</b>	<b>104.300-</b>	<b>105.000-</b>
		44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.872,03-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-
		44001000 Versicherungsaufwendungen	2.387,98-	0	2.600-	2.700-	2.700-	2.800-
		44002000 Aufwend. f. Bürobedarf, Telefon u. ä.	7.056,80-	2.600-	2.700-	2.800-	2.900-	2.900-
		44003010 Erst. an Gemeinde (Verw.Ko.Be)	0,00	60.400-	60.500-	61.400-	62.300-	63.200-
		44003020 Erst. an Wasserverband	4.149,54-	3.600-	4.200-	4.200-	4.500-	4.500-
		44003100 Prüfungs- u. Beratungskosten	9.686,70-	9.500-	15.000-	10.000-	11.000-	11.000-
		44003200 EDV-Aufwand allg. (Besch./Pflege)	4.680,72-	5.000-	5.000-	7.500-	8.300-	8.000-

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
		44003210 EDV-Aufwand Ver- brauchsabrechnung	4.088,04-	4.000-	7.500-	3.500-	3.500-	3.500-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekos- ten	0,00	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		44317010 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	1.281,62-	3.000-	5.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		44317020 Dienst- u. Schutzklei- dung	552,04-	1.000-	1.500-	1.000-	1.000-	1.000-
		44910500 Aufwand aus diversen Differenzen	0,05-	100-	100-	100-	100-	100-
<b>11</b>	<b>+</b>	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
		36300000 Zinserträge von Dritten	0,00	100	100	100	100	100
<b>13</b>	<b>-</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen</b>	<b>24.507,56-</b>	<b>25.000-</b>	<b>32.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>
		45200000 Aufwand Kassenbe- standsverzinsung	0,00	0	0	0	0	0
		45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	24.507,56-	25.000-	32.000-	30.000-	30.000-	30.000-
		davon aus verbundenen Unter- nehmen	0,00	0	0	0	0	0
		45200000 Aufwand Kassenbe- standsverzinsung	0,00	0	0	0	0	0
<b>15</b>	<b>=</b>	<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>132.157,04-</b>	<b>400</b>	<b>239.600-</b>	<b>70.600-</b>	<b>54.600-</b>	<b>400</b>
<b>16</b>	<b>-</b>	<b>sonstige Steuern</b>	<b>358,00-</b>	<b>400-</b>	<b>400-</b>	<b>400-</b>	<b>400-</b>	<b>400-</b>
		46502000 Kfz-Steuer	358,00-	400-	400-	400-	400-	400-
<b>17</b>	<b>=</b>	<b>Jahresüber- schuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>132.515,04-</b>	<b>0</b>	<b>240.000-</b>	<b>71.000-</b>	<b>55.000-</b>	<b>0</b>
		nachrichtlich						

# **Eigenbetrieb Wasserversorgung**

## **Investitionsmaßnahmen 2025**

EIGB\_3000

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
<b>731100000000: Tiefbau Wassernetz allg.</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	<b>= Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	156.122,05-	150.000-	150.000-	0	150.000-	150.000-	150.000-
	<b>= Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>156.122,05-</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>	<b>0</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>
	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>156.122,05-</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>	<b>0</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>
	- Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	<b>= Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>156.122,05-</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>	<b>0</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>	<b>150.000-</b>
<b>731100000001: Bestandspläne Wasser/Rohrnetzberechnung</b>											
	<b>= Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	- Auszahlungen f. immat. Verm.gegenst.	0	0	0	0,00	10.000-	60.000-	0	10.000-	10.000-	10.000-
	<b>= Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>10.000-</b>	<b>60.000-</b>	<b>0</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>
	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>10.000-</b>	<b>60.000-</b>	<b>0</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>
	<b>= Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>10.000-</b>	<b>60.000-</b>	<b>0</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>
731100000 001: in 2025 für Rohrnetzberechnung 50.000 € vorgesehen.											
<b>731100000002: Herst. Hausanschl. Wass.</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	6.983,94	0	0	0	0	0	0
	<b>= Summe der Einzahlungen a. Inv.tätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.983,94</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	50.000-	45.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
	<b>= Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000-</b>	<b>45.000-</b>	<b>0</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>
	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.983,94</b>	<b>50.000-</b>	<b>45.000-</b>	<b>0</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>
	- Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	8.792,71-	0	15.000-	0	5.000-	5.000-	5.000-
	<b>= Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.792,71-</b>	<b>50.000-</b>	<b>60.000-</b>	<b>0</b>	<b>20.000-</b>	<b>20.000-</b>	<b>20.000-</b>

Erhöhte Bautätigkeit bei Hausanschlüssen auf privatem Bereich im Zuge Leitungserneuerung Basler Straße zu erwarten. Siehe auch Einnahmen bei 731100000003.

## EigB Wasserversorgung

## Investitionsmaßnahmen Eigenbetrieb 2025

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>731100000003: Kost.Ers. f. Hausanschlüsse</b>											
+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	15.456,98	25.000	35.000	0	5.000	5.000	5.000
=	<b>Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig</b>	0	0	0	<b>15.456,98</b>	<b>25.000</b>	<b>35.000</b>	0	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
=	<b>Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	<b>15.456,98</b>	<b>25.000</b>	<b>35.000</b>	0	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
=	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	0	0	0	0	0	0
<b>731100000004: Wasservers. Beiträge allg.</b>											
+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
=	<b>Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	0	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
=	<b>Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	0	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
=	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	0	0	0	0	0	0
<b>731100000005: Wasservers. Betriebs und Geschäftsausst.</b>											
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
=	<b>Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig</b>	0	0	0	<b>0,00</b>	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	35.814,35-	15.000-	15.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	<b>Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig</b>	0	0	0	<b>35.814,35-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	0	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	<b>35.814,35-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	0	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>
=	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	0	0	0	<b>35.814,35-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	0	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>

## EigB Wasserversorgung

## Investitionsmaßnahmen Eigenbetrieb 2025

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme, -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>73110000006: Erwerb v. Wasserzählern ü. 800 EUR</b>											
=	Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	0	0	0	0,00	2.000-	2.500-	0	2.500-	2.500-	2.500-
=	Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig	0	0	0	0,00	2.000-	2.500-	0	2.500-	2.500-	2.500-
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	2.000-	2.500-	0	2.500-	2.500-	2.500-
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	2.000-	2.500-	0	2.500-	2.500-	2.500-

### 73110000013: Erschl. Mittlerer Weg Hutt.

+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	24.000	0	0	0,00	24.000	0	0	0	0	0
=	Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig	24.000	0	0	0,00	24.000	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.001-	5.001-	0	5.001,34-	120.000-	0	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig	125.001-	5.001-	0	5.001,34-	120.000-	0	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	101.001-	5.001-	0	5.001,34-	96.000-	0	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	125.001-	5.001-	0	5.001,34-	120.000-	0	0	0	0	0

### 73110000016: Erschließung 'Brühl' Egr.

=	Summe der Einzahlungen a. Inv.tätig	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	106.326-	106.326-	0	102.754,97-	0	0	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen a. Inv.tätig	106.326-	106.326-	0	102.754,97-	0	0	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	106.326-	106.326-	0	102.754,97-	0	0	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	106.326-	106.326-	0	102.754,97-	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		-nachrichtl.- EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

731100000101: Leitungserneuerung Basler Str. E-K											
=	Summe der Einzahlungen a. Inv.tätigk	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	700.000-	0	0	0,00	0	700.000-	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen a. Inv.tätigk	700.000-	0	0	0,00	0	700.000-	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	700.000-	0	0	0,00	0	700.000-	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	700.000-	0	0	0,00	0	700.000-	0	0	0	0

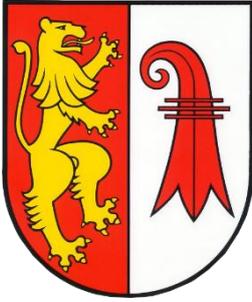
Komplett austausch der Wasserleitung Basler Straße zusammen mit Abwasser, Breitband und Ausbau Fahrradstraße in 2025.

**Eigenbetrieb Wasserversorgung**  
Liquiditätsplan einschließlich  
Finanzierungsplan  
2025

# EigB WasserversorgungLiquiditätsplan einschließlich Finanzierungsplan 2025

## EIGB\_3000 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Ifd. Nr.	Liquiditätsplan einschließlich Finanzierung und Auszahlungen	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Finanzplanung			
						2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	
1	+ Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	1.029.654,51	1.096.200	970.900	0	1.032.200	1.057.300	1.013.700	
2	+ Sonst. Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,01	100	100	0	100	100	100	
4	= <b>Einzahlungen a. Ifd Geschäfts-tätigkeit</b> (Summe aus Nrn 1 bis 3)	<b>1.029.654,52</b>	<b>1.096.300</b>	<b>971.000</b>	<b>0</b>	<b>1.032.300</b>	<b>1.057.400</b>	<b>1.013.800</b>	
5	- Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	1.142.399,80	1.010.500-	1.113.200-	0	990.000-	999.100-	895.500-	
6	- Sonst. Ausz., die nicht der Investitions- od. Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	358,00-	400-	400-	0	400-	400-	400-	
8	= <b>Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Summe aus Nummern 5 bis 7)	<b>1.142.757,80</b>	<b>1.010.900-</b>	<b>1.113.600-</b>	<b>0</b>	<b>990.400-</b>	<b>999.500-</b>	<b>895.900-</b>	
9	= <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Ifd. Geschäftstätigkeit</b> (Saldo Nr.4 und 8)	<b>113.103,28-</b>	<b>85.400</b>	<b>142.600-</b>	<b>0</b>	<b>41.900</b>	<b>57.900</b>	<b>117.900</b>	
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanl.verm.	0,00	0	0	0	0	0	0	
14	+ Erhaltene Zinsen	0,00	100	100	0	100	100	100	
16	= <b>Einzahlungen aus Inv.tätigkeit</b> (Summe aus Nummern 10 bis 15)	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	
17	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	10.000-	60.000-	0	10.000-	10.000-	10.000-	
18	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	299.692,71-	337.000-	912.500-	0	182.500-	182.500-	182.500-	
21	= <b>Auszahlungen aus Inv.tätigkeit</b> (Summe aus Nummern 17 bis 20)	<b>299.692,71-</b>	<b>347.000-</b>	<b>972.500-</b>	<b>0</b>	<b>192.500-</b>	<b>192.500-</b>	<b>192.500-</b>	
22	= <b>Veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss/-bedarf aus Inv.tätigkeit</b> (Saldo a. Nrn 16+21)	<b>299.692,71-</b>	<b>346.900-</b>	<b>972.400-</b>	<b>0</b>	<b>192.400-</b>	<b>192.400-</b>	<b>192.400-</b>	
23	= <b>Veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus Nummern 9 + 22)	<b>412.795,99-</b>	<b>261.500-</b>	<b>1.115.000-</b>	<b>0</b>	<b>150.500-</b>	<b>134.500-</b>	<b>74.500-</b>	
26	+ Einzahlungen a. d. Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	250.000,00	283.500	930.000	0	0	0	0	
27	+ Einzahlungen a. Inv.beiträgen	22.440,92	54.000	40.000	0	10.000	10.000	10.000	
30	= <b>Einzahlungen aus Finanz. stätigkeit</b> (Summe a. Nrn 24 - 29)	<b>272.440,92</b>	<b>337.500</b>	<b>970.000</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	
33	- Auszahlungen aus der Tilgung v. Investitionskrediten ggü. Dritten	33.692,36-	51.000-	45.000-	0	0	0	0	
37	- Gezahlte Zinsen	19.232,94-	25.000-	32.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-	
38	= <b>Auszahlungen a. Finanzie-rungstätigkeit</b> (Summe aus Nummern 31 bis 37)	<b>52.925,30-</b>	<b>76.000-</b>	<b>77.000-</b>	<b>0</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	
39	= <b>Veranschl. Finanz.mittelüber-schuss/-bedarf a. Finanzie-rungstätigkeit</b> (Saldo a. Nrn 30+38)	<b>219.515,62</b>	<b>261.500</b>	<b>893.000</b>	<b>0</b>	<b>20.000-</b>	<b>20.000-</b>	<b>20.000-</b>	
40	= <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjah-res</b> (Saldo aus Nrn 23 + 39)	<b>193.280,37-</b>	<b>0</b>	<b>222.000-</b>	<b>0</b>	<b>170.500-</b>	<b>154.500-</b>	<b>94.500-</b>	
	nachrichtlich								



## Beschlussvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	5/2024 1. Ergänzung
<b>Aktenzeichen:</b>	902.4
<b>Sachbearbeitende:</b>	Daniela Wenk
<b>Kostenstelle:</b>	
<b>Datum:</b>	18.12.2024

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	20.01.2025	öffentlich	Beschlussfassung

### Betreff:

#### **Wirtschaftsplan 2025 für Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen einschließlich Erfolgs- und Liquiditätsplanung** mit folgenden Beträgen zu:

Der **Erfolgsplan 2025** wird mit Erträgen und Aufwendungen von je **3.217.900 €** sowie einem Jahresüberschuss / -fehlbetrag von 0,00 € festgesetzt.

Der **Liquiditätsplan** wird festgesetzt mit einem **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit** in Höhe von **1.132.900 €**, sowie einem **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** in Höhe von **-1.804.400 €** und einem **Finanzierungsmittelbedarf** von insgesamt **-671.500 €**. Die Einnahmen aus Finanzierungsmittel belaufen sich auf 1.675.100 € und die Ausgaben aus Finanzierungsmittel betragen 1.001.500 €, so dass ein **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** in Höhe von **673.600 €** festgestellt werden kann. Folglich beträgt die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Jahresende planmäßig +2.100 €.

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** wird für 2025 auf **1.620.000 €** festgestellt. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** beträgt **0,00 €**. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

### Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) aufgestellt.

### Ziele der Vorlage mit Bezug zum GEK:

-

### Sachdarstellung:

Auch der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde zum dritten Mal nach den neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB aufgestellt. Hier ergab sich nochmal eine Korrektur ggb. dem ursprünglichen Entwurf, der im VA beraten wurde und der den Ortschaftsräten bereits mitgeteilt wurde. Siehe auch Änderungsübersicht in der Anlage. Die Ortschaftsräte haben den geänderten Wirtschaftsplan zwischenzeitlich beraten und ihm zugestimmt.

Er sieht im **Erfolgsplan** Erträge und Aufwendungen von 3.217.900 € (VJ 2.913.500 €) vor. Folglich ist im Plan kein Gewinn/Verlust vorgesehen. Die Gebühreneinnahmen basieren auf der Gebührenkalkulation von 2024 für die Jahre 2024 und 2025. Auf dieser Basis wurden auch Erträge aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre in Höhe von 277.000 € sowie der Straßenentwässerungskosten in Höhe von 412.000 € berücksichtigt.

Darüber hinaus sind die **Investitionsmaßnahmen** hier gesammelt aufgeführt und soweit erforderlich mit Texten erläutert.

Größte Maßnahme ist der Neubau/Aufdimensionierung der Kanalisation in der Basler Straße mit geplanten Kosten von 1,19 Mio. €, davon 660.000 € bereits in 2024 bereitgestellt. Die Restmittel werden übertragen.

Weitere Maßnahmen sind die Planung für das RÜB Welmlingen mit 200.000 € sowie Mittel für die Generalentwässerungsplanung (Weiterführung).

Die Summen daraus fließen in den **Liquiditätsplan** (vergleichbar mit der Finanzrechnung im Kernhaushalt) ein. Dort ist auch die planmäßige Darlehensaufnahme (1,62 Mio. €) ersichtlich, die rechnerisch erforderlich wäre, um die Liquiditätsveränderung so gering als möglich zu halten (2.100 €).

Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit den Zahlungsmittelüberschüssen /-bedarfen aus laufender Geschäftstätigkeit (+1.132.900 €), aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit sowie der Änderung des Finanzierungsmittelbestands.

Aktuell beträgt der planmäßige Schuldenstand ggb. Kreditinstituten zum Jahresbeginn 2025 rund 13.666.071 € bzw. 1.563 € je Einwohner. Hinzu kommt noch das Trägerdarlehen der Gemeinde mit 2.198.555,09 €. Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich zum jetzigen Stand keine.

#### **Anlage(n):**

1. Änderungsliste (Korrektur) 2025 für OR'e + GR
2. Wirtschaftsplan EB Abwasser für GR 09.12.2024

# Haushaltsplanberatungen 2025

## Wirtschaftsplan 2025 EB Abwasserbeseitigung

Bezeichnung/Skto/KSt/Maßnahme	Erfolgsplan		Erläuterung
1) Aufwandsminderung bei 44007200	- 100.000 €		Ansatz versehentlich zu hoch (Tippfehler) 50.000 € statt 150.000 €
2) Ertragsminderung bei 30120010/30120020	- 100.000 €		
<b>Änderungen (Erträge/Aufwand je)</b>	<b>- 100.000 €</b>		
<b>neue Summe Erträge</b>	<b>3.217.900 €</b>	(statt 3.317.900 €)	<b>Änderung Wirtschaftsplan</b>
<b>neue Summe Aufwendungen</b>	<b>3.217.900 €</b>		



**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen**

**ENTWURF**

# **Wirtschaftsplan 2025**

- **Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025**
- **Erfolgsplan 2025 mit Planung bis 2028**
- **Erfolgsplan 2025 detailliert (mit Sachkonten)**
- **Investitionsmaßnahmen 2024**
- **Liquiditätsplan einschl. Finanzierungsplan 2025ff**

ENTWURF (korrigiert)

**Beschluss über den**  
**Wirtschaftsplan**  
**des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Efringen-Kirchen**  
**für das Wirtschaftsjahr**  
**2025**

Aufgrund der §§ 14 u. 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung** für das **Wirtschaftsjahr 2025** wie folgt beschlossen:

<b>1.</b>	<b>Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erträgen von</b>	<b>3.217.900,00 Euro</b>
<b>1.2</b>	<b>Aufwendungen von</b>	<b>3.217.900,00 Euro</b>
<b>1.3</b>	<b>einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von</b>	<b>0,00 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit</b>	
<b>2.1</b>	<b>einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.132.900,00 Euro</b>
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	600,00 Euro
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.805.000,00 Euro
<b>2.2</b>	<b>einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.804.400,00 Euro</b>
<b>2.3</b>	<b>einem Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Summe 2.1 +2.2)</b>	<b>-671.500,00 Euro</b>
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.675.100,00 Euro
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.001.500,00 Euro
<b>2.4</b>	<b>einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>673.600,00 Euro</b>
<b>2.5</b>	<b>einer Änderung des Finanzierungsmittelbestands von</b>	<b>2.100,00 Euro</b>
<b>3.1</b>	<b>Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen beträgt (Kreditermächtigung)</b>	<b>1.620.000,00 Euro</b>
<b>3.2</b>	<b>Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigten beträgt</b>	<b>0,00 Euro</b>
<b>3.3</b>	<b>Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf</b>	<b>3.500.000,00 Euro</b>

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller, Bürgermeisterin

# Erfolgsplan 2025

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Umsatzerlöse	1.317.350,81	2.119.200	2.194.400	2.216.500	2.239.900	2.233.200
3	+	andere aktivierte Eigenleistungen	156,66	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4	+	sonstige betriebliche Erträge	300.031,03	792.700	1.021.900	798.400	798.900	809.500
5	-	Materialaufwand	1.017.246,14-	1.214.600-	1.377.000-	1.192.000-	1.199.000-	1.206.100-
5a	-	Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	114.705,02-	122.500-	141.700-	143.700-	145.700-	147.800-
5b	-	Aufwendungen für bezogene Leistungen	902.541,12-	1.092.100-	1.235.300-	1.048.300-	1.053.300-	1.058.300-
6	-	Personalaufwand	171.761,64-	178.000-	187.000-	192.600-	198.300-	204.100-
6a	-	Löhne und Gehälter	131.609,45-	134.700-	141.700-	146.000-	150.400-	154.900-
6b	-	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40.152,19-	43.300-	45.300-	46.600-	47.900-	49.200-
7	-	Abschreibungen	0,00	910.000-	1.028.000-	1.060.000-	1.090.000-	1.100.000-
7a	-	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	910.000-	1.028.000-	1.060.000-	1.090.000-	1.100.000-
8	-	sonstige betriebliche Aufwendungen	29.493,49-	125.300-	148.900-	114.900-	116.100-	117.100-
11	+	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	600	600	600	600	600
		davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	600	600	600	600	600
13	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	376.289,08-	485.100-	476.500-	456.500-	436.500-	416.500-
15	=	<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>22.748,15</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
16	-	sonstige Steuern	458,48-	500-	500-	500-	500-	500-
17	=	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>22.289,67</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		nachrichtlich						

# Erfolgsplan 2025

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Umsatzerlöse	1.317.350,81	2.119.200	2.194.400	2.216.500	2.239.900	2.233.200
		30120000 Erlöse aus Abwassergebühren	1.312.446,21	1.751.700	0	0	0	0
		30120010 Erlöse aus Schmutzwassergebühr	430,56-	0	1.235.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
		30120020 Erlöse aus Regenwassergebühr	88,24-	0	583.900	587.000	606.400	597.700
		30120100 Sonstige Abwassergebühren	5.423,40	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		30120200 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	500	500	500	500	500
		31610000 Aufl. SoPo aus Zuweisungen	0,00	230.000	235.000	237.000	239.000	240.000
		31620000 Aufl. SoPo aus Beiträgen	0,00	132.000	135.000	137.000	139.000	140.000
3	+	andere aktivierte Eigenleistungen	156,66	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		37110000 Aktivierte Eigenleistungen Planung	156,66	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4	+	sonstige betriebliche Erträge	300.031,03	792.700	1.021.900	798.400	798.900	809.500
		32000000 Sonst. Betriebl. Erträge	4.561,97	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		32007100 Betr.Kost.Erst. v. Kand. + F. f. KA Bände	179.701,50	185.000	190.000	195.000	195.000	200.000
		32007200 Betr.Kost.Erst. v. Kand. + F. f. PW + Sam	67.302,68	80.000	85.000	85.000	85.000	90.000
		32007300 Erträge aus Kostenersätzen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		32007400 Schadenersätze (ohne MWSt)	0,00	500	500	500	500	500
		32007500 Erstattungen v. Gde an EB Abwasser	48.464,87	47.400	49.200	49.700	50.200	50.800
		32007510 Straßenentwässerungskostenanteil	0,00	331.500	412.000	460.000	460.000	460.000
		32007550 ERtr. a. d. Aufl. v. Gebührenüberschüss.	0,00	140.000	277.000	0	0	0
		32007600 Erstattungen v. EB Wasserversorgung	0,00	300	200	200	200	200
		35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,01	0	0	0	0	0
5	-	Materialaufwand	1.017.246,14-	1.214.600-	1.377.000-	1.192.000-	1.199.000-	1.206.100-

Ifd. Nr.	Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
5a	- Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	114.705,02-	122.500-	141.700-	143.700-	145.700-	147.800-
	42007010 Strom/Wasser/Heizung PW Efr.-K.	56.580,37-	64.300-	60.800-	62.000-	63.200-	64.500-
	42007011 Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	28.758,15-	13.500-	33.800-	34.500-	35.200-	35.900-
	42007020 Sonst. Bew.Kost. PW Efr.-Kirchen	4.629,63-	2.900-	4.700-	4.800-	4.900-	5.000-
	42007021 Sonst. Bew.Kost. PW Kleink. + Istein	125,93-	100-	200-	200-	200-	200-
	42007030 Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	4.959,57-	4.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
	42007031 Beschaffungen PW Kleink. + Istein	3.386,70-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
	42007032 Beschaffungen Kanal Efr.-Kirchen	272,75-	2.500-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
	42007040 Fällmittel PW Efr.-K.	0,00	15.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-
	42007041 Fällmittel PW Istein /Kk.	0,00	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
	42007050 Aufwand Wasserentnahmeentgelt	0,00	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
	42007060 Aufwand Reinigungsverb. u. Laborbedarf	3.417,65-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-
	42007070 Sonst. Verbrauchsm. PW E-K.	9.832,51-	3.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
	42007080 Aufwand f. Treibstoffe	2.741,76-	3.200-	3.200-	3.200-	3.200-	3.200-
5b	- Aufwendungen für bezogene Leistungen	902.541,12-	1.092.100-	1.235.300-	1.048.300-	1.053.300-	1.058.300-
	43000000 Aufwand für bezogene Leistungen	736,31-	7.500-	7.500-	7.500-	7.500-	7.500-
	43007001 Reststoffentsorgung Kanalsand	8.090,52-	2.700-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
	43007002 Aufw. für Kanalreinigung	0,00	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-
	43007010 Betriebskosten f. KA Bändlegrund	377.609,34-	560.000-	570.000-	575.000-	580.000-	585.000-
	43007020 Erstattungen v. Bauhofleistungen	0,00	1.600-	1.600-	1.600-	1.600-	1.600-
	43007030 Erstattungen an EB Wasserversorgung	0,00	300-	200-	200-	200-	200-
	43007100 Unterh. Geb. PW Efr.-K.	70.751,97-	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-
	43007101 Unterh. Geb. PW Istein + Kleinkems	49.640,84-	15.000-	180.000-	15.000-	15.000-	15.000-
	43007110 Unterh. gem. Sammler Kand./Fisch.	0,00	12.500-	25.000-	12.500-	12.500-	12.500-

Ifd. Nr.	Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	43007200 Unterh. Kanalnetz Efr,-K.	108.893,73-	75.000-	40.000-	40.000-	40.000-	40.000-
	43007210 Unterh. Sanierung EigK-VO	263.040,05-	250.000-	250.000-	250.000-	250.000-	250.000-
	43007215 Schädlingsbekämpfung Kanalnetz E-K	19.997,95-	50.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-
	43007220 Unterh. Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	0,00	11.500-	30.000-	15.000-	15.000-	15.000-
	43007310 Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge	3.221,13-	4.000-	4.000-	4.500-	4.500-	4.500-
	43007390 Beschaffung/Unterh. sonst. bew. Vermögen	559,28-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
6	- Personalaufwand	171.761,64-	178.000-	187.000-	192.600-	198.300-	204.100-
6a	- Löhne und Gehälter	131.609,45-	134.700-	141.700-	146.000-	150.400-	154.900-
	40110000 Beamte	19.405,78-	20.300-	20.000-	20.600-	21.200-	21.800-
	40120000 Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	112.203,67-	114.400-	121.700-	125.400-	129.200-	133.100-
6b	- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40.152,19-	43.300-	45.300-	46.600-	47.900-	49.200-
	40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	7.183,54-	7.500-	7.400-	7.600-	7.800-	8.000-
	40220000 Beitr.z. Versorgungskasse tarifl. Beschäft	9.183,34-	9.700-	10.400-	10.700-	11.000-	11.300-
	40320000 Beitr.gesetzl.Soz.vers.f.-tarifl.Beschäft	22.921,31-	25.200-	26.600-	27.400-	28.200-	29.000-
	40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	864,00-	900-	900-	900-	900-	900-
7	- Abschreibungen	0,00	910.000-	1.028.000-	1.060.000-	1.090.000-	1.100.000-
7a	- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	910.000-	1.028.000-	1.060.000-	1.090.000-	1.100.000-
	47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	910.000-	1.028.000-	1.060.000-	1.090.000-	1.100.000-
8	- sonstige betriebliche Aufwendungen	29.493,49-	125.300-	148.900-	114.900-	116.100-	117.100-
	44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	93,69-	5.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
	44001000 Versicherungsaufwendungen	7.882,51-	8.000-	8.500-	8.500-	8.700-	8.700-
	44002000 Aufwend. f. Bürobedarf, Telefon u. ä.	2.957,46-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
	44007010 Erstattungen an Gemeinde-Verw.Ko.Beitrag	0,00	70.600-	70.700-	71.700-	72.700-	73.700-

Ifd. Nr.	Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	44007100 Prüfungs- u. Beratungskosten	3.876,40-	7.000-	7.500-	7.500-	7.500-	7.500-
	44007110 Gerichts- u. Sachverständigenkosten	3.367,40-	4.500-	4.500-	4.500-	4.500-	4.500-
	44007200 EDV-Aufwand allg. (Besch./Pflege)	7.808,40-	20.000-	50.000-	15.000-	15.000-	15.000-
	44317000 Dienstreisen, Reisekosten	0,00	700-	700-	700-	700-	700-
	44317010 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	2.196,12-	6.000-	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-
	44317020 Dienst- u. Schutzkleidung	1.311,50-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-
	44910500 Aufwand aus diversen Differenzen	0,01-	0	0	0	0	0
11	+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	600	600	600	600	600
	36200000 Zinserträge aus Kassenbestandsverzinsung	0,00	50	100	100	100	100
	36201000 Zinserträge Bauzeitinsen	0,00	550	500	500	500	500
	davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	600	600	600	600	600
	36200000 Zinserträge aus Kassenbestandsverzinsung	0,00	50	100	100	100	100
	36201000 Zinserträge Bauzeitinsen	0,00	550	500	500	500	500
13	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	376.289,08-	485.100-	476.500-	456.500-	436.500-	416.500-
	45100000 Zinsaufwendungen an Gemeinden	54.963,88-	65.000-	75.000-	75.000-	75.000-	75.000-
	45200000 Aufwand Kassenbestandsverzinsung	0,00	1.100-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-
	45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	321.325,20-	419.000-	400.000-	380.000-	360.000-	340.000-
15	= <b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>22.748,15</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
16	- sonstige Steuern	458,48-	500-	500-	500-	500-	500-
	46502000 Kfz-Steuer	458,48-	500-	500-	500-	500-	500-
17	= <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>22.289,67</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	nachrichtlich						

**Eigenbetrieb**  
**Abwasserbeseitigung**  
**Investitionsmaßnahmen**  
**2025**

## EIGB\_7000

## Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher	Mittel-	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
			finanziert	übertragungen							
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>771000000000: Invest. Jahresvorh. Bew.</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	32.535,53-	60.000-	15.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	32.535,53-	60.000-	15.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	32.535,53-	60.000-	15.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	32.535,53-	60.000-	15.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
<b>771000000001: Invest. Jahresvorh. Unbew.</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	8.597,46-	100.000-	310.000-	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	8.597,46-	100.000-	310.000-	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	8.597,46-	100.000-	310.000-	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	8.597,46-	100.000-	310.000-	0	0	0	0

150.000 € Notstromversorgung PW Kleinkems; 100.000 € Notstromversorgung Hebewerk Kleinkems sowie mögliche Mittel für eine PV-Anlage auf dem Pumpwerksgebäude vorgesehen (60.000 €).

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>77100000002: Inv.Kostenumlage KA Bändlegrund</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	215.100	65.100	0	34.500,00	30.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	112.289	112.289	0	77.494,89	0	0	0	0	0	0
	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>327.389</b>	<b>177.389</b>	<b>0</b>	<b>111.994,89</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>
	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	1.465.124-	168.124-	0	101.000,04-	532.000-	540.000-	0	75.000-	75.000-	75.000-
	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	28.162-	28.162-	0	14.771,57-	0	0	0	0	0	0
	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.493.285-</b>	<b>196.285-</b>	<b>0</b>	<b>115.771,61-</b>	<b>532.000-</b>	<b>540.000-</b>	<b>0</b>	<b>75.000-</b>	<b>75.000-</b>	<b>75.000-</b>
	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.165.896-</b>	<b>18.896-</b>	<b>0</b>	<b>3.776,72-</b>	<b>502.000-</b>	<b>510.000-</b>	<b>0</b>	<b>45.000-</b>	<b>45.000-</b>	<b>45.000-</b>
	<b>= Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>1.493.285-</b>	<b>196.285-</b>	<b>0</b>	<b>115.771,61-</b>	<b>532.000-</b>	<b>540.000-</b>	<b>0</b>	<b>75.000-</b>	<b>75.000-</b>	<b>75.000-</b>

Erhöhung Einkaufsbetrag aufgrund neuer Berechnung.

<b>77100000003: Inv.Kostenbeteiligung PW Efr-K.</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	18.131	8.131	0	3.400,00	10.000	0	0	0	0	0
	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>18.131</b>	<b>8.131</b>	<b>0</b>	<b>3.400,00</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	3.100-	3.100-	0	3.100,00-	0	0	0	0	0	0
	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.100-</b>	<b>3.100-</b>	<b>0</b>	<b>3.100,00-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>15.031</b>	<b>5.031</b>	<b>0</b>	<b>300,00</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>= Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>3.100-</b>	<b>3.100-</b>	<b>0</b>	<b>3.100,00-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>771000000004: Kanalbeiträge allg.</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	56.868	6.868	0	0,00	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>56.868</b>	<b>6.868</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
	= <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>56.868</b>	<b>6.868</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
	= <b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>771000000005: Klärbeiträgen Allg.</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	617	117	0	0,00	100	100	0	100	100	100
	= <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>617</b>	<b>117</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
	= <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>617</b>	<b>117</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
	= <b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>771000000006: Hausanschlüsse Abwasser (E+A)</b>											
	+ Einzahlungen aus Inv.zuwendungen	24.777	24.777	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	97.997	22.997	0	14.699,96	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	= <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>122.775</b>	<b>47.775</b>	<b>0</b>	<b>14.699,96</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>0</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	209.051-	59.051-	0	14.585,96-	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-
	= <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>209.051-</b>	<b>59.051-</b>	<b>0</b>	<b>14.585,96-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>0</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>
	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>86.276-</b>	<b>11.276-</b>	<b>0</b>	<b>114,00</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>0</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>
	- Aktivierte Eigenleistungen	528-	528-	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	= <b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>209.579-</b>	<b>59.579-</b>	<b>0</b>	<b>14.585,96-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>0</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>	<b>30.000-</b>

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		-nachrichtl.- EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>77100000017: Erschließung Mittlerer Weg Hutt.</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	49.000	0	0	0,00	49.000	0	0	0	0	0
	= <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>49.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>49.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	149.969-	7.969-	0	7.969,37-	142.000-	0	0	0	0	0
	= <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>149.969-</b>	<b>7.969-</b>	<b>0</b>	<b>7.969,37-</b>	<b>142.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>100.969-</b>	<b>7.969-</b>	<b>0</b>	<b>7.969,37-</b>	<b>93.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	= <b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>149.969-</b>	<b>7.969-</b>	<b>0</b>	<b>7.969,37-</b>	<b>142.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>77100000021: Erschließung 'Brühl' Egringen</b>											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	50.000	0	0	0,00	50.000	0	0	0	0	0
	= <b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>50.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>50.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	750.838-	400.838-	0	387.584,14-	350.000-	0	0	0	0	0
	= <b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>750.838-</b>	<b>400.838-</b>	<b>0</b>	<b>387.584,14-</b>	<b>350.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>700.838-</b>	<b>400.838-</b>	<b>0</b>	<b>387.584,14-</b>	<b>300.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	= <b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>750.838-</b>	<b>400.838-</b>	<b>0</b>	<b>387.584,14-</b>	<b>350.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>771000000008: Entwässerungskonzept Direkteinleiter</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen f. immat. Verm.gegenst	75.000-	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	15.000-	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.000-	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	15.000-	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	75.000-	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	15.000-	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	75.000-	0	0	0,00	30.000-	30.000-	0	15.000-	0	0
<b>771000000009: Imm. Anl. Gesamtentwässerungsplan</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen f. immat. Verm.gegenst.	0	0	0	34.406,12-	100.000-	150.000-0	0	100.000-	50.000-	50.000-
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	34.406,12-	100.000-	150.000-	0	100.000-	50.000-	50.000-
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	34.406,12-	100.000-	150.000-	0	100.000-	50.000-	50.000-
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	34.406,12-	100.000-	150.000-	0	100.000-	50.000-	50.000-
<b>771000000013: RÜ 34 Engetalstraße</b>											
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	11.639	11.639	0	0,00	0	0	0	0	0	0
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.639	11.639	0	0,00	0	0	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	11.639	11.639	0	0,00	0	0	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		-nachrichtl.- EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>771000000014: RÜB Hutt./Wintersw. Neubau</b>											
=	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.408.337-	1.408.337-	2.611.590-	1.358.000,54-	0	0	0	0	0	0
=	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.408.337-</b>	<b>1.408.337-</b>	<b>2.611.590-</b>	<b>1.358.000,54-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.408.337-</b>	<b>1.408.337-</b>	<b>2.611.590-</b>	<b>1.358.000,54-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
=	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>1.408.337-</b>	<b>1.408.337-</b>	<b>2.611.590-</b>	<b>1.358.000,54-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>771000000015: RÜB Welmlingen</b>											
=	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	80.000-	0	0	0,00	0	0	0	80.000-	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.500.000-	0	0	0,00	150.000-	200.000-	0	150.000-	2.150.000-	0
=	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.580.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>150.000-</b>	<b>200.000-</b>	<b>0</b>	<b>230.000-</b>	<b>2.150.000-</b>	<b>0</b>
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.580.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>150.000-</b>	<b>200.000-</b>	<b>0</b>	<b>230.000-</b>	<b>2.150.000-</b>	<b>0</b>
=	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>2.580.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>150.000-</b>	<b>200.000-</b>	<b>0</b>	<b>230.000-</b>	<b>2.150.000-</b>	<b>0</b>

Nach Fertigstellung des RÜB Huttingen-Wintersweiler soll die Planung für das RÜB Welmlingen in 2025 begonnen werden. Für 2026 Grunderwerb (sofern erforderlich) und Ausschreibung, Bau für 2027 vorgesehen. Gesamtkosten rund 2,5 Mio. €

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		-nachrichtl.- EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>77100000024: weitere RÜB-Maßnahmen</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	150.000-	150.000-
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	150.000-	150.000-
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	300.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	150.000-	150.000-
=	Gesamtkosten der Maßnahme	300.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	150.000-	150.000-

Nach RÜB Huttingen-Wintersweiler und RÜB Welmlingen; voraussichtlich RÜB Blansingen zu ertüchtigen; noch keine Kostenschätzung, Planungskosten ab 2027.

<b>77100000025: RÜ1 Egringen + Umb. Kanal i. Z. Brühl</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	176.743-	176.743-	0	176.742,61-	0	0	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	176.743-	176.743-	0	176.742,61-	0	0	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	176.743-	176.743-	0	176.742,61-	0	0	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	176.743-	176.743-	0	176.742,61-	0	0	0	0	0	0

<b>77100000026: Basler Str. E-K Aufdimensionierung Kanal</b>											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.190.000-	0	0	0,00	660.000-	530.000-	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.190.000-	0	0	0,00	660.000-	530.000-	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	1.190.000-	0	0	0,00	660.000-	530.000-	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	1.190.000-	0	0	0,00	660.000-	530.000-	0	0	0	0

Gesamtkosten 1.190.000 € ; Austausch und Größerdimensionierung des Kanals in der Basler Straße zusammen mit Wasserleitungsbau, Breitband und Ausbau Fahrradstraße.

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**  
Liquiditätsplan einschließlich  
Finanzierungsplan  
2025

# EigB Abwasserbeseitigung Liquiditätsplan einschließlich Finanzierungsplan 2025

## EIGB\_7000 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Ifd. Nr.		Liquiditätsplan einschließlich Finanzierung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
1	+	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	1.936.676,97	2.549.900	2.946.300	0	2.640.900	2.660.800	2.662.700
2	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	0	0	0	0	0	0
<b>4</b>	<b>=</b>	<b>Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)</b>	<b>1.936.676,97</b>	<b>2.549.900</b>	<b>2.946.300</b>	<b>0</b>	<b>2.640.900</b>	<b>2.660.800</b>	<b>2.662.700</b>
5	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	1.354.225,47	1.517.900-	1.812.900-	0	1.499.500-	1.513.400-	1.527.300-
6	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	458,48-	500-	500-	0	500-	500-	500-
<b>8</b>	<b>=</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)</b>	<b>1.354.683,95</b>	<b>1.518.400-</b>	<b>1.813.400-</b>	<b>0</b>	<b>1.500.000-</b>	<b>1.513.900-</b>	<b>1.527.800-</b>
<b>9</b>	<b>=</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo 4 und 8)</b>	<b>581.993,02</b>	<b>1.031.500</b>	<b>1.132.900</b>	<b>0</b>	<b>1.140.900</b>	<b>1.146.900</b>	<b>1.134.900</b>
11	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0	0	0	0	0	0
12	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	77.494,89	0	0	0	0	0	0
14	+	Erhaltene Zinsen	0,00	600	600	0	600	600	600
<b>16</b>	<b>=</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)</b>	<b>77.494,89</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>0</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	34.406,12-	130.000-	180.000-	0	115.000-	50.000-	50.000-
18	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.986.015,61	1.492.000-	1.085.000-	0	275.000-	2.345.000-	195.000-
19	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	101.000,04-	532.000-	540.000-	0	75.000-	75.000-	75.000-
<b>21</b>	<b>=</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)</b>	<b>2.121.421,77</b>	<b>2.154.000-</b>	<b>1.805.000-</b>	<b>0</b>	<b>465.000-</b>	<b>2.470.000-</b>	<b>320.000-</b>
<b>22</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)</b>	<b>2.043.926,88</b>	<b>2.153.400-</b>	<b>1.804.400-</b>	<b>0</b>	<b>464.400-</b>	<b>2.469.400-</b>	<b>319.400-</b>
<b>23</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)</b>	<b>1.461.933,86</b>	<b>1.121.900-</b>	<b>671.500-</b>	<b>0</b>	<b>676.500</b>	<b>1.322.500-</b>	<b>815.500</b>
26	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	6.130.000,00	1.989.900	1.620.000	0	0	0	0
27	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	14.699,96	124.100	25.100	0	25.100	25.100	25.100
28	+	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde	0,00	40.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000

## EigB Abwasserbeseitigung Liquiditätsplan einschließlich Finanzierungsplan 2025

Ifd. Nr.		Liquiditätsplan einschließlich Finanzierung  Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
29	+	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter	37.900,00	0	0	0	0	0	0
<b>30</b>	<b>=</b>	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)</b>	<b>6.182.599,96</b>	<b>2.154.000</b>	<b>1.675.100</b>	<b>0</b>	<b>55.100</b>	<b>55.100</b>	<b>55.100</b>
33	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber Dritten	316.712,92-	515.100-	525.000-	0	550.000-	0	0
36	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter	17.871,57-	0	0	0	0	0	0
37	-	Gezahlte Zinsen	220.357,53-	485.100-	476.500-	0	456.500-	436.500-	416.500-
<b>38</b>	<b>=</b>	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)</b>	<b>554.942,02-</b>	<b>1.000.200-</b>	<b>1.001.500-</b>	<b>0</b>	<b>1.006.500-</b>	<b>436.500-</b>	<b>416.500-</b>
<b>39</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)</b>	<b>5.627.657,94</b>	<b>1.153.800</b>	<b>673.600</b>	<b>0</b>	<b>951.400-</b>	<b>381.400-</b>	<b>361.400-</b>
<b>40</b>	<b>=</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)</b>	<b>4.165.724,08</b>	<b>31.900</b>	<b>2.100</b>	<b>0</b>	<b>274.900-</b>	<b>1.703.900-</b>	<b>454.100</b>
		nachrichtlich							